

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****RECHTSAKT DES RATES**

vom 3. Dezember 1998

zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol

(1999/C 26/07)

(ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss 1999/C 364/01 des Rates vom 2. Dezember 1999	C 364	1	17.12.1999
► <u>M2</u>	Beschluss 1999/C 364/02 des Rates vom 2. Dezember 1999	C 364	3	17.12.1999
► <u>M3</u>	Rechtsakt 2001/C 112/01 des Rates vom 15. März 2001	C 112	1	12.4.2001
► <u>M4</u>	Beschluss 2001/C 112/02 des Rates vom 15. März 2001	C 112	7	12.4.2001
► <u>M5</u>	Beschluss 2001/C 165/01 des Rates vom 28. Mai 2001	C 165	1	8.6.2001
► <u>M6</u>	Beschluss 2002/C 150/02 des Rates vom 13. Juni 2002	C 150	2	22.6.2002
► <u>M7</u>	Rechtsakt 2003/C 24/01 des Rates vom 19. Dezember 2002	C 24	1	31.1.2003
► <u>M8</u>	Beschluss 2003/C 152/03 des Rates vom 5. Juni 2003	C 152	7	28.6.2003
► <u>M9</u>	Rechtsakt 2003/C 152/02 des Rates vom 5. Juni 2003	C 152	2	28.6.2003
► <u>M10</u>	Beschluss 2004/C 114/03 des Rates vom 29. April 2004	C 114	8	30.4.2004
► <u>M11</u>	Beschluss 2004/C 114/04 des Rates vom 29. April 2004	C 114	10	30.4.2004
► <u>M12</u>	Rechtsakt 2004/C 114/02 des Rates vom 29. April 2004	C 114	7	30.4.2004
► <u>M13</u>	Beschluss 2005/C 259/01 des Rates vom 12. Oktober 2005	C 259	1	19.10.2005
► <u>M14</u>	Beschluss 2006/C 68/01 des Verwaltungsrates von Europol vom 29. September 2005	C 68	1	21.3.2006
► <u>M15</u>	Beschluss 2006/519/EG des Rates vom 24. Juli 2006	L 203	10	26.7.2006
► <u>M16</u>	Beschluss 2006/C 311/01 des Rates vom 4. Dezember 2006	C 311	1	19.12.2006
► <u>M17</u>	Beschluss 2006/C 311/03 des Rates vom 4. Dezember 2006	C 311	11	19.12.2006
► <u>M18</u>	Beschluss 2007/32/EG des Verwaltungsrats von Europol vom 29. November 2006	L 8	66	13.1.2007

▼B

RECHTSAKT DES RATES
vom 3. Dezember 1998
zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol
(1999/C 26/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates,

in der Erwägung, daß der Rat mit einstimmigem Beschluß die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten von Europol im einzelnen zu regeln hat —

HAT DAS FOLGENDE STATUT FESTGELEGT:

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

▼B

Statut der Bediensteten von Europol

▼B**INHALT**

TITEL I:	Allgemeine Vorschriften
TITEL II:	Europol-Bedienstete
Kapitel 1:	Allgemeine Vorschriften
Kapitel 2:	Rechte und Pflichten
Kapitel 3:	Einstellungsbedingungen
Kapitel 4:	Arbeitsbedingungen
Kapitel 5:	Bezüge und Kostenerstattung
Kapitel 6:	Soziale Sicherheit
Abschnitt A:	Sicherung bei Krankheit und Unfällen, sonstige Sozialleistungen
Abschnitt B:	Sicherung im Invaliditäts- und Todesfall
Abschnitt C:	Altersruhegehalt und Abgangsgeld
Abschnitt D:	Finanzierung der Regelung zur Sicherheit bei Invalidität und Tod sowie der Versorgungsordnung
Abschnitt E:	Feststellung der Versorgungsansprüche
Abschnitt F:	Zahlung der Leistungen
Abschnitt G:	Forderungsübergang auf Europol
Kapitel 7:	Überhöhte oder zu niedrige Zahlungen
Kapitel 8:	Disziplinarmaßnahmen
Kapitel 9:	Beschwerdeweg und Rechtsschutz
Kapitel 10:	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
TITEL III:	Örtliche Bedienstete
TITEL III A:	Bedienstete, die in einem Drittland Dienst tun
TITEL IV:	Übergangsvorschriften
TITEL V:	Inkrafttreten

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

<i>Anhang 1:</i>	Europol-Dienstposten
<i>Anhang 2:</i>	Auswahlverfahren
<i>Anhang 3:</i>	Ausgleich und Vergütung für Überstunden
<i>Anhang 4:</i>	Urlaubsordnung
<i>Anhang 5:</i>	Dienstbezüge und Kostenerstattungen
<i>Anhang 6:</i>	Versorgungsordnung
<i>Anhang 7:</i>	Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung, des Invaliditätsausschusses und des Disziplinarrates
<i>Anhang 8:</i>	► M7 Sondervorschriften über den Direktor und die stellvertretenden Direktoren ◀

▼B

TITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

(1) Dieses Statut gilt für alle Bediensteten, die von Europol durch Vertrag eingestellt werden. Darunter fallen:

- Europol-Bedienstete, die zum einen Teil aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens kommen müssen und zum anderen Teil entweder aus diesen Behörden oder von außerhalb dieser Behörden kommen können;
- örtliche Bedienstete, soweit in diesem Statut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

▼M7

(2) Unbeschadet des Europol-Übereinkommens gilt dieses Statut auch für den Direktor und die stellvertretenden Direktoren von Europol, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang 8, der die Sondervorschriften über den Direktor und die stellvertretenden Direktoren enthält.

▼M16

(3) Unbeschadet des Europol-Übereinkommens und der Europol-Finanzordnung gilt dieses Statut auch für den Finanzkontroller und für unterstellte Finanzkontroller sowie die Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang 10, der die Sondervorschriften für den Finanzkontroller, die unterstellten Finanzkontroller und die Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers enthält.

(4) Unbeschadet des Europol-Übereinkommens gilt dieses Statut auch für den Sekretär des Europol-Verwaltungsrates und die Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang 11, der die Sondervorschriften für den Sekretär des Verwaltungsrates von Europol und die Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates enthält.

▼B*Artikel 2*

(1) Europol-Bediensteter im Sinne dieses Statuts ist der Bedienstete, der zur Besetzung eines im Verzeichnis der Dienstposten in Anhang 1 aufgeführten Dienstpostens, mit Ausnahme der entsprechend ausgewiesenen Dienstposten für örtliche Bedienstete, eingestellt wird.

Für jeden dieser Dienstposten wird festgelegt, ob er Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist oder nicht.

Einer Person, die zur Besetzung eines Dienstpostens eingestellt wird, der Bediensteten aus den zuständigen Behörden vorbehalten ist, kann nur für diesen Dienstposten ein befristeter Vertrag gemäß Artikel 6 angeboten werden.

(2) Die Dienstposten werden von Europol vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol entsprechend der Art und der Bedeutung der mit ihnen verbundenen Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Eignung und einschlägigen Kenntnisse eingestuft.

Anzahl und Einstufung der Dienstposten werden alljährlich in einem Anhang zum Haushaltsplan festgelegt.

▼B*Artikel 3*

Örtlicher Bediensteter im Sinne dieses Statuts ist ein Bediensteter, der entsprechend den inländischen Rechtsvorschriften zur Verrichtung von manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten für einen Dienstposten eingestellt wird, der in Anhang 1 als Dienstposten für örtliche Bedienstete ausgewiesen ist.

Artikel 4

Bei Europol wird eine Personalvertretung zur Wahrnehmung der ihr im Statut übertragenen Aufgaben gebildet. Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung werden nach Maßgabe des Anhangs 7 geregelt.

Alle Bediensteten haben das aktive und das passive Wahlrecht für die Personalvertretung.

Artikel 5

Die Bediensteten haben Vereinigungsfreiheit; sie können insbesondere Berufsverbänden angehören.

TITEL II

EUROPOL-BEDIENSTETE

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**▼M16***Artikel 6*

Das Beschäftigungsverhältnis jedes Europol-Bediensteten, unabhängig davon, ob er für einen Dienstposten, der Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, eingestellt wird oder für einen Dienstposten, der diesen Einschränkungen nicht unterliegt, ist bei Ersteinstellung auf einen Zeitraum zwischen einem und fünf Jahren befristet.

Eine Verlängerung des Ersteinstellungsvertrags ist möglich. Die Gesamtdauer befristeter Verträge, einschließlich Verlängerungen, darf neun Jahre nicht überschreiten.

Nur bei Bediensteten, die für einen Dienstposten eingestellt werden, der nicht den Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, kann ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden, sofern sie zwei befristete Verträge mit einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zur äußersten Zufriedenheit erfüllt haben.

Beabsichtigt der Direktor von Europol, unbefristete Verträge abzuschließen, so bedarf dies jährlich der Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol. Der Verwaltungsrat kann Obergrenzen für die Gesamtzahl derartiger Verträge festlegen.

▼B*Artikel 7*

(1) Der Direktor weist den Europol-Bediensteten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ungeachtet der Staatsangehörigkeit sowie unbeschadet des Artikels 24 Absatz 1 im Wege der Ernennung einem Dienstposten zu. Der Bedienstete kann beantragen, innerhalb von Europol umgesetzt zu werden.

▼B

(2) Ein Bediensteter kann vorübergehend auf einem Dienstposten in einer höheren Besoldungsgruppe als seiner eigenen eingesetzt werden. Vom Beginn des vierten Monats dieser vorübergehenden Verwendung an erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen den Dienstbezügen nach seiner eigenen Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe und den Dienstbezügen nach der Besoldungsstufe, die er in der Besoldungsgruppe seiner vorübergehenden Verwendung hätte.

Artikel 8

(1) Aus dem Vertrag des Europol-Bediensteten muß ersichtlich sein, in welcher Besoldungsgruppe und welcher Besoldungsstufe er eingestellt wird.

(2) Wird ein Bediensteter auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe eingesetzt, in der er eingestellt worden ist, so ist ein Zusatzvertrag zum Einstellungsvertrag zu schließen.

KAPITEL 2

RECHTE UND PFLICHTEN*Artikel 9*

Der Europol-Bedienstete hat bei der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten und in seinem Verhalten ausschließlich den Interessen von Europol Rechnung zu tragen; er darf gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

Der Bedienstete darf ohne Zustimmung des Direktors weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle außerhalb von Europol Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, außer für Dienste vor seiner Ernennung oder für Dienste während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienste, sofern sie im Zusammenhang mit der Ableistung solcher Dienste gewährt werden.

Artikel 10

Der Europol-Bedienstete unterliegt den Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften der Artikel 31 und 32 des Europol-Übereinkommens sowie den auf diesen Artikeln beruhenden Regelungen.

Will der Bedienstete eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb Europols übernehmen, so muß er hierfür die Zustimmung des Direktors einholen. Diese Zustimmung ist zu verweigern, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Unabhängigkeit des Bediensteten oder die Tätigkeit von Europol beeinträchtigen kann.

Artikel 11

Der Europol-Bedienstete hat sein Privatleben so zu führen, daß es sich nicht negativ auf die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten auswirkt oder dem Ansehen von Europol schadet.

Artikel 12

Hat ein Europol-Bediensteter in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder

▼B

Erledigung er ein privates Interesse hat, so muß er dem Direktor hiervon Kenntnis geben.

Artikel 13

Ein Europol-Bediensteter, der in Ausübung des passiven Wahlrechts für ein öffentliches Wahlamt kandidieren will, hat einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Monate nicht überschreiten.

Der Direktor befindet über das Dienstverhältnis des Bediensteten, der in ein solches Amt gewählt worden ist. Er entscheidet unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Amtes und der seinem Inhaber daraus erwachsenden Pflichten, ob der Bedienstete im aktiven Dienst verbleiben kann oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat. Der Urlaub ist in diesem Fall für die Dauer des Wahlamtes zu gewähren. Für Bedienstete mit einem Vertrag auf bestimmte Dauer wird die Dauer des Urlaubs auf die noch verbleibende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt.

Artikel 14

Der Europol-Bedienstete darf Texte, die sich auf die Tätigkeit von Europol beziehen, ohne Zustimmung des Direktors weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die geplante Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen von Europol zu beeinträchtigen.

Artikel 15

Alle Rechte an Arbeiten, die von dem Europol-Bediensteten in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten ausgeführt werden, stehen Europol zu.

Artikel 16

Der Europol-Bedienstete hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, daß dies mit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstpflichten vereinbar ist.

Artikel 17

Der Europol-Bedienstete hat ungeachtet seines dienstlichen Ranges seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen; er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Jeder mit einem Aufgabenbereich betraute Bedienstete ist seinen Vorgesetzten für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse und für die Ausführung seiner Anordnungen verantwortlich. Die Verantwortung seiner Untergebenen befreit ihn nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Hält ein Bediensteter eine ihm erteilte Anordnung für fehlerhaft oder ist er der Meinung, daß ihre Ausführung schwerwiegende Nachteile zur Folge haben kann, so hat er seinem Vorgesetzten seine Auffassung, erforderlichenfalls schriftlich, mitzuteilen. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Bedienstete sie ausführen, sofern sie nicht gegen die Strafvorschriften oder die Sicherheitsvorschriften verstößt. Er kann sich auch gemäß Artikel 22 mit einem Antrag an den Direktor wenden und ihm die Frage zur Entscheidung vorlegen.

Wird einem Bediensteten eine Straftat zur Last gelegt, so hat er den Direktor hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

▼B*Artikel 18*

Der Europol-Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den Europol durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten hat.

Der Direktor erläßt eine mit Gründen versehene Verfügung entsprechend dem in Artikel 96 genannten Verfahren.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bei Streitsachen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung, einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der Verfügung.

Artikel 19

Die den Europol-Bediensteten eingeräumten Vorrechte und Immunitäten werden ausschließlich im Interesse von Europol gewährt. Soweit in dem Sitzabkommen und dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten nichts anderes bestimmt ist, sind die Bediensteten weder von der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften befreit.

In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Immunitäten berührt werden, hat der betroffene Bedienstete dies dem Direktor unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 20

Europol leistet seinen Bediensteten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichtet werden.

Europol ersetzt den erlittenen Schaden, soweit ihn der Bedienstete weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen konnte.

Artikel 21

Europol fördert die berufliche Fortbildung der Bediensteten, soweit dies mit dem reibungslosen Funktionieren des jeweiligen Arbeitsbereichs vereinbar ist und seinen eigenen Interessen entspricht.

Für die Beförderung ist diese Fortbildung zu berücksichtigen.

Artikel 22

Der Europol-Bedienstete kann sich mit Anträgen an den Direktor von Europol wenden.

Jede Verfügung aufgrund des Statuts ist dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede beschwerende Verfügung muß mit Gründen versehen sein.

Artikel 23

Die Personalakte des Europol-Bediensteten enthält:

- a) sämtliche sein Dienstverhältnis betreffende Schriftstücke sowie jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung;
- b) die Stellungnahmen des Bediensteten zu den Vorgängen nach Buchstabe a).

▼B

Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, fortlaufend zu numerieren und lückenlos einzuordnen; Europol darf Schriftstücke nach Buchstabe a) dem Bediensteten nur dann entgegenhalten oder gegen ihn verwerten, wenn sie ihm vor Aufnahme in die Personalakte mitgeteilt worden sind.

Die Mitteilung aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Bediensteten nachgewiesen oder andernfalls durch Einschreibebrief bewirkt.

Für jeden Bediensteten darf nur eine Personalakte geführt werden. Der Bedienstete hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen.

Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und darf nur in den Diensträumen der Verwaltung eingesehen werden. Ist jedoch ein den Bediensteten betreffender Rechtsstreit bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig, so wird die Personalakte diesem vorgelegt.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 die Einzelheiten der Verwaltung, des Inhalts und des Zugangs zu der Personalakte fest.

KAPITEL 3

EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 24

(1) Bei der Einstellung der Europol-Bediensteten ist anzustreben, daß Europol die Mitarbeit von Personen gesichert wird, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen. Bei der Auswahl der Europol-Bediensteten ist neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union gewährleistet ist. Europol ist einer Politik der Gleichbehandlung verpflichtet.

(2) Als Europol-Bediensteter darf nur nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 eingestellt werden, wer

- a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
- b) sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
- c) den für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;
- d) die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten erforderliche körperliche Eignung besitzt;
- e) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

(3) Ein Bewerber um einen Dienstposten bei Europol kann vor seiner Einstellung einem einzelstaatlichen Zustimmungsverfahren unterzogen werden, damit gewährleistet ist, daß diese Einstellung im Einklang mit den einzelstaatlichen Beurlaubungsregelungen steht. Der betreffende Mitgliedstaat legt dieses Verfahren im einzelnen fest. ► **M3** Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann Europol mit dem betreffenden Mitgliedstaat bilaterale Vereinbarungen über die administrative Zusammenarbeit bei solchen Verfahren treffen. ◀

▼B

(4) Für die Einstellung von Europol-Bediensteten ist das Auswahlverfahren gemäß Anhang 2 anzuwenden.

▼M3*Artikel 25*

Vor Ablauf des ersten Monats der Probezeit und bei Vertragsverlängerung wird der Europol-Bedienstete durch einen von Europol bestellten Vertrauensarzt untersucht, damit Europol die Gewissheit erhält, dass der Bewerber die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) erfüllt bzw. weiterhin erfüllt.

Den Bewerbern wird die Möglichkeit angeboten, sich der ärztlichen Untersuchung vor ihrem Dienstantritt bei Europol zu unterziehen, sofern sie sich dazu auf eigene Kosten bereit finden.

Hat die ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 ein negatives ärztliches Gutachten zur Folge, so kann der Bewerber innerhalb von zwanzig Tagen nach der entsprechenden Mitteilung von Europol beantragen, dass sein Fall dem Invaliditätsausschuss zur endgültigen Entscheidung unterbreitet wird. Der Vertrauensarzt, der das erste negative ärztliche Gutachten abgegeben hat, wird vom Invaliditätsausschuss gehört. Der Bewerber kann dem Invaliditätsausschuss das Gutachten eines von ihm gewählten Arztes vorlegen.

▼B*Artikel 26*

Von dem Europol-Bediensteten kann die Ableistung einer Probezeit von höchstens sechs Monaten verlangt werden. Bei Verlängerung eines Vertrags nach Artikel 6 darf die Ableistung einer Probezeit nicht verlangt werden.

Ist der Bedienstete während seiner Probezeit durch Krankheit oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann der Direktor die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist eine Beurteilung der Befähigung des Bediensteten zur Wahrnehmung der mit seinem Dienstposten verbundenen Aufgaben sowie seiner dienstlichen Leistungen und seiner dienstlichen Führung vorzunehmen. Die Beurteilung wird dem Betroffenen mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bedienstete, der nicht unter Beweis gestellt hat, daß seine Fähigkeiten für seine Weiterbeschäftigung ausreichen, wird entlassen.

Wenn die Leistungen des Bediensteten während der Probezeit offensichtlich unzulänglich sind, kann eine Beurteilung auch zu jedem anderen Zeitpunkt der Probezeit erstellt werden. Die Beurteilung wird dem Betroffenen mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Direktor kann auf der Grundlage der Beurteilung beschließen, den Bediensteten vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Der Bedienstete auf Probe, dessen Beschäftigungsverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts je abgeleisteten Monat der Probezeit.

*Artikel 27***▼M3**

Der eingestellte Europol-Bedienstete wird in die erste Besoldungsstufe der seinem Dienstposten entsprechenden Besoldungsgruppe eingestuft. Der Direktor kann jedoch mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktbedingungen hinsichtlich des betreffenden Dienstpostens oder auf die Ausbildung und besondere Erfahrung des erfolgreichen Bewerbers eine Einstufung

▼M3

des Betroffenen bis zur fünften Besoldungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe verfügen.

▼B

Wird ein Bediensteter bei Verlängerung seines Vertrages in dieselbe Besoldungsgruppe wie im Rahmen seines vorherigen Vertrages eingestuft, so behält er wenigstens die Besoldungsstufe, die er im Rahmen seines ersten Vertrages erreicht hat. Wird der Bedienstete in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft, so geschieht dies in der nächsthöheren Besoldungsstufe dieser Besoldungsgruppe.

Artikel 28

Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung jedes Europol-Bediensteten — mit Ausnahme des Direktors und der stellvertretenden Direktoren — wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, eine Beurteilung erstellt.

Diese Beurteilung wird dem Bediensteten bekanntgegeben. Er ist berechtigt, der Beurteilung alle Bemerkungen hinzuzufügen, die er für zweckdienlich hält. ►**M3** Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann Europol mit dem betreffenden Mitgliedstaat bilaterale Vereinbarungen über die administrative Zusammenarbeit bei solchen Verfahren treffen. ◀

Artikel 29

Der Direktor kann dem Europol-Bediensteten alle zwei Jahre auf der Grundlage einer Beurteilung unter Berücksichtigung von dessen Leistung eine höhere Einstufung um bis zu zwei zusätzliche Besoldungsstufen gewähren. Bei dieser Beurteilung wird auch eine Lehrtätigkeit im Rahmen des Programms für die berufliche Fortbildung im Sinne von Artikel 21 berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zum Beurteilungsverfahren werden vom Verwaltungsrat festgelegt, der aufgrund eines nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

Wird eine höhere Besoldungsstufe aus Gründen mangelnder Leistung des betreffenden Bediensteten nicht gewährt, so kann dieser binnen sechs Monaten nach dieser Entscheidung deren Überprüfung beantragen.

KAPITEL 4

ARBEITSBEDINGUNGEN*Artikel 30*

Die Europol-Bediensteten im aktiven Dienst stehen Europol jederzeit zur Verfügung.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden, die nach einer vom Direktor festgelegten Arbeitszeitordnung abgeleistet werden. In diesem Rahmen kann der Direktor nach Anhörung der Personalvertretung geeignete Zeit- und Einsatzpläne für bestimmte Bediensteten-Gruppen mit besonderen Aufgaben aufstellen.

Aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften kann der Bedienstete außerdem verpflichtet werden, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit am Arbeitsplatz oder in seiner Wohnung in Bereitschaft zu halten. Europol legt nach Anhörung der Personalvertretung die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest.

Artikel 31

Der Direktor erteilt einem Europol-Bediensteten auf dessen begründeten Antrag hin die Genehmigung, seinen Dienst in Teilzeitbeschäftigung

▼B

auszuüben. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn er der Auffassung ist, daß die Ausübung des Dienstes in Teilzeitbeschäftigung den Interessen von Europol abträglich wäre.

Der Bedienstete, dem die Genehmigung erteilt worden ist, seinen Dienst in Teilzeitbeschäftigung auszuüben, hat jeden Monat gemäß den Anordnungen des Direktors den vereinbarten Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abzuleisten.

Artikel 32

Die Genehmigung nach Artikel 31 wird dem Europol-Bediensteten auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr erteilt. Die Genehmigung kann jedoch unter den gleichen Bedingungen verlängert werden. Der Bedienstete hat dazu einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, der mindestens einen Monat vor Ablauf des Zeitraums einzureichen ist, für den die Genehmigung erteilt wurde.

Entfallen die Gründe, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, so kann der Direktor die Genehmigung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, unter Einhaltung einer einmonatigen Benachrichtigungsfrist zurückziehen.

Der Direktor kann die Genehmigung auch auf Antrag des Bediensteten vor Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, zurückziehen.

▼M3

Der Bedienstete hat während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, Anspruch auf den entsprechenden Anteil seiner Dienstbezüge. Die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage werden jedoch weiterhin in voller Höhe ausgezahlt. Die Beiträge zur Krankheitsfürsorge, zur Versicherung gegen Berufsunfälle und -krankheiten, zum Arbeitslosenfonds und zur Versorgungsordnung werden unter Zugrundelegung des vollen Grundgehalts berechnet.

▼B

Der Jahresurlaub des Bediensteten, dem die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, wird für deren Dauer entsprechend gekürzt. Teile von abzugsfähigen Tagen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 33

Der Europol-Bedienstete darf nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden herangezogen werden; zu Nacharbeit sowie zu Sonntags- und Feiertagsarbeit bedarf es einer Ermächtigung nach einem vom Direktor festgelegten Verfahren. Die Gesamtzahl der von einem Bediensteten geforderten Überstunden darf in einem Zeitraum von sechs Monaten 150 abgeleistete Stunden nicht überschreiten. Von dieser Zahl kann auf Beschluß des Direktors und nach Anhörung der Personalvertretung abgewichen werden, sofern ein Ausgleich in Form einer Vergütung oder in Form von Dienstbefreiung gewährt wird.

Die Bediensteten haben nach Maßgabe des Anhangs 3 Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb der beiden Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Bediensteten Anspruch auf eine Vergütung.

Artikel 34

Dem Europol-Bediensteten, der im Rahmen von Schichtarbeit, die von Europol aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften verfügt worden ist und von Europol als üblich

▼ B

und ständig angesehen wird, verpflichtet ist, regelmäßig nachts, an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen zu arbeiten, können Vergütungen gewährt werden.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt die Gruppen der betreffenden Bediensteten, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze dieser Vergütungen fest.

Die normale Arbeitszeit eines Bediensteten im Schichtdienst darf die normale jährliche Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten.

Artikel 35

Dem Europol-Bediensteten, der gemäß einer vom Direktor aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften erlassenen Verfügung verpflichtet ist, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in Bereitschaft zu halten, können Vergütungen gewährt werden.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt die Gruppen der betreffenden Bediensteten, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze dieser Vergütungen fest.

Artikel 36

Dem Europol-Bediensteten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von dreißig Arbeitstagen zu.

Neben dem Jahresurlaub kann ihm in Ausnahmefällen auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Bedingungen für diese Beurlaubungen sind in Anhang 4 geregelt.

Artikel 37

Unabhängig von den Beurlaubungen nach Artikel 36 hat eine werdende Mutter bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf Mutterschaftsurlaub; dieser beginnt frühestens sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Entbindung und endet zehn Wochen nach der Entbindung; der Mutterschaftsurlaub darf jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns in keinem Fall weniger als sechzehn Wochen betragen.

Der Mutterschaftsurlaub muß einen obligatorischen Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen vor und nach der Entbindung umfassen.

Einer werdenden Mutter wird eine Freistellung von der Arbeit gewährt, die es ihr erlaubt, die Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ohne Gehaltseinbußen wahrzunehmen, wenn diese Untersuchungen während der Dienstzeit stattfinden müssen.

Artikel 38

(1) Weist ein Europol-Bediensteter nach, daß er wegen Erkrankung infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub. Der Krankheitsurlaub übersteigt nicht drei Monate oder die Dauer der von dem Bediensteten abgeleisteten Dienstzeit, sofern diese länger ist. Dieser Urlaub kann nicht über die Laufzeit des Vertrags des Bediensteten hinaus andauern.

Der betreffende Bedienstete hat Europol unverzüglich von seiner Dienstunfähigkeit zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Er kann daraufhin einer von Europol veranlaßten ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

▼B

Der Direktor kann den Invaliditätsausschuß mit dem Fall eines Bediensteten befassen, dessen Krankheitsurlaub insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet.

(2) Der Bedienstete kann aufgrund einer Untersuchung durch den von Europol benannten Vertrauensarzt von Amts wegen beurlaubt werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn in seiner häuslichen Gemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

(3) ►**M3** Der Bedienstete hat während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, Anspruch auf den entsprechenden Anteil seiner Dienstbezüge. Die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage werden jedoch weiterhin in voller Höhe ausgezahlt. Die Beiträge zur Krankheitsfürsorge, zur Versicherung gegen Berufsunfälle und -krankheiten, zum Arbeitslosenfonds und zur Versorgungsordnung werden unter Zugrundelegung des vollen Grundgehalts berechnet. ◀

Artikel 39

Der Europol-Bedienstete darf dem Dienst außer bei Krankheit oder Unfall nicht ohne vorherige Zustimmung seines Vorgesetzten fernbleiben. Unbeschadet der etwaigen disziplinarrechtlichen Folgen wird jedes unbefugte Fernbleiben vom Dienst, das ordnungsgemäß festgestellt worden ist, auf den Jahresurlaub des Bediensteten angerechnet.

Artikel 40

Das Verzeichnis der Feiertage wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der aufgrund eines nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

Artikel 41

In Ausnahmefällen kann dem Europol-Bediensteten auf Antrag ein unbezahlter Urlaub aus zwingenden persönlichen Gründen gewährt werden. Der Direktor setzt die Dauer des Urlaubs fest, der nicht mehr als ein Viertel der abgeleisteten Dienstzeit betragen und in keinem Fall höher sein darf als

- drei Monate, wenn der Bedienstete weniger als vier Jahre Dienstzeit abgeleistet hat,
- sechs Monate in den anderen Fällen.

Während des unbezahlten Urlaubs ist die in Artikel 56 vorgesehene Sicherung bei Krankheit und Unfällen unterbrochen.

Weist ein Bediensteter jedoch nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Versicherungseinrichtung gegen die in Artikel 56 genannten Risiken gesichert werden kann, so kann er, nachdem er spätestens in dem auf den Beginn des Urlaubs aus persönlichen Gründen folgenden Monat einen entsprechenden Antrag gestellt hat, weiter den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz beanspruchen, sofern er die Beiträge, die zur Deckung der in Artikel 56 genannten Risiken erforderlich sind, während der Dauer des Urlaubs zur Hälfte trägt; die Beiträge werden nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet.

Weist der Bedienstete ferner nach, daß er bei keiner anderen Versorgungseinrichtung Ruhegehaltsansprüche erwerben kann, so kann er auf Antrag weiterhin neue Ruhegehaltsansprüche während der Dauer seines unbezahlten Urlaubs erwerben, sofern er einen Beitrag entrichtet, der dreimal so hoch ist wie der in Artikel 78 vorgesehene Satz; die Beiträge werden nach dem der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe des Bediensteten entsprechenden Grundgehalt berechnet.

▼ B*Artikel 42*

Der Europol-Bedienstete, der zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes herangezogen wird, an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zum Wehrdienst einberufen wird, erhält Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten; bei Bediensteten, die aufgrund eines Vertrages auf bestimmte Dauer eingestellt sind, darf die Dauer dieser Beurlaubung in keinem Fall die Vertragsdauer überschreiten.

Dem Bediensteten, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes herangezogen wird, werden keine Dienstbezüge gewährt.

Der Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen dauert an, wenn der Bedienstete nach Beendigung der Wehrdienst- oder Ersatzdienstverpflichtung nachträglich seine Versorgungsbeiträge entrichtet.

Ein Bediensteter, der an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zum Wehrdienst (außer Grundwehrdienst) einberufen wird, erhält für diese Zeit seine Dienstbezüge; diese werden jedoch um den an ihn gezahlten Wehrsold gekürzt.

KAPITEL 5

BEZÜGE UND KOSTENERSTATTUNG**▼ M9***Artikel 43*

(1) Die Dienstbezüge des Europol-Bediensteten umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und gegebenenfalls andere Zulagen. Sie werden in den Niederlanden in Euro ausgezahlt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann sich der Bedienstete, der auf Beschluss des Direktors an einen anderen Ort der dienstlichen Verwendung als die Niederlande versetzt wird, dafür entscheiden, dass ihm seine Dienstbezüge in der Währung des Landes ausgezahlt werden, in dem er seinen Dienst ausübt. In diesem Fall wird auf die Dienstbezüge, mit Ausnahme etwaiger Erziehungszulagen nach Anhang 5 Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 2, nach Abzug der nach diesem Statut oder nach den Durchführungsbestimmungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt; die Dienstbezüge sind zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor nach geeigneten Modalitäten zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft die Dienstbezüge ganz oder teilweise in einer anderen Währung als der Währung des Dienstortes auszahlen.

(3) Der geltende Berichtigungskoeffizient wird auf Beschluss des Direktors zu einem Kurs berechnet, der mehr als, weniger als oder gleich 100 % der letzten Berichtigungskoeffizienten beträgt, die vom Rat nach Artikel 64 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Vergleich zu dem in den Niederlanden geltenden Berichtigungskoeffizienten, wie gegebenenfalls geändert, festgelegt wurden. Der Direktor setzt den Verwaltungsrat von Europol unverzüglich von einem nach diesem Absatz gefassten Beschluss in Kenntnis. Übersteigt die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für das betreffende Land 5 %, so beschließt der Direktor Maßnahmen zur zwischenzeitlichen Anpassung dieses Koeffizienten und setzt den Verwaltungsrat möglichst rasch davon in Kenntnis.

▼B*Artikel 44***▼M3**

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen wird der Fall eines Bediensteten, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird, obwohl er seine Tätigkeit noch nicht wieder aufnehmen kann, dem Invaliditätsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Er erhält während der gesamten Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin seine Dienstbezüge in voller Höhe, bis der Direktor beschlossen hat, ihm ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 65 zu gewähren oder sein Arbeitsverhältnis zu beenden.

▼B

Aufgrund der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus können die Grundgehälter und Zulagen angepaßt werden. Die Entscheidung erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Rates gemäß dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrates.

Artikel 45

Das Monatsgrundgehalt wird in ►**M2** Euro ◀ für jede Besoldungsgruppe und jede Besoldungsstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

▼M17

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	14 913,23										
2	13 391,45										
3	9 191,42	9 428,81	9 666,21	9 921,87	10 177,53	10 445,33	10 711,93	10 993,18	11 276,23	11 574,50	11 869,70
4	8 004,43	8 217,49	8 427,50	8 649,67	8 871,85	9 106,19	9 337,50	9 584,04	9 830,54	10 089,26	10 347,96
5	6 595,30	6 768,77	6 939,20	7 121,82	7 304,44	7 499,22	7 690,96	7 894,88	8 095,75	8 308,79	8 521,85
6	5 651,83	5 800,93	5 950,08	6 108,34	6 263,55	6 427,91	6 592,26	6 765,74	6 939,20	7 121,82	7 304,44
7	4 711,36	4 836,15	4 957,88	5 088,76	5 219,62	5 356,59	5 493,54	5 639,64	5 782,68	5 934,86	6 087,03
8	4 005,27	4 111,79	4 215,26	4 327,88	4 437,43	4 553,10	4 668,75	4 793,55	4 915,28	5 046,15	5 173,96
9	3 530,48	3 624,82	3 719,19	3 816,55	3 913,96	4 017,44	4 120,92	4 230,48	4 337,04	4 452,67	4 565,28
10	3 061,78	3 143,97	3 223,08	3 308,29	3 390,48	3 481,78	3 573,08	3 667,43	3 758,73	3 859,18	3 956,57
11	2 967,44	3 046,57	3 122,64	3 204,83	3 286,99	3 375,25	3 460,48	3 551,78	3 643,09	3 740,50	3 834,81
12	2 355,70	2 419,58	2 480,44	2 544,38	2 608,30	2 678,29	2 748,30	2 821,34	2 891,33	2 967,44	3 043,52
13	2 023,93	2 078,72	2 130,46	2 188,30	2 243,08	2 303,94	2 361,77	2 425,67	2 486,57	2 553,52	2 617,42

▼B*Artikel 46*

(1) Die Familienzulagen umfassen:

- a) die Haushaltszulage;
- b) die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder;
- c) die Erziehungszulage.

(2) Bedienstete, die Familienzulagen nach diesem Artikel erhalten, haben anderweitig gezahlte Zulagen gleicher Art anzugeben; diese wer-

▼B

den von den nach Anhang 5 Artikel 1, 2 und 3 gezahlten Zulagen abgezogen.

(3) Die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder kann durch eine besondere mit Gründen versehene Verfügung des Direktors auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn durch ärztliche Unterlagen nachgewiesen wird, daß das betreffende Kind an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die für den Bediensteten zu erheblichen Ausgaben führt.

(4) Werden diese Familienzulagen gemäß Anhang 5 Artikel 1, 2 und 3 an eine andere Person als den Bediensteten gezahlt, so sind die Absätze 2 und 3 auf diesen Empfänger anwendbar.

Artikel 47

Der Europol-Bedienstete erhält während eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eine Auslandszulage in Form eines Pauschalbetrags, der in Anhang 5 nach Diensträngen festgelegt ist. Tritt der Bedienstete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ein, so wird diese Zulage jährlich um 10 v. H. der anfänglichen Zulage gekürzt.

Artikel 48

Beim Tode eines Europol-Bediensteten haben der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats Anspruch auf die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Der genannte Zeitraum verlängert sich auf 12 Monate, wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Beim Tode eines Empfängers von Versorgungsbezügen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Artikel 49

Die Familienzulagen, die Auslandszulage und sonstige Pauschalzulagen werden nach Anhang 5 festgelegt.

Artikel 50

Im Rahmen der Artikel 51 bis 54 hat der Europol-Bedienstete Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten, die ihm beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten entstanden sind, gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 51

Der Europol-Bedienstete hat Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen. Diese Erstattung wird auch dann gewährt, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Probezeit beendet wird, es sei denn, diese Beendigung erfolgt deshalb, weil das Verhalten des Bediensteten nicht mit einer Zugehörigkeit zu Europol zu vereinbaren ist.

Artikel 52

Es wird eine Mietzulage gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen gezahlt.

▼B*Artikel 53*

Die angemessenen Kosten, die dem Europol-Bediensteten bei Dienstantritt entstehen, werden gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen erstattet.

Artikel 54

Es erfolgt eine Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 55

(1) Die Dienstbezüge werden dem Europol-Bediensteten am 15. Tag jedes Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Betrag der Dienstbezüge wird auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

(2) Besteht kein Anspruch auf volle Monatsdienstbezüge, so erfolgt eine Aufteilung des Betrags in Dreißigstel, und die Anzahl der zu zahlenden Dreißigstel entspricht

- a) bei 15 oder weniger zu vergütenden Tagen der tatsächlichen Zahl der zu vergütenden Tage;
- b) bei mehr als 15 zu vergütenden Tagen dem Unterschied zwischen 30 und der tatsächlichen Zahl der nicht zu vergütenden Tage.

(3) Entsteht der Anspruch auf Familienzulagen und Auslandszulage nach dem Dienstantritt des Bediensteten, so erhält er die Zulagen vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entsteht. Bei Erlöschen des Anspruchs auf diese Zulagen werden sie dem Bediensteten bis zum letzten Tag des Monats gezahlt, in dem der Anspruch erlischt.

KAPITEL 6

SOZIALE SICHERHEIT

Abschnitt A

Sicherung bei Krankheit und Unfällen, sonstige Sozialleistungen*Artikel 56*

(1) In Krankheitsfällen wird dem Europol-Bediensteten, seinem Ehegatten, sofern dieser nicht nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Leistungen derselben Art und in derselben Höhe erhalten kann, seinen Kindern und den sonstigen unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 nach einer Regelung, die der Verwaltungsrat aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, Ersatz der Aufwendungen bis zu 80 v. H. gewährleistet. Dieser Satz wird für die folgenden Leistungen auf 85 v. H. angehoben: Beratungen und Besuche,

chirurgische Eingriffe, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel, Röntgenuntersuchungen, Analysen, Laboruntersuchungen und ärztlich verordnete prothetische Apparate mit Ausnahme von Zahnprothesen. Im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs, Geisteskrankheiten und anderen vom Direktor als vergleichbar schwer anerkannten Krankheiten sowie für Untersuchungen zur Früherkennung und im Falle der Entbindung erhöht sich auf 100 v. H. Der Erstattungssatz von 100 v. H. gilt jedoch nicht, wenn im Fall von Berufskrankheiten und Unfällen Artikel 57 zur Anwendung gekommen ist.

Der zur Sicherstellung dieser Krankheitsfürsorge erforderliche Beitrag wird zu einem Drittel von dem Bediensteten getragen; dieser Beitrag darf jedoch 2 v. H. seines Grundgehalts nicht überschreiten.

▼B

(2) Weist ein endgültig aus dem Dienst ausscheidender Bediensteter nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann, so kann er spätestens innerhalb des auf sein Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Monats für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst beantragen, weiter durch die Krankheitsfürsorge nach Absatz 1 gesichert zu werden. Der Beitrag nach Absatz 1 wird nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet und von diesem zur Hälfte getragen.

Durch eine vom Direktor nach Einholung eines Gutachtens eines Vertrauensarztes von Europol getroffene Verfügung finden die Frist von einem Monat für die Einreichung des Antrags sowie die in Unterabsatz 1 vorgesehene Begrenzung auf sechs Monate keine Anwendung, wenn der Betreffende an einer schweren oder langdauernden Krankheit leidet, die er sich vor dem Ausscheiden aus dem Dienst zugezogen und die er vor Ablauf des in Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten gemeldet hat, und sofern er sich einer durch Europol veranlaßten ärztlichen Untersuchung unterzieht.

(3) Der geschiedene Ehegatte eines Bediensteten, das nicht mehr unterhaltsberechtignte Kind eines Bediensteten sowie die Person, die nicht mehr im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtignt ist, können als von dem Bediensteten mitversicherte Personen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr weiter in den Genuß der Krankheitsfürsorge gemäß Absatz 1 gelangen, sofern sie nachweisen, daß sie keine Erstattungen von einer anderen öffentlichen Krankenversicherung erhalten können. Für diesen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben. Der vorstehend genannte Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem die Scheidung rechtskräftig wird, beziehungsweise an dem Tag, an dem die Eigenschaft als unterhaltsberechtigntes Kind oder als einem unterhaltsberechtignten Kind gleichgestellte Person endet.

(4) Ist ein Bediensteter bis zu seinem 62. Lebensjahr im Dienst von Europol verblieben oder bezieht er ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, so findet Absatz 1 auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung. Der Berechnung des Beitrags wird das Ruhegehalt zugrunde gelegt.

Die gleiche Regelung gilt für den Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung infolge des Todes eines Bediensteten im aktiven Dienst, eines Bediensteten, der bis zum 62. Lebensjahr im Dienst von Europol verblieben ist, oder eines Empfängers von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit. Der Berechnung des Beitrags werden die Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt.

(5) Absatz 1 findet auch auf folgende Personen Anwendung, sofern sie von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden können:

- a) den ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst von Europol ausgeschieden ist und ein Altersruhegehalt erhält.
- b) den Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung infolge des Todes eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst von Europol ausgeschieden ist.

Der Beitrag nach Absatz 1 wird auf der Grundlage des Ruhegehalts des ehemaligen Bediensteten berechnet und vom Berechtigten zur Hälfte getragen. Auf den Empfänger eines Waisengeldes findet Absatz 1 jedoch nur auf seinen Antrag hin Anwendung. Der Beitrag wird auf der Grundlage des Waisengeldes berechnet.

(6) Übersteigen die nicht ersetzten Aufwendungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ein halbes Monatsgrundgehalt des Bediensteten oder ein halbes Ruhegehalt, so gewährt der Direktor eine Sondererstattung; hierbei sind die Familienverhältnisse des Betreffenden unter Zugrundelegung der Regelung nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

▼B

(7) Der Berechtigte hat anzugeben, in welcher Höhe ihm von einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung für sich selbst oder eine von ihm mitversicherte Person Kosten erstattet wurden bzw. er Anspruch auf die Erstattung der Kosten hat.

Übersteigt der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, den er erhalten könnte, die Summe der in Absatz 1 vorgesehene Erstattungsbeträge, so wird der Unterschiedsbetrag von dem Betrag abgezogen, der aufgrund des Absatzes 1 zu erstatten ist, mit Ausnahme der Erstattungsbeträge, die er aufgrund einer privaten Zusatzkrankenversicherung erhalten hat, die zur Deckung des Teils der Kosten bestimmt ist, der von der Europol-Krankheitsfürsorge nicht erstattet wird.

▼M12

(8) Europol kann nach Anhörung der Personalvertretung eine Zusatzkrankenversicherung abschließen, die für alle Bediensteten obligatorisch ist. Der für diese Zusatzversicherung erforderliche Beitrag wird vollständig von dem Bediensteten getragen.

▼B*Artikel 57*

(1) Der Europol-Bedienstete wird vom Tage seines Dienstantritts an gemäß einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Personalvertretung beschlossenen Regelung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert. Für die Sicherung bei Krankheit und Unfällen außerhalb des Dienstes hat er sich bis zu 0,1 v. H. seines Grundgehalts als Beitrag zu leisten. In dieser Regelung ist festzulegen, für welche Fälle die Sicherung nicht gilt.

(2) Als Leistungen werden garantiert:

a) im Todesfall:

Zahlung eines Kapitalbetrags in fünffacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach dem Monatsgrundgehältern des Bediensteten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall; dieses Kapital wird an die nachstehend aufgeführten Personen gezahlt:

- an den Ehegatten und an die Kinder des verstorbenen Bediensteten nach dem für ihn geltenden Erbrecht; der an den Ehegatten zu zahlende Betrag darf jedoch nicht unter 25 v. H. des Kapitals liegen;
- falls Personen der vorstehend genannten Gruppe nicht vorhanden sind: an die anderen Abkömmlinge nach dem für den Bediensteten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten beiden Gruppen nicht vorhanden sind; an die Verwandten aufsteigender gerader Linie nach dem für den Bediensteten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten drei Gruppen nicht vorhanden sind: an Europol;

b) bei dauernder Vollinvalidität:

Zahlung eines Kapitalbetrags in achtfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Bediensteten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall;

c) bei dauernder Teilinvalidität:

Zahlung eines Teils des unter Buchstabe b) vorgesehenen Betrages, berechnet nach der Tabelle der in Absatz 1 genannten Regelung.

Die in diesem Absatz genannten Leistungen können zusätzlich zu den im Rahmen der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

▼ B

(3) Außerdem werden unter den Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Regelung erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Massagen, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen, durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursachten Kosten.

Diese Erstattung erfolgt jedoch erst nach Inanspruchnahme des in Artikel 56 vorgesehenen Ersatzes von Aufwendungen und insoweit, als dieser die Kosten nicht deckt.

Artikel 58

Die Artikel 56 und 57 finden Anwendung während der Dienstzeit, während des Krankheitsurlaubs und während des in Artikel 38 sowie in Artikel 41 vorgesehenen unbezahlten Urlaubs zu den dort vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 56 gilt für Europol-Bedienstete, die ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen, für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowie für die Bediensteten, die ein Altersruhegehalt beziehen.

▼ M3**▼ B***Artikel 59*

(1) Der ehemalige Europol-Bedienstete, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst von Europol arbeitslos ist und:

- der von Europol kein Altersruhegehalt und kein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht;
- dessen Ausscheiden aus dem Dienst nicht aufgrund einer Entlassung auf Antrag oder einer Auflösung des Vertrags aus disziplinarischen Gründen oder während der Probezeit erfolgt ist,
- der eine Mindestdienstzeit von sechs Monaten zurückgelegt hat,
- und der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union seinen Wohnsitz hat,

erhält unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein monatliches Arbeitslosengeld.

Hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld aus einer einzelstaatlichen Versicherung, so ist er verpflichtet, dies Europol anzugeben. In diesem Fall wird der Betrag dieses Arbeitslosengeldes von dem nach Absatz 3 gezahlten abgezogen.

(2) Um Arbeitslosengeld zu erhalten, muß der ehemalige Bedienstete

- a) auf seinen Antrag hin beim Arbeitsamt des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohnsitz genommen hat, als Arbeitssuchender gemeldet sein,
- b) die in diesem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen erfüllen, die für den Empfänger von Arbeitslosengeld aufgrund dieser Rechtsvorschriften gelten,
- c) Europol jeden Monat eine Bescheinigung des zuständigen einzelstaatlichen Arbeitsamtes vorlegen, aus der hervorgeht, ob er den Auflagen und Bedingungen nach Buchstaben a) und b) nachgekommen ist oder nicht.

Die Leistung kann von Europol auch dann gewährt oder beibehalten werden, wenn die unter Buchstabe b) genannten einzelstaatlichen Auflagen nicht erfüllt sind, und zwar im Falle von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder einer diesen gleichgestellten Situation oder

▼B

wenn die zuständige einzelstaatliche Behörde den ehemaligen Bediensteten von der Erfüllung dieser Auflagen befreit hat.

Der Verwaltungsrat legt die für die Anwendung dieses Absatzes erforderlichen Bestimmungen fest.

(3) Das Arbeitslosengeld wird unter Berücksichtigung des Grundgehalts festgesetzt, das der ehemalige Bedienstete zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst bezog. Dieses Arbeitslosengeld wird wie folgt festgesetzt:

- 60 % des Grundgehalts während eines Anfangszeitraums von zwölf Monaten;
- 45 % des Grundgehalts vom 13. bis zum 18. Monat;
- 30 % des Grundgehalts vom 19. bis zum 24. Monat.

Die auf diese Weise bestimmten Beträge dürfen nicht weniger als ►**M17** 1 004,36 EUR ◀ und nicht mehr als ►**M17** 2 008,72 EUR ◀ betragen.

Die obengenannten Mindest- und Höchstbeträge können jährlich vom Verwaltungsrat überprüft werden.

(4) Der ehemalige Bedienstete erhält das Arbeitslosengeld während eines Zeitraums von höchstens vierundzwanzig Monaten von dem Tage an, an dem er aus dem Dienst ausscheidet. Erfüllt der ehemalige Bedienstete jedoch während dieses Zeitraums die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr, so wird die Zahlung des Arbeitslosengeldes unterbrochen. Das Arbeitslosengeld wird erneut gezahlt, falls der ehemalige Bedienstete vor Ablauf dieses Zeitraums die genannten Bedingungen erneut erfüllt, ohne einen Anspruch auf eine nationale Arbeitslosenunterstützung erworben zu haben.

(5) Ein ehemaliger Bediensteter, der Arbeitslosengeld bezieht, hat Anspruch auf die in Artikel 46 vorgesehenen Familienzulagen. Die Haushaltszulage wird gemäß Anhang 5 Artikel 1 auf der Grundlage des Arbeitslosengeldes berechnet.

Der Betreffende muß gleichartige Zulagen, die von anderer Seite für ihn selbst oder seinen Ehegatten gezahlt werden, angeben; diese Zulagen werden von den auf der Grundlage dieses Artikels zu zahlenden Zulagen abgezogen.

Ein ehemaliger Bediensteter, der Arbeitslosengeld bezieht, hat unter den Voraussetzungen des Artikels 56 Anspruch auf die Sicherung im Krankheitsfall, ohne beitragspflichtig zu sein.

(6) Die Europol-Bediensteten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung bei. Dieser Beitrag wird auf 0,4 % des Grundgehalts des Betreffenden festgesetzt. Dieser Beitrag wird monatlich vom Gehalt des Betreffenden abgezogen und zusammen mit den weiteren zwei Dritteln, die zu Lasten von Europol gehen, an einen Arbeitslosenonderfonds gezahlt.

Europol überweist dem Fonds seinen Beitrag monatlich, spätestens acht Tage nach der Auszahlung der Dienstbezüge.

(7) Auf das Arbeitslosengeld, das dem arbeitslosen ehemaligen Europol-Bediensteten gezahlt wird, finden die Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Steuer Anwendung, die auch für die Dienstbezüge der Europol-Bediensteten gelten.

(8) Im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften tragen die für Beschäftigung und Arbeitslosigkeit zuständigen einzelstaatlichen Stellen sowie Europol für eine effiziente Zusammenarbeit Sorge, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewandt wird.

(9) Die Durchführungsmodalitäten zu diesem Artikel sind Gegenstand einer Regelung, die unbeschadet der Bestimmungen von Absatz

▼B

2 letzter Unterabsatz vom Verwaltungsrat aufgrund eines Vorschlags des Direktors nach Anhörung der Personalvertretung festgelegt wird.

Artikel 60

(1) Bei der Geburt eines Kindes des Europol-Bediensteten wird der Person, die das Kind in ihrer Obhut hat, eine Zulage in Höhe von ►**M17** 267,84 EUR ◀ gezahlt.

Die Zulage wird auch dem Bediensteten gezahlt, der an Kindes statt ein Kind annimmt, das das fünfte Lebensjahr nicht überschritten hat und im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtigter ist.

(2) Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn die Schwangerschaft nach mindestens 28 Wochen unterbrochen wird und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

(3) Der Empfänger einer Geburtszulage hat die für dasselbe Kind gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von der in diesem Artikel vorgesehenen Zulage abgezogen. Sind beide Elternteile Bedienstete bei Europol, so wird die Zulage nur einmal gezahlt.

Artikel 61

Beim Tode eines Europol-Bediensteten, seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Kinder oder sonstiger im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, erstattet Europol die Kosten für die Überführung des Verstorbenen vom Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten nach dessen Herkunftsort.

Stirbt ein Bediensteter im Laufe einer Dienstreise, so erstattet Europol die Kosten für die Überführung des Verstorbenen vom Sterbeort nach seinem Herkunftsort.

Artikel 62

Europol-Bedienstete, ehemalige Europol-Bedienstete oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Europol-Bediensteten, die sich infolge einer schweren oder längeren Krankheit in einer besonders schwierigen Lage befinden oder wegen eines während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses erlittenen Unfalles arbeitsunfähig sind und die nachweisen, daß sie keinem anderen System der sozialen Sicherheit angehören, das Erstattungen wegen dieser Krankheit oder dieses Unfalls leistet, können vom Direktor Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüsse erhalten.

Abschnitt B**Sicherung im Invaliditäts- und Todesfall***Artikel 63*

Der Europol-Bedienstete wird unter den nachstehenden Bedingungen während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall gesichert.

Die Leistungen und Garantien aufgrund dieses Abschnitts ruhen, wenn die Zahlung der Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten aufgrund dieses Status vorübergehend eingestellt ist.

Artikel 64

Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung des Europol-Bediensteten festgestellt, daß er krank oder gebrechlich ist, so kann der Direktor verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst vier Jahre nach dem Eintritt in den Dienst

▼B

von Europol wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Der Bedienstete kann diese Verfügung vor dem Invaliditätsausschuß, der nach Anhang 7 eingesetzt wird, anfechten.

Artikel 65

(1) Ist der Europol-Bedienstete voll dienstunfähig geworden und muß er deshalb aus dem Dienst von Europol ausscheiden, so erhält er ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, dessen Höhe wie folgt festgelegt wird:

Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes oder anlässlich der Ausübung des Dienstes, durch eine Berufskrankheit oder durch eine aufopfernde Tat im Interesse des Gemeinwohls oder dadurch entstanden, daß der Bedienstete sein Leben eingesetzt hat, um ein Menschenleben zu retten, so beträgt das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit 90 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten.

Ist die Dienstunfähigkeit durch eine andere Ursache entstanden, so entspricht der Satz des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet wird, für jedes Jahr vom Zeitpunkt des Dienstantritts bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres 2 v. H.; dieser Satz wird um 2 v. H. für jedes nach Anhang 6 Artikel 9 Absätze 2 und 3 angerechnete ruhegehaltstfähige Dienstjahr erhöht; der Gesamtbetrag darf jedoch 70 v. H. des letzten Grundgehalts nicht überschreiten.

Das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beträgt mindestens 120 v. H. des in Anhang 6 Artikel 5 festgelegten Existenzminimums.

Ist die Dienstunfähigkeit vom Bediensteten vorsätzlich herbeigeführt worden, so kann der Direktor verfügen, daß der Bedienstete lediglich das Abgangsgeld nach Artikel 77 erhält.

Der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit hat nach Maßgabe von Anhang 6 Anspruch auf die in diesem Statut vorgesehenen Familienzulagen; die Haushaltszulage wird nach dem Ruhegehalt berechnet.

(2) Die Dienstunfähigkeit wird vom Invaliditätsausschuß festgestellt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit wird am Tage nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Europol nach Artikel 94 und 95 wirksam.

(4) Europol kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt. Stellt der Invaliditätsausschuß fest, daß diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so entfällt der Ruhegehaltsanspruch.

Wird der Bedienstete nach einer Feststellung des Invaliditätsausschusses, daß die Voraussetzungen für den Bezug eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit nicht mehr erfüllt sind, nicht wieder durch den Direktor in den Dienst aufgenommen, so bezieht er wahlweise:

— das Abgangsgeld nach Artikel 77, das nach der tatsächlich geleisteten Dienstzeit berechnet wird;

— sofern er 50 Jahre alt ist, ein Altersruhegehalt nach Abschnitt C dieses Kapitels.

Der Zeitraum, in dem der Bedienstete das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezogen hat, wird bei der Berechnung des Altersruhegehalts berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

(5) Hat der Bedienstete aufgrund einer einzelstaatlichen Versorgungsregelung Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder hat er

▼B

Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, so hat er dies gegenüber Europol anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung des nach diesem Artikel zu zahlenden Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit um den Betrag der betreffenden Versorgungsleistungen bzw. Einkünfte abzüglich aller Steuern.

Artikel 66

Beim Tode eines Europol-Bediensteten erhalten die in Anhang 6 Kapitel 4 bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach den Artikeln 67 bis 70.

Beim Tode eines ehemaligen Europol-Bediensteten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder ein Altersruhegehalt bezieht oder vor dem 62. Lebensjahr aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, erhalten die in Anhang 6 Kapitel 4 bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Anhangs.

Ist ein Bediensteter oder ehemaliger Bediensteter, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, oder ein ehemaliger Bediensteter, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, seit länger als einem Jahr unbekanntem Aufenthalts, so finden die Vorschriften von Anhang 6 Kapitel 5 und 6 entsprechend für seinen Ehegatten und die als unterhaltsberechtigten geltenden Personen Anwendung.

Artikel 67

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tag des Monats nach dem Sterbemonat oder gegebenenfalls mit dem ersten Tag des Monats nach dem Zeitabschnitt, für den der überlebende Ehegatte, die Waisen oder die Unterhaltsberechtigten des verstorbenen Bediensteten dessen Bezüge in Anwendung von Artikel 48 erhalten haben.

Artikel 68

Die Witwe eines Europol-Bediensteten, der sich bei seinem Tod im aktiven Dienst befand, erhält ein Witwengeld nach Anhang 6 Artikel 15. Dieses beläuft sich auf 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Bedienstete bezogen hätte, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters zum Zeitpunkt seines Todes darauf Anspruch gehabt hätte.

Das Witwengeld beläuft sich auf 80 v. H., wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Bediensteten zusteht, darf weder das Existenzminimum noch 35 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten unterschreiten.

Dieser Betrag darf 42 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten nicht unterschreiten, wenn dieser aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

▼M3

▼ B*Artikel 69*

Stirbt ein Europol-Bediensteter oder der Empfänger eines Altersruhegehalts oder eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, dessen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat, so haben die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder Anspruch auf Waisengeld gemäß Anhang 6 Artikel 20.

Das gleiche gilt bei Tod oder Wiederverheiratung eines Ehegatten, der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat.

Stirbt ein Bediensteter oder der Empfänger eines Altersruhegehalts oder eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, ohne daß die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, so haben die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder ebenfalls Anspruch auf Waisengeld gemäß Anhang 6 Artikel 20; das Waisengeld beläuft sich jedoch auf die Hälfte des sich nach dem vorgenannten Artikel ergebenden Betrags.

Stirbt eine ehemalige Europol-Bediensteter, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, so haben die unterhaltsberechtigten Kinder unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze Anspruch auf Waisengeld.

Stirbt der Ehegatte eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, und ist dieser Ehegatte kein Europol-Bediensteter, so erhalten die im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder des überlebenden Ehegatten ein Waisengeld nach Maßgabe des Absatzes 1.

Die Waise hat Anspruch auf die Erziehungszulage gemäß Anhang 5 Artikel 3.

Artikel 70

Im Falle der Scheidung oder beim Vorhandensein mehrerer Gruppen von Hinterbliebenen, die eine Hinterbliebenenversorgung beanspruchen können, wird diese nach Anhang 6 Kapitel 4 aufgeteilt.

Artikel 71

(1) Unbeschadet aller anderen Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Mindestbeträge für Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, darf der Gesamtbetrag der der Witwe und anderen Anspruchsberechtigten zustehenden Versorgungsbezüge zuzüglich der Familienzulagen und nach Abzug der Steuer und sonstigen obligatorischen Abzüge folgenden Betrag nicht übersteigen:

- a) beim Tode eines Europol-Bediensteten den Betrag des Grundgehalts, auf das der Betreffende in der gleichen Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zuzüglich der Familienzulagen, die ihm in diesem Fall gezahlt worden wären, und nach Abzug der Steuer und sonstigen obligatorischen Abzüge;
- b) für den Zeitraum nach dem Zeitpunkt, an dem der Bedienstete im Sinne von Buchstabe a) das 62. Lebensjahr vollendet hätte, den Betrag des Altersruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, in der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe, die er vor seinem Tod erreicht hatte, von diesem Zeitpunkt an Anspruch gehabt hätte, zuzüglich der Familienzulagen, die dem Betreffenden gezahlt worden wären, und nach Abzug der Steuern und sonstigen obligatorischen Abzüge;
- c) beim Tode eines ehemaligen Europol-Bediensteten mit Anspruch auf ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit

▼B

den Betrag der Versorgungsbezüge, auf die der Betreffende Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge;

- d) beim Tode eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tage des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, den Betrag des Altersruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, bei Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 bleiben die Berichtigungskoeffizienten, die unter Umständen auf die verschiedenen Beträge angewandt werden könnten, außer Betracht.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) festgelegten Höchstbeträge werden auf die Versorgungsberechtigten im Verhältnis zu den Ansprüchen aufgeteilt, die sie ohne die Anwendung von Absatz 1 jeweils gehabt hätten.

Abschnitt C

Altersruhegehalt und Abgangsgeld

Artikel 72

Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat der Europol-Bedienstete nach Ableistung von mindestens zehn Dienstjahren Anspruch auf ein Altersruhegehalt. Wenn er älter als 62 Jahre ist, hat er ungeachtet der Dauer der Dienstzeit Anspruch auf dieses Ruhegehalt.

Das Höchstruhegehalt beträgt 70 v. H. des letzten Grundgehalts auf dem letzten Dienstposten, den der Bedienstete mindestens ein Jahr lang innegehabt hat. Es steht dem Bediensteten nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren zu, die gemäß Anhang 6 Artikel 3 berechnet werden. Bei weniger als 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren wird das Höchstruhegehalt anteilig gekürzt.

Das Altersruhegehalt darf 4 v. H. des Existenzminimums je Dienstjahr nicht unterschreiten.

Der Anspruch auf Altersruhegehalt wird mit Vollendung des 62. Lebensjahres erworben.

Artikel 73

Die Witwe eines ehemaligen Europol-Bediensteten im Sinne von Anhang 6 Artikel 16, 17 oder 18 hat Anspruch auf ein Witwengeld gemäß diesen Artikeln.

Das Witwengeld beläuft sich auf 80 v. H., wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Bediensteten zusteht, darf weder das Existenzminimum noch 35 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten unterschreiten.

Dieser Betrag darf 42 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten nicht unterschreiten, wenn dieser aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände zurückzuführen ist.

▼ B*Artikel 74*

Die Artikel 68 und 73 gelten sinngemäß für den Witwer einer Europol-Bediensteten oder einer ehemaligen Europol-Bediensteten.

Artikel 75

Einer Person, die mit 62 Jahren oder in höherem Lebensalter ein Altersruhegehalt erhält oder Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder eine Hinterbliebenenversorgung hat, stehen unter den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen Familienzulagen im Sinne von Artikel 46 zu; die Haushaltszulage wird nach den Versorgungsbezügen des Empfängers berechnet.

Die dem Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung zustehende Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder hat jedoch die doppelte Höhe der Zulage nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b).

Artikel 76

Hat der Europol-Bedienstete Anspruch auf ein Altersruhegehalt, so werden seine Ruhegehaltsansprüche anteilig zum Betrag der gemäß Artikel 79 geleisteten Zahlungen gekürzt.

Artikel 77

Ein Europol-Bediensteter, der vor dem 62. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Dienst ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt und Anhang 6 Artikel 9 nicht auf ihn anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung eines nach Anhang 6 Artikel 10 berechtigten Abgangsgeldes.

Dieses Abgangsgeld wird um die nach Artikel 79 gezahlten Beträge gekürzt.

Abschnitt D**Finanzierung der Regelung zur Sicherung bei Invalidität und Tod sowie der Versorgungsordnung***Artikel 78*

- (1) Die Finanzierung der Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit gemäß den Abschnitten B und C erfolgt aus dem Europol-Versorgungsfonds nach Anhang 6 Artikel 37.
- (2) Die Europol-Bediensteten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit bei. Der Beitrag wird auf 8,25 v. H. des Grundgehalts festgesetzt. Der Beitrag wird monatlich vom Gehalt der Bediensteten einbehalten.
- (3) Bei jeder Gehaltszahlung wird der Beitrag zur Versorgungsordnung einbehalten.
- (4) Ordnungsgemäß einbehaltene Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Beiträge, die zu Unrecht erhoben worden sind, begründen keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt; sie werden auf Antrag des Bediensteten oder seiner Rechtsnachfolger ohne Zinsen zurückgezahlt.

Artikel 79

Der Europol-Bedienstete kann beantragen, daß Europol die Zahlungen leistet, die er zur Bildung oder Aufrechterhaltung seiner Versorgungsansprüche in seinem Herkunftsland gegebenenfalls entrichten muß; die Einzelheiten hierfür legt der Verwaltungsrat fest, der aufgrund eines

▼B

nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

Diese Zahlungen dürfen 16,5 v. H. des Grundgehalts des Bediensteten nicht übersteigen und gehen zu Lasten des Haushalts von Europol.

Abschnitte E**Feststellung der Versorgungsansprüche***Artikel 80*

Die Feststellung des Altersruhegehalts, des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, der Hinterbliebenenversorgung oder der vorläufigen Versorgungsbezüge obliegt Europol. Gleichzeitig mit der Verfügung, mit der diese Versorgungsbezüge zuerkannt werden, erhalten der Europol-Bedienstete oder seine Rechtsnachfolger und die Stelle, die die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorzunehmen hat, einen Feststellungsbescheid, aus dem die Berechnung im einzelnen hervorgeht.

Das Altersruhegehalt und das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit dürfen weder mit von Europol zu zahlenden Dienstbezügen noch mit Arbeitslosengeld nach Artikel 59 zusammentreffen.

Artikel 81

Die Versorgungsbezüge können bei irrtümlicher oder lückenhafter Berechnung gleich welcher Art jederzeit neu festgesetzt werden.

Sie können anderweit festgesetzt oder entzogen werden, wenn sie im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Statuts oder des Anhangs 6 gewährt worden sind.

Artikel 82

Beantragen die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Europol-Bediensteten oder ehemaligen Europol-Bediensteten, dem ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zustand, die Feststellung ihrer Versorgungsansprüche nicht binnen eines Jahres nach dem Tod des Bediensteten, so verlieren sie ihre Ansprüche, es sei denn, daß sie den Antrag nachweislich infolge höherer Gewalt nicht fristgemäß stellen konnten.

Artikel 83

Der ehemalige Europol-Bedienstete und seine Rechtsnachfolger, denen Leistungen nach der Versorgungsordnung zustehen, sind verpflichtet, die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und Europol jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

Artikel 84

Ein Europol-Bediensteter, dessen Versorgungsanspruch nach diesem Statut ganz oder teilweise erlischt, hat entsprechend nach Kürzung seines Ruhegehalts Anspruch auf anteilige Erstattung der von ihm gezahlten Versorgungsbeiträge.

▼B

Abschnitt F

Zahlung der Leistungen*Artikel 85*

Die Leistungen im Rahmen dieses Systems der sozialen Sicherheit werden monatlich nachträglich gezahlt. Sie werden im Namen von Europol durch das Organ gewährt, das von Europol bestimmt worden ist; ein anderes Organ darf aus eigenen Mitteln keine Leistungen im Rahmen dieses Systems der sozialen Sicherheit — gleichviel unter welcher Bezeichnung — gewähren. Artikel 71 gilt entsprechend.

Die Leistungen können nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung seines Herkunftslandes, seines Aufenthaltslandes oder in ►M2 Euro ◀ gezahlt werden; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre.

Abschnitt G

Forderungsübergang auf Europol*Artikel 86*

(1) Ist der Tod, ein Unfall oder eine Krankheit eines Europol-Bediensteten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger beziehungsweise Anspruchsberechtigten in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für Europol infolge des Schadensfalls aus dem Statut ergeben, auf Europol über.

(2) Unter den Rechtsübergang nach Absatz 1 fallen insbesondere:

- die Bezüge, die dem Bediensteten während seiner vorübergehenden Dienstunfähigkeit nach Artikel 38 weitergezahlt werden;
- die Zahlungen, die nach dem Tod eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt bezogen hat, nach Artikel 48 geleistet werden;
- die Leistungen gemäß den Artikeln 56 und 57 und deren Durchführungsbestimmungen über die Sicherung bei Krankheit und Unfall;
- die Kosten für die Überführung nach Artikel 61;
- die zusätzlichen Familienzulagen, die nach Artikel 46 Absatz 3 und Anhang 5 Artikel 2 Absatz 3 bei schwerer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Behinderung eines unterhaltsberechtigten Kindes gewährt werden;
- die Leistungen im Falle der Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, welche(r) eine dauernde volle Dienstunfähigkeit des Bediensteten zur Folge hat;
- die Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten oder beim Tod des nicht als Europol-Bediensteter beschäftigten Ehegatten eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten; der ein Ruhegehalt bezieht;
- das Waisengeld, das dem Kind eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten ohne Rücksicht auf sein Alter zusteht, wenn das betreffende Kind wegen einer schweren Krankheit, eines Gebrechens oder einer Behinderung nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen nicht für seinen Unterhalt aufkommen kann.

(3) Vom Forderungsübergang ausgeschlossen sind jedoch die über die Zahlungen nach Artikel 57 hinausgehenden Ansprüche auf Entschädigung für rein persönlichen Schaden, wie immateriellen Schaden, auf

▼B

Schmerzensgeld und auf Entschädigung für körperliche Entstellung und entgangene Lebensfreude.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 stehen der Erhebung einer Klage aus eigenem Recht durch Europol nicht entgegen.

KAPITEL 7

ÜBERHÖHTE ODER ZU NIEDRIGE ZAHLUNGEN*Artikel 87*

Wird binnen fünf Jahren erkannt, daß nach Maßgabe dieses Statuts überhöhte Zahlungen geleistet wurden, so hat der Empfänger den Mehrbetrag zurückzuerstatten. Wird binnen fünf Jahren erkannt, daß zu niedrige Zahlungen geleistet wurden, so erhält der Betroffene nachträglich den Differenzbetrag.

KAPITEL 8

DISZIPLINARMASSNAHMEN*Artikel 88*

(1) Gegen Europol-Bedienstete oder ehemalige Europol-Bedienstete, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen durch dieses Statut oder das Europol-Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen sind:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Rückstufung um bis zu fünf Besoldungsstufen in der betreffenden Besoldungsgruppe für eine Dauer bis zu sechs Monaten oder Kürzung des monatlichen Grundgehalts um bis zu 25 v. H. für denselben Höchstzeitraum,
- d) Einstufung des Bediensteten in die zum Zeitpunkt der Disziplinarstrafe nächstniedrigere Besoldungsgruppe,
- e) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf Altersruhegehalt, wobei sich die Auswirkungen dieser Strafe nicht auf die dem Bediensteten gegenüber anspruchsberechtigten Personen erstrecken dürfen,
- f) Beendigung des Vertrags bei Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens (mit einer Empfehlung für ein Disziplinarverfahren).

(3) Bei der Anwendung von Disziplinarstrafen ist gebührend zu berücksichtigen, wie schwerwiegend die Pflichtverletzung ist und unter welchen Begleitumständen sie begangen wurde, z. B. ob sie vorsätzlich begangen wurde, ob der ordnungsgemäße Arbeitsablauf von Europol gestört wurde, ob Europol geschädigt wurde, ob seine Disziplinar- oder Dienstrangordnung verletzt wurde und ob der betreffende Bedienstete rückfällig ist.

(4) Ein und dieselbe Pflichtverletzung kann nur eine einzige Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

(5) Disziplinarstrafen erfolgen unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bediensteten aufgrund der Pflichtverletzung.

(6) Ein Bediensteter, der einen anderen Bediensteten dazu verleitet, eine Pflichtverletzung zu begehen, sowie ein Vorgesetzter, der eine Pflichtverletzung eines ihm unterstellten Bediensteten wissentlich tole-

▼ B

riert, haben dieselbe Disziplinarstrafe zu gewärtigen wie der betreffende Bedienstete.

Artikel 89

Es wird ein Disziplinarrat bei Europol gebildet, der die ihm in diesem Statut übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit des Disziplinarrates werden nach Maßgabe des Anhangs 7 geregelt.

Eine schriftliche Verwarnung oder ein Verweis kann vom Direktor auf Vorschlag des Vorgesetzten des Europol-Bediensteten oder von sich aus ohne Anhörung des Disziplinarrates ausgesprochen werden. Der Bedienstete ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher zu hören.

Die anderen Strafen werden vom Direktor nach Durchführung des in Anhang 7 geregelten Disziplinarverfahrens verhängt. Der Direktor leitet dieses Verfahren auf Vorschlag des Vorgesetzten des Bediensteten oder von sich aus ein; der Bedienstete ist vorher zu hören.

Artikel 90

Wird einem Europol-Bediensteten vom Direktor eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, daß es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um eine Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht handelt, so kann er sofort durch den Direktor seines Dienstes vorläufig enthoben werden. Diese Entscheidung ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 10 gilt als schwere Verfehlung.

In der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung wird bestimmt, ob der Bedienstete während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung seine Bezüge behält oder ob diese teilweise, und zwar zur Hälfte seines Grundgehalts, einzubehalten sind.

Eine endgültige Entscheidung ist binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung, zu treffen. Ist nach Ablauf von sechs Monaten keine Entscheidung ergangen, so erhält der Bedienstete wieder seine vollen Dienstbezüge.

Wird gegen einen Bediensteten keine Disziplinarstrafe verhängt oder keine andere Maßnahme als eine schriftliche Verwarnung, ein Verweis oder eine Rückstufung innerhalb seiner Besoldungsgruppe oder Gehaltskürzung gemäß Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe c) angeordnet, oder ergeht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist keine endgültige Entscheidung, so hat der Bedienstete Anspruch auf Nachzahlung der von seinen Dienstbezügen einbehaltenen Beträge.

Ist jedoch gegen den Bediensteten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ergeht eine endgültige Entscheidung erst dann, wenn das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

Artikel 91

Ein Bediensteter, gegen den eine andere Disziplinarstrafe als die Entfernung aus dem Dienst oder die Beendigung des Vertrags verhängt worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres nach Verhängung der Strafe jedes Jahr den Antrag stellen, daß sämtliche die Strafe betreffenden Vorgänge aus seiner Personalakte entfernt werden.

Der Direktor entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist; ist der Disziplinarrat in dem Disziplinarverfahren tätig geworden, so ist zuvor seine Stellungnahme einzuholen; wird dem Antrag entsprochen, so ist dem Bediensteten die Personalakte in ihrer neuen Zusammenstellung bekanntzugeben.

▼B

Wird eine der in Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben d), e) und f) genannten Disziplinarstrafen gegen einen Bediensteten aus einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens verhängt, so hat der Direktor die betreffende Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird eine andere Disziplinarstrafe verhängt, so entscheidet der Direktor, ob die betreffende Behörde unterrichtet wird.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn die die Disziplinarstrafe betreffenden Vorgänge gemäß diesem Artikel aus der Personalakte des Bediensteten entfernt werden.

KAPITEL 9

BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ*Artikel 92*

(1) Jeder Europol-Bedienstete kann einen Antrag auf Erlaß einer ihn betreffenden Entscheidung an den Direktor richten. Dieser teilt dem Antragsteller seine begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tage der Antragstellung mit. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Beschwerde nach den Absätzen 2 und 3 zulässig ist.

(2) Jeder Europol-Bedienstete kann sich mit einer Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme an den Direktor wenden; dies gilt sowohl für den Fall, daß der Direktor eine Entscheidung getroffen hat, als auch für den Fall, daß er eine im Statut vorgeschriebene Maßnahme nicht getroffen hat. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Monaten eingelegt werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:

- Wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, beginnt die Frist am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme.
- Wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt, beginnt die Frist am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält; besteht jedoch die Möglichkeit, daß eine Einzelmaßnahme einen Dritten beschwert, so beginnt die Frist für den Dritten an dem Tag, an dem dieser Kenntnis von der Maßnahme erhält, spätestens jedoch am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme.
- Wenn sich die Beschwerde auf die stillschweigende Ablehnung eines nach Absatz 1 eingereichten Antrags bezieht, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft.

Der Direktor teilt dem Betroffenen seine begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Klage nach Artikel 93 zulässig ist.

(3) Der Bedienstete hat Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, sie betreffen seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall können sie unmittelbar bei den nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht werden.

Artikel 93

(1) Für alle Streitsachen zwischen Europol und einem Europol-Bediensteten über die Rechtmäßigkeit einer ihn beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. In Streitsachen vermögensrechtlicher Art hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung, einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der getroffenen Maßnahmen.

(2) Eine Klage beim Gerichtshof ist nur zulässig, wenn

▼B

- bei dem Direktor zuvor eine Beschwerde im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 innerhalb der dort vorgesehenen Frist eingereicht wurde und
 - diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde.
- (3) Die Klage nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:
- Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der auf die Beschwerde hin ergangenen Entscheidung.
 - Wenn sich die Klage auf die Ablehnung einer nach Artikel 92 Absatz 2 eingereichten Beschwerde bezieht, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft; ergeht jedoch nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage, eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde, so beginnt die Frist für die Klage erneut zu laufen.
- (4) In Abweichung von Absatz 2 kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 92 Absatz 2 beim Direktor unverzüglich Klage beim Gerichtshof erhoben werden, wenn der Klage ein Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder auf vorläufige Maßnahmen beigelegt wird. In diesem Fall wird das Hauptverfahren vor dem Gerichtshof bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird.
- (5) Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften untersucht und entschieden.

KAPITEL 10

BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISES*Artikel 94*

Das Beschäftigungsverhältnis des Europol-Bediensteten endet, außer im Falle des Todes, zu folgenden Zeitpunkten:

1. bei befristeten Verträgen:
 - a) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;
 - b) nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, wenn er eine Klausel enthält, der zufolge der Bedienstete oder Europol den Vertrag vor Ablauf kündigen kann. Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate und nicht weniger als einen Monat betragen. Für Bedienstete, deren Beschäftigungsverhältnis verlängert worden ist, darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleistetes Dienstjahr, bei einer Mindestfrist von einem Monat und einer Höchstfrist von sechs Monaten, betragen;
 - c) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Kündigt Europol den Vertrag, so hat der Bedienstete Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst und dem Zeitpunkt, zu dem sein Vertrag abgelaufen wäre.
2. bei unbefristeten Verträgen:
 - a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat je abgeleistetes Dienstjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit letzterer einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem ist der Ablauf der Kündi-

▼B

gungsfrist während dieser Urlaubszeit in den genannten Grenzen gehemmt;

- b) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

▼M16*Artikel 95*

Die fristlose Kündigung eines befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses durch Europol ist möglich

- a) während oder nach Ablauf der Probezeit unter den in Artikel 26 genannten Voraussetzungen;
- b) wenn der Bedienstete die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und d genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt der Bedienstete die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen nicht mehr, so darf die Kündigung allerdings nur unter Beachtung von Artikel 65 ausgesprochen werden;
- c) im Falle eines Bediensteten, der einen Dienstposten innehat, der den Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, bei Ablauf der von der zuständigen Behörde gewährten Abordnung, Beurlaubung oder vorübergehenden Freistellung;
- d) wenn der Bedienstete seine Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 38 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wieder aufnehmen kann. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe seines Grundgehalts und seiner Familienzulagen für zwei Tage je Monat abgeleiteter Dienstzeit.

▼B*Artikel 96*

(1) Das Beschäftigungsverhältnis kann nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gemäß Anhang 7 aus disziplinarischen Gründen fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gröblich verletzt hat. Die mit Gründen versehene Verfügung wird vom Direktor erlassen, nachdem dem Bediensteten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe des Artikels 90 vorläufig seines Dienstes enthoben werden.

- (2) Bei Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 kann der Direktor verfügen, daß
- a) das in Artikel 77 vorgesehene Abgangsgeld auf die Erstattung des in Artikel 78 festgelegten Beitrags zuzüglich Zinseszinsen zu dem in Anhang 6 Artikel 10 festgelegten Zinssatz beschränkt wird,
- b) dem Bediensteten der Anspruch auf die in Anhang 5 Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Erstattung der Umzugskosten ganz oder teilweise aberkannt wird,
- c) dem Bediensteten der Anspruch auf die in Artikel 94 Absatz 1 vorgesehene Vergütung ganz oder teilweise aberkannt wird.

Artikel 97

(1) Das Beschäftigungsverhältnis eines Europol-Bediensteten ist durch Europol fristlos zu kündigen, wenn der Direktor feststellt:

- a) daß der Bedienstete bei seiner Einstellung vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Voraussetzungen gemacht hat und

▼B

b) daß diese falschen Angaben bei der Einstellung des Bediensteten von maßgeblicher Bedeutung waren.

(2) In diesem Fall wird die Kündigung vom Direktor nach Anhörung des Bediensteten und nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gemäß Anhang 7 ausgesprochen.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe von Artikel 90 vorläufig seines Dienstes enthoben werden.

Artikel 96 Absatz 2 findet Anwendung.

TITEL III

ÖRTLICHE BEDIENSTETE*Artikel 98*

Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Titels werden die Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten, insbesondere:

- a) die Einzelheiten für ihre Einstellung und ihre Entlassung,
- b) die Urlaubsregelung und
- c) die Bezüge

von Europol auf der Grundlage der Vorschriften und Gepflogenheiten festgelegt, die am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten bestehen.

Der örtliche Bedienstete unterliegt den Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften der Artikel 31 und 32 des Europol-Übereinkommens sowie den auf diesen Artikeln beruhenden Regelungen.

Artikel 99

Europol übernimmt die Soziallasten, die nach den in den Niederlanden geltenden Vorschriften auf den Arbeitgeber entfallen.

Artikel 100

(1) Streitigkeiten zwischen Europol und dem in einem Mitgliedstaat tätigen örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, an dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

(2) Streitigkeiten zwischen Europol und dem in einem Drittland tätigen örtlichen Bediensteten werden unter den Bedingungen, die in der im Vertrag des Bediensteten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, einer Schiedsinstanz unterbreitet.

▼M9

TITEL III A

Bedienstete, die in einem Drittland Dienst tun*Artikel 100 a*

Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Statuts legt Anhang 9 Sonder- und Ausnahmenvorschriften für die Bediensteten fest, die in einem Drittland Dienst tun.



TITEL IV

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 101

- (1) Bediensteten, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme vom 10. März 1995 (ABl. L 62 vom 20.3.1995, S. 1) bei der Europol-Drogenstelle (EDU) beschäftigt sind und die einer schriftlichen Beurteilung der EDU-Verwaltung zufolge ihre Aufgaben zufriedenstellend erfüllt haben, hat der Europol-Direktor binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Statuts einen neuen Vertrag gemäß diesem Statut anzubieten.
- (2) Ein derartiger Vertrag ist entweder ein Erstvertrag über ein auf einen Zeitraum zwischen ein und vier Jahren befristetes Beschäftigungsverhältnis als Europol-Bediensteter nach Artikel 6 oder ein Vertrag über ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als örtlicher Bediensteter nach Artikel 98.
- (3) Im Rahmen des in Absatz 5 genannten Übergangsplans wird die Dauer des befristeten Vertrags vom Direktor gemäß den vom jeweiligen Mitgliedstaat geäußerten Präferenzen gekürzt.
- (4) Die Stellenbeschreibung in dem angebotenen Vertrag trägt den Aufgaben, die der Bedienstete während seiner Beschäftigung bei der EDU wahrgenommen hat, sowie seiner beruflichen Befähigung und Erfahrung bezüglich des im Vertrag angebotenen Dienstpostens Rechnung. Der Vertrag erlangt binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Statuts Geltung.
- (5) Bei den vorgenannten Vertragsangeboten folgt der Direktor einem Übergangsplan, den er zuvor dem Verwaltungsrat zur Billigung unterbreitet. Dieser Plan hat der Personalrotation aufgrund von Artikel 6, der erforderlichen Kontinuität der Organisation im Rahmen des neuen Haushalts, der bei der EDU abgeleisteten Dienstzeit, den Interessen der Mitgliedstaaten und deren angemessener Repräsentation innerhalb von Europol, den Interessen des Gastlandes und den Interessen der Beschäftigten Rechnung zu tragen. In dem Übergangsplan ist jeder einzelne Dienstposten gesondert zu behandeln.
- (6) Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten, der ein Vertragsangebot ablehnt oder dessen Leistungen während der Dienstzeit bei der EDU nicht als zufriedenstellend erachtet wurden, endet mit dem Tag der Ablehnung bzw. dem Tag, an dem der Bedienstete davon unterrichtet wird, daß ihm kein Vertrag angeboten wird.

Artikel 102

Die in Artikel 45 enthaltene Gehaltstabelle wird beim Inkrafttreten dieses Statuts gemäß Artikel 44 überprüft.

Artikel 103

Den von den Mitgliedstaaten zur EDU entsandten Bediensteten, mit Ausnahme der Verbindungsbeamten, können mit Billigung der entsendenden Behörde Verträge gemäß Artikel 101 angeboten werden.

TITEL V

INKRAFTTRETEN

Artikel 104

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

▼ B*ANHANG I***Europol-Dienstposten****▼ M18**

1. Europol verfügt vorbehaltlich der Nummer 3 im Einzelnen über folgende Dienstposten:

Direktor

Stellvertretende Direktoren

Beigeordnete Direktoren

Finanzkontrolleur

Sekretär des Verwaltungsrats

Referatsleiter

Direktionsstab/Sekretariat der Abteilung Organisationsführung

Analyse

Spezialgebiete der Strafverfolgung

Sekretariat der Abteilung Schwere Kriminalität

Personal

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Sicherheit

Referatsleiter

Haushalt

Rechtsangelegenheiten

Beschaffung

Spezialgebiete im Bereich Informationsmanagement und -technologie

Sekretariat der Abteilung Informationsmanagement und -technologie

Allgemeine Dienste

Informationsintegrität

Unterstellt(e) Finanzkontrolleur(e)

Erste Referenten

Spezialgebiete der Strafverfolgung

Sekretariat der Abteilung Schwere Kriminalität

Analyse

Personal — Einstellungen

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Organisationsstandards und -integrität

Erste Referenten

Sekretariat des Verwaltungsrats

Spezialgebiete im Bereich Informationsmanagement und -technologie

Sekretariat der Abteilung Informationsmanagement und -technologie

Informationsintegrität

Direktionsstab/Sekretariat der Abteilung Organisationsführung

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsangelegenheiten

Beschaffung

Haushalt

Personal — Spezialgebiete der Personalverwaltung

[Sicherheit]⁽¹⁾

▼ **M18**

	Allgemeine Dienste Übersetzer
Zweite Referenten	Spezialgebiete der Strafverfolgung Sekretariat der Abteilung Schwere Kriminalität Analyse
Zweite Referenten	Büro des Finanzkontrolleurs Sekretariat des Verwaltungsrats Spezialgebiete im Bereich Informationsmanagement und -technologie Sekretariat der Abteilung Informationsmanagement und -technologie Informationsintegrität Direktionsstab/Sekretariat der Abteilung Organisationsführung Rechtsangelegenheiten Personal Haushalt Beschaffung Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit [Sicherheit] ⁽¹⁾ Allgemeine Dienste Übersetzer
Direktionsassistenten	Assistenten des Direktors und der stellvertretenden Direktoren
Assistenten	Verwaltungsassistenten (alle einschlägigen Abteilungen und Referate) Verwaltungsassistenten für das Büro des Finanzkontrolleurs und für das Sekretariat des Verwaltungsrats Technische Assistenten ⁽²⁾ * Befristete Assistenten ⁽³⁾
Assistenten	Assistenten für Analyseaufgaben
Sonstiges Personal	Fahrer mit Spezialausbildung * Fahrer * [Sicherheitsbedienstete] ⁽¹⁾ * Technisches Bedienungspersonal * Gelernte Arbeiter *

⁽¹⁾ Die Besoldung des Sicherheitspersonals richtet sich, solange dieses hauptsächlich von der Regierung der Niederlande bezahlt wird, weiterhin nach den örtlichen Bedingungen. Um dies deutlich zu machen, wurden die betreffenden Dienstposten in eckige Klammern gesetzt.

⁽²⁾ Erläuterung: Gemäß Absatz 5 von Anhang 1 des Personalstatuts sind alle mit einem Sternchen gekennzeichneten Stellen als Stellen zu betrachten, die gemäß Artikel 3 des Personalstatuts mit örtlichen Bediensteten zu besetzen sind.

⁽³⁾ Vertrag mit einer Dauer von höchstens einem Jahr (befristete Stelle für einen dringenden, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Personalbedarf im Rahmen der Möglichkeiten des Europol-Haushalts und gemäß dem Europol-Stellenplan). Diese Stellen sollten grundsätzlich auf Fälle beschränkt bleiben, in denen das übliche Einstellungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat oder wenn das eingestellte Personal aufgrund längerer Krankheit abwesend ist.

Diese Liste kann durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Nummer ersetzt durch den Rechtsakt des Rates vom 15. März 2001 (ABl. C 112 vom 12.4.2001, S. 1).

▼B

2. Die in *Fettschrift* aufgeführten Dienstposten sind gemäß den Artikeln 2 und 6 des Statuts Bediensteten aus den zuständigen nationalen Behörden vorbehalten. Zuständige nationale Behörden sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind. Der betreffende Mitgliedstaat teilt Europol mit, ob ein Bewerber um einen in *Fettschrift* aufgeführten Dienstposten bei Europol als Bediensteter einer seiner zuständigen Behörden zu betrachten ist.

3. Der Europol-Verwaltungsrat wirkt gemäß Artikel 28 Absatz 1 Nummer 15 des Europol-Übereinkommens an der Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans mit. In diesem Rahmen macht er dem Rat Vorschläge, inwieweit die in diesem Anhang aufgeführten Dienstposten zu besetzen oder zusammenzulegen sind. Der Rat beschließt gemäß Artikel 35 des Europol-Übereinkommens über den Haushaltsplan von Europol.

4. Beschließt der Verwaltungsrat im Rahmen der Aufstellung des Stellenplans und des Haushaltsplans, daß ein bestimmter in *Fettschrift* aufgeführter Dienstposten allen Bewerbern offen stehen soll, so kann der Dienstposten im Wege eines allgemeinen Auswahlverfahrens besetzt werden. In diesem Fall kann nur ein befristeter Vertrag mit der Möglichkeit einer Verlängerung gemäß Artikel 6 des Statuts angeboten werden.

5. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Dienstposten sind mit örtlichen Bediensteten im Sinne von Artikel 3 des Statuts zu besetzen. Der Rat beschließt jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens aufgrund eines Vorschlags des Verwaltungsrats, den der Direktor ausarbeitet, ob diese Dienstposten weiterhin mit örtlichen Bediensteten zu besetzen sind oder nicht.

6. Die unter Nummer 1 aufgeführten Dienstposten entsprechen folgenden Besoldungsgruppen im Sinne von Artikel 45 dieses Statuts:

<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Dienstposten</i>
1	Direktor
2	Stellvertretende Direktoren
3	Beigeordnete Direktoren
4 und 5	Referatsleiter
5 bis 7	Erste Referenten
6 bis 10	Direktionsassistenten
7 bis 10	Zweite Referenten, Assistenten
11 bis 13	Fahrer, technisches Bedienungspersonal, gelernte Arbeiter, Sicherheitsbedienstete

▼B*ANHANG 2***Auswahlverfahren***Artikel 1*

Die Auswahl für einen Europol-Dienstposten erfolgt aufgrund der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung. Von Bedeutung ist eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union.

Europol ist für sein gesamtes Personal einer Politik der Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf ethnische Zugehörigkeit, Glaube oder andere sachfremde Aspekte verpflichtet.

Die Einstellung zur Besetzung eines Europol-Dienstpostens erfolgt gemäß Kapitel 3 des Statuts und nach den folgenden Bestimmungen.

▼M3*Artikel 2*

(1) Der Europol-Direktor setzt einen Prüfungsausschuss ein. Dieser berät den Direktor hinsichtlich der Eignung der Bewerber und bemüht sich um die Erstellung eines Verzeichnisses der Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung unter Berücksichtigung von Artikel 1 sowie der Verpflichtung des Direktors gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens, eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union zu gewährleisten.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist jeweils von der Art der zu besetzenden Dienstposten abhängig.

(3) Handelt es sich um den Dienstposten eines beigeordneten Direktors, so besteht der Prüfungsausschuss aus dem Direktor oder einer von ihm bevollmächtigten Person als Vorsitzendem sowie einem stellvertretenden Direktor und dem Leiter des Personalreferats. Zudem können drei Mitgliedstaaten einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn sie dies wünschen.

(4) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 4 bis 6 angehören, und den Stellen für Erste Referenten in der Besoldungsgruppe 7 besteht der Prüfungsausschuss aus einem stellvertretenden Direktor als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Personalreferats und dem Leiter des betreffenden Referats. Zudem können zwei Mitgliedstaaten einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn sie dies wünschen.

(5) Jeder den Vorsitz führende Mitgliedstaat nimmt zum Beginn seiner halbjährigen Amtszeit eine Auslosung vor, um zu bestimmen, welche weiteren Mitgliedstaaten während dieses Halbjahres gemäß den Absätzen 3 und 4 im Prüfungsausschuss vertreten sein können.

(6) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 7 (Erste Referenten ausgenommen) bis 13 angehören, besteht der Prüfungsausschuss aus einem stellvertretenden Direktor oder einer von ihm bevollmächtigten Person als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Personalreferats und dem Leiter des betreffenden Referats. Zudem kann der den Vorsitz führende Mitgliedstaat einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn er dies wünscht.

▼B

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Direktor bei bestimmten zu besetzenden Dienstposten einen externen Sachverständigen für technische Fragen in den Prüfungsausschuss benennen sollte.

(8) Wenn sich herausstellt, daß eine persönliche Beziehung zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem der Bewerber um einen Europol-Dienstposten besteht, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Auswahlverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Prüfungsausschuss dem Direktor die Benennung eines neuen Mitglieds vor.

(9) Bei Stimmengleichheit im Rahmen einer Abstimmung im Prüfungsausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

▼B

(10) Die Personalvertretung wird über alle freien Dienstposten und Auswahlverfahren unterrichtet.

(11) Die Sekretariatsgeschäfte des Prüfungsausschusses und sonstige Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit den Auswahlverfahren nimmt die Personalverwaltung wahr.

Artikel 3

(1) Für jeden zu besetzenden Dienstposten nimmt Europol eine Ausschreibung vor, in der im einzelnen die Art des Dienstpostens, einschließlich der Bezüge, der zu erfüllenden Aufgaben und der erforderlichen Eignung, Befähigung und Erfahrung, beschrieben wird.

In der Ausschreibung wird eigens darauf hingewiesen, daß die Bewerbungen schriftlich einzureichen und mit einem Lebenslauf zu versehen sind.

Die Ausschreibung enthält auch Informationen über die Sicherheitsprüfung, der sich der erfolgreiche Bewerber gemäß den Geheimschutzregelungen auf der Grundlage von Artikel 31 des Europol-Übereinkommens zu unterziehen hat.

(2) Jeder bei Europol zu besetzende Dienstposten wird in allen Mitgliedstaaten ausgeschrieben.

Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über alle bei Europol zu besetzenden Dienstposten. Die nationalen Stellen geben diese Information an die einschlägigen Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die zuständigen nationalen Behörden haben sicherzustellen, daß diese Information die Einrichtungen und alle möglicherweise interessierten Beschäftigten erreicht.

Handelt es sich um einen Dienstposten, der nicht Bediensteten aus den zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, wird die Ausschreibung auch direkt von Europol über das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und andere Medien mit weitestmöglicher Verbreitung in allen Mitgliedstaaten vorgenommen.

▼M16

(3) Unbeschadet der in Artikel 6 des Statuts festgelegten Höchstdauer der Dienstzeit werden bei allen zu besetzenden Dienstposten interne und externe Bewerbungen berücksichtigt.

▼B*Artikel 4*

Die Bewerber haben ihre Bewerbungen binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung der offiziellen Ausschreibung bei Europol einzureichen. Sie erhalten von Europol eine Empfangsbestätigung.

Artikel 5

Auf der Grundlage der Befähigung, der Erfahrung, des geforderten Profils und einer Vorauswahl gemäß Artikel 24 des Statuts trifft der Prüfungsausschuß eine erste Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen.

In den Fällen nach Artikel 2 Absatz 6 kann der Prüfungsausschuß beschließen, diese erste Auswahl einem oder mehreren seiner Mitglieder zu überlassen.

Je Dienstposten, der zu besetzen ist, wird eine Mindestzahl von möglichst 5 und eine Höchstzahl von 20 Bewerbern ausgewählt und zu einer auf den betreffenden Dienstposten bezogenen schriftlichen oder sonstigen Prüfung eingeladen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die jeweiligen Erfordernisse.

Artikel 6

Die Prüfungen werden vom Europol-Direktor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß ausgearbeitet, um die speziellen Befähigungen und Kenntnisse der Bewerber für den betreffenden Dienstposten zu prüfen. Der Prüfungsausschuß nimmt eine anonyme Bewertung der abgelegten Prüfung(en) vor.

▼ B*Artikel 7*

Der Prüfungsausschuß lädt alle Bewerber, welche die Prüfung(en) bestanden haben, zu einem Vorstellungsgespräch ein. Diese Vorstellungsgespräche können auch dazu dienen, die Kenntnisse der Bewerber in den Amtssprachen der Europäischen Union mit Blick auf Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und Artikel 24 des Statuts zu prüfen.

Den Bewerbern dürfen keine Fragen gestellt werden, die sich in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit ihrer Familienangehörigen oder ihren sozialen Hintergrund beziehen.

Artikel 8

Die Prüfungen und die Vorstellungsgespräche finden in Den Haag statt. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden den Bewerbern nach Anhang 5 des Statuts erstattet.

Artikel 9

Nach Abschluß der Vorstellungsgespräche erstellt der Prüfungsausschuß ein Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung; dieses Verzeichnis wird dem Direktor so rasch wie möglich übermittelt.

▼ M3

Sollte der Prüfungsausschuss zu dem Schluss kommen, dass keiner der Bewerber für den betreffenden Dienstposten geeignet ist, so teilt er dies dem Direktor mit, der so rasch wie möglich eine neue Ausschreibung des Dienstpostens vornimmt. In solchen Fällen können kürzere Fristen festgesetzt werden.

▼ B*Artikel 10*

Der Direktor trifft seine Entscheidung so rasch wie möglich nach Erhalt der Mitteilung des Prüfungsausschusses. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses von seiner Entscheidung.

Der Direktor unterrichtet die Bewerber vom Ergebnis des Auswahlverfahrens.

*ANHANG 3***Ausgleich und Vergütung für Überstunden***Artikel 1*

Die Bediensteten der Besoldungsgruppen 11 bis 13 nach Artikel 45 des Statuts haben nach Maßgabe des Artikels 33 des Statuts Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden wie folgt durch Freizeit abgegolten oder vergütet werden:

- a) Für jede Überstunde sind als Ausgleich eineinhalb Stunden Freizeit zu gewähren; wurde die Überstunde jedoch zwischen 22 Uhr und 7 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag geleistet, so sind als Ausgleich zwei Stunden Freizeit zu gewähren; Freizeit als Überstundenausgleich wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Wünsche des Bediensteten gewährt.
- b) Ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen, die Überstunden innerhalb der beiden Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet worden sind, durch Dienstbefreiung abzugelten, so gewährt der Direktor eine Vergütung der nicht durch Freizeit abgegoltenen Überstunden in Höhe von 0,578 v. H. des Monatsgrundgehalts für jede Überstunde an Hand der unter Buchstabe a) getroffenen Regelung.
- c) Ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden wird nur dann gewährt, wenn die zusätzliche Dienstleistung länger als 30 Minuten gedauert hat.

Artikel 2

Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten nicht als Überstunden im Sinne dieses Anhangs. Arbeitsstunden, die am Dienstreiseort über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden, können durch Verfügung des Direktors durch Freizeit abgegolten oder gegebenenfalls vergütet werden.



ANHANG 4

Urlaubsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>
ABSCHNITT 1: Jahresurlaub	1 bis 5
ABSCHNITT 2: Dienstbefreiung	6
ABSCHNITT 3: Reisetage	7

ABSCHNITT 1

Jahresurlaub

Artikel 1

Für das Jahr des Dienstantritts und des Ausscheidens aus dem Dienst besteht ein Anspruch auf Urlaub von zweieinhalb Arbeitstagen je vollen Dienstmonat, von zwei Arbeitstagen für einen Teil des Monats von mehr als fünfzehn Tagen und von einem Arbeitstag für einen Teil eines Monats von bis zu fünfzehn Tagen.

Artikel 2

Der Bedienstete kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einen Zeitabschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen umfassen. Neu eingestellte Bedienstete erhalten erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt Urlaub; in außergewöhnlichen hinreichend begründeten Fällen kann vom Direktor Urlaub vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

Artikel 3

Erkrankt ein Bediensteter während seines Jahresurlaubs und hätte ihn diese Erkrankung, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre, an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so verlängert sich der Jahresurlaub um die Tage der Dienstunfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Artikel 4

Hat ein Bediensteter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr zwölf Urlaubstage nicht überschreiten. Die übertragenen Urlaubstage müssen im folgenden Jahr genommen werden.

Artikel 5

Wird ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen aus seinem Jahresurlaub zurückgerufen oder wird eine ihm erteilte Urlaubsgenehmigung aus dienstlichen Gründen widerrufen, so sind ihm die daraus entstehenden ordnungsgemäß nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten und erneut Reisetage zu bewilligen.

ABSCHNITT 2

Dienstbefreiung

Artikel 6

(1) Außer dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

a) Eheschließung des Bediensteten: 5 Tage,

▼B

- b) Umzug des Bediensteten: bis zu 2 Tagen,
 - c) Geburt, Eheschließung eines Kindes: 2 Tage,
 - d) Tod des Ehegatten: 5 Tage,
 - e) Tod eines Kindes: 5 Tage,
 - f) Tod des Vaters oder der Mutter oder des Vaters oder der Mutter des Ehegatten: 3 Tage,
 - g) schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen,
 - h) schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen.
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstaben d) bis h) genannten Fällen kann die Dienstbefreiung vom Direktor auf bis zu 10 Tage verlängert werden.

ABSCHNITT 3

Reisetage*Artikel 7*

- (1) Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Urlaubsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung mehr als 350 km, so verlängert sich die Dauer des Jahresurlaubs nach Abschnitt 1 ausgehend von der Zeit, die normalerweise für die direkte Reise zwischen Urlaubsort und Ort der dienstlichen Verwendung mit der Eisenbahn oder, wenn dies nicht möglich ist, mit dem Flugzeug benötigt wird, um bis zu vier Reisetage für Hin- und Rückreise. Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist beim Jahresurlaub der Herkunftsort nach Anhang 5 Artikel 6 Absatz 3.
- (2) Für den Fall einer Dienstbefreiung nach Abschnitt 2 wird die Zahl etwaiger Reisetage unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung des Direktors festgelegt.

▼B*ANHANG 5***Dienstbezüge und Kostenerstattungen****INHALTSVERZEICHNIS**

	<i>Artikel</i>
ABSCHNITT 1: Familienzulagen	1 bis 3
ABSCHNITT 2: Auslandszulage	4
ABSCHNITT 3: Kostenerstattung	
A. Mietzulage	5
B. Reisekosten	6 bis 7
C. Umzugskosten	8
D. Dienstreisekosten	9 bis 14
E. Pauschalerstattung von Kosten	15

ABSCHNITT 1

Familienzulagen*Artikel 1***▼M3**

(1) Die Haushaltszulage wird auf 5 % des Grundgehalts eines Bediensteten festgesetzt. Sie darf nicht mehr als 5 % des Betrags, der in Artikel 45 des Statuts für die letzte Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe 6 ausgewiesen ist, und nicht weniger als 5 % des Betrags, der für die letzte Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe 11 ausgewiesen ist, betragen.

▼B

- (2) Anspruch auf die Haushaltszulage hat:
- a) der verheiratete Bedienstete;
 - b) der Bedienstete, der ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 hat;
 - c) aufgrund einer besonderen, mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung des Direktors: der Bedienstete, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) zwar nicht erfüllt, jedoch tatsächlich die Lasten eines Familienvorstands zu tragen hat.

▼M3

(3) Übt der Ehegatte eines Bediensteten, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, eine berufliche Erwerbstätigkeit aus und überschreiten die Einkünfte aus dieser Tätigkeit vor Abzug der Steuern den Jahresgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe 12 Besoldungsstufe 11, so wird diese Zulage nicht gewährt, soweit durch besondere Verfügung des Direktors nichts anderes bestimmt wird. Der Anspruch auf die Zulage bleibt jedoch erhalten, wenn ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden sind.

▼B

(4) Haben Ehegatten, die im Dienst von Europol stehen, nach den vorgenannten Bestimmungen beide Anspruch auf die Zulage, so steht sie nur dem Ehegatten zu, der das höhere Grundgehalt bezieht.

(5) Wenn ein Bediensteter lediglich gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Anspruch auf die Haushaltszulage hat und das Sorgerecht für seine im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 unterhaltsberechtigten Kinder durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen wurde, wird die Haushaltszulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt. Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, falls diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei dem anderen Elternteil nehmen.

Wurde das Sorgerecht für die Kinder des Bediensteten jedoch mehreren Personen übertragen, so wird die Haushaltszulage auf diese Personen anteilmäßig nach der Zahl der Kinder, für die sie das Sorgerecht haben, aufgeteilt.

▼B

Hat die Person, an die die dem Bediensteten zustehende Haushaltszulage nach den vorstehenden Bestimmungen gezahlt werden muß, als Europol-Bediensteter oder örtlicher Bediensteter selbst Anspruch auf diese Zulage, so wird ihr lediglich der jeweils höhere Betrag gezahlt.

Artikel 2

(1) Der Bedienstete erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigten Kind eine Kinderzulage von monatlich ►**M17** 280,00 EUR ◀.

(2) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche, das uneheliche oder das an Kindes Statt angenommene Kind des Bediensteten oder seines Ehegatten, wenn es von dem Bediensteten tatsächlich unterhalten wird.

Das gleiche gilt für das Kind, für das ein Adoptionsantrag gestellt und für das das Adoptionsverfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Zulage wird gewährt:

- a) ohne weiteres für ein Kind unter achtzehn Jahren;
- b) auf begründeten Antrag des Bediensteten für ein Kind von achtzehn bis einundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

(4) Dem unterhaltsberechtigten Kind kann ausnahmsweise durch besondere mit Gründen versehene und auf beweiskräftige Unterlagen gestützte Verfügung des Direktors jede Person gleichgestellt werden, der gegenüber der Bedienstete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet.

(5) Diese Zulage wird ungeachtet des Alters des Kindes gezahlt, wenn dieses dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; dies gilt für die gesamte Dauer der Krankheit oder des Gebrechens.

(6) Für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne dieses Artikels wird die Kinderzulage nur einmal gewährt.

(7) Wird das Sorgerecht für ein im Sinne der Absätze 2 und 3 unterhaltsberechtigtes Kind aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen, so wird die Kinderzulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt.

Artikel 3

(1) Der Bedienstete, dem eine Auslandszulage zusteht, erhält für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Grund- oder Sekundarschule besucht, eine Erziehungszulage in Höhe von 75 v. H. der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag der tatsächlich entstehenden Kosten von ►**M17** 12 174,06 EUR ◀.

Die Erziehungszulage beträgt für alle Bediensteten ►**M17** 2 739,17 EUR ◀, wenn das Kind regelmäßig und vollzeitig eine Hochschule besucht.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind erstmalig eine Grundschule besucht, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag beläuft sich auf jährlich ►**M17** 16 434,98 EUR ◀, wenn das Kind behindert ist und diese Behinderung oder die Vorbereitung des Kindes auf die gesellschaftliche Eingliederung Sonderunterricht oder eine Sonderausbildung verlangt. Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Beschränkung der Erziehungszulage gilt in solchen Fällen nicht.

(3) Besucht das Kind eine Lehranstalt, die mehr als 50 km von Den Haag entfernt ist, so gehören zu den nach diesem Artikel anrechnungsfähigen Kosten auch die Internatskosten bis zu dem Höchstbetrag gemäß den Absätzen 1 und 2.

(4) Wird das Sorgerecht für das Kind, für das die Erziehungszulage gewährt wird, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen, so wird die Erziehungszulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt. In diesem Fall wird die in Absatz 3 genannte Entfernung

▼B

von mindestens 50 km vom Wohnort der Person an gerechnet, die das Sorgerecht hat.

(5) Dieser Artikel wird überprüft, wenn eine Europäische Schule in Den Haag eröffnet wird.

ABSCHNITT 2

Auslandszulage*Artikel 4*

(1) Gemäß Artikel 47 des Statuts wird monatlich eine Auslandszulage in folgender Höhe gewährt:

- a) für Bedienstete der Besoldungsgruppen 1, 2 und 3 in Höhe von ►**M17** 1 217,41 EUR ◀;
- b) für Bedienstete der Besoldungsgruppen 4, 5 und 6 in Höhe von ►**M17** 913,07 EUR ◀;
- c) für Bedienstete der Besoldungsgruppen 7, 8 und 9 in Höhe von ►**M17** 608,70 EUR ◀;
- d) für Bedienstete der Besoldungsgruppen 10, 11, 12 und 13 in Höhe von ►**M17** 486,96 EUR ◀.

(2) Anspruch auf die Auslandszulage haben

- a) Bedienstete, die
 - die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben und
 - während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben; bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation oder die Europol-Drogenstelle ergibt;
- b) Bedienstete, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit im Dienste eines Staates oder einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 wird der Bedienstete, der durch Heirat von Amts wegen ohne Möglichkeit eines Verzichts die Staatsangehörigkeit des Staates erworben hat, in dessen Hoheitsgebiet der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, dem in Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erwähnten Bediensteten gleichgestellt.

ABSCHNITT 3

Kostenerstattung

A. Mietzulage

▼M3*Artikel 5*

(1) Ein Bediensteter, der einen befristeten Vertrag hat und eine Auslandszulage erhält, hat Anspruch auf eine Mietzulage, wenn die tatsächlichen Mietkosten, wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 hat, 15 % des monatlichen Nettogehalts, bei Bezug einer Haushaltszulage 17 % des monatlichen Nettogehalts und in anderen Fällen 20 % des monatlichen Nettogehalts übersteigen. Als monatliches Nettogehalt im Sinne dieser Vorschrift gilt der dem Bediensteten monatlich ausgezahlte Nettobetrag einschließlich aller eventuellen Zulagen (außer der Mietzulage selbst).

(2) Die Mietzulage beläuft sich während der ersten vier Vertragsjahre auf 80 % der die in Absatz 1 genannten Beträge übersteigenden tatsächlichen Miet-

▼ **M3**

kosten. Nach den ersten vier Vertragsjahren verringert sich die Mietzulage jährlich um 20 % des während des vierten Jahres ausgezahlten Betrags. Findet nach den ersten vier Jahren ein Wohnungswechsel statt, so wird die Zulage auf der Grundlage dieses Artikels berechnet und dann um den Prozentsatz, der sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergibt, verringert. Tatsächliche Mietkosten, die über die angemessenen Höchstmietkosten hinausgehen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Die angemessenen Höchstmietkosten betragen für einen alleinstehenden Bediensteten ► **M17** 1 718,01 EUR ◀, für einen mit seinem Ehegatten und/oder bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten ► **M17** 2 290,68 EUR ◀ und für einen mit seinem Ehegatten und/oder drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten ► **M17** 2 863,34 EUR ◀.

(4) Bei der Beantragung der Mietzulage unterrichten die Bediensteten Europol über ihre tatsächlichen Wohnverhältnisse, unter anderem darüber, ob sie mit ihrem Ehegatten und/oder ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Werden diese Angaben nicht gemacht, so gelten die angemessenen Miethöchstkosten für einen alleinstehenden Bediensteten.

(5) Zum Zweck der Berechnung der Mietzulage wird nur die Nettomiete einschließlich Möblierung, Gebühren und sonstiger Nebenkosten berücksichtigt.

(6) Die Mietzulage beträgt unter keinen Umständen mehr als 40 % der tatsächlichen Mietkosten oder der angemessenen Miethöchstkosten, je nachdem, welche niedriger sind.

(7) Haben Ehegatten, die im Dienst von Europol stehen, nach den Absätzen 1 bis 6 beide Anspruch auf eine Mietzulage, so stehen jedem von ihnen 50 % der Mietzulage zu, auf die jeder von ihnen einzeln Anspruch hätte.

(8) Die in Absatz 1 genannten Prozentsätze sowie die angemessenen Miethöchstkosten werden jährlich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die jährliche Anpassung der Bezüge gemäß Artikel 44 des Statuts unter Berücksichtigung der Entwicklung des Mietwohnungsmarkts in Den Haag überprüft.

▼ **B**

B. Reisekosten

Artikel 6

(1) Der Bedienstete hat in folgenden Fällen für sich, seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

- a) bei Dienstantritt: vom Ort der Einberufung bis zum Ort der dienstlichen Verwendung;
- b) beim Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 94 bis 97 des Statuts: vom Ort der dienstlichen Verwendung zu dem Herkunftsort nach Absatz 3;
- c) bei jeder Versetzung, die eine Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

Beim Tode eines Bediensteten haben die Witwe oder der Witwer sowie die unterhaltsberechtigten Personen unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten umfassen ferner die Kosten für etwaige Platzkarten, für die Beförderung des Gepäcks und gegebenenfalls unumgängliche Hotelkosten.

(2) Der Erstattung werden zugrunde gelegt:

- der übliche kürzeste und billigste Reiseweg mit der Eisenbahn zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Ort der Einberufung oder dem Herkunftsort;
- für die Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 bis 6 nach Artikel 45 des Statuts der Fahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Bediensteten der Fahrpreis 2. Klasse. Den übrigen Bediensteten wird jedoch ebenfalls der Fahrpreis 1. Klasse erstattet, wenn die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr beträgt;

▼B

— wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr umfaßt, der Schlafwagenzuschlag bis zum Preis der 2. Klasse oder des Liegewagens bei Vorlage der entsprechenden Fahrausweise.

Ist der in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erwähnte Reiseweg länger als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betreffende bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der preisgünstigsten Klasse.

Wird ein anderes als eines der vorstehend genannten Beförderungsmittel benutzt, so wird der Erstattung der Preis für die Eisenbahnfahrt in der dem Bediensteten zustehenden Reiseklasse unter Ausschluß des Schlafwagenzuschlags zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage erfolgen, so ist die Erstattung durch besondere Verfügung des Direktors zu regeln.

(3) Der Herkunftsort des Bediensteten wird bei seinem Dienstantritt unter Berücksichtigung des Ortes, von dem aus er einberufen worden ist, oder des Mittelpunkts seiner Lebensinteressen festgestellt. Diese Feststellung kann im Laufe der Dienstzeit des Bediensteten und anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst durch eine besondere Verfügung des Direktors geändert werden. Diese Verfügung darf während der Dienstzeit des Bediensteten nur in Ausnahmefällen und bei Vorlage von Unterlagen getroffen werden, durch die der Antrag des Bediensteten ordnungsgemäß belegt wird.

Artikel 7

(1) Der Bedienstete erhält einmal im Kalenderjahr für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 eine Vergütung der tatsächlich entstandenen Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort nach Artikel 6 Absatz 3, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 350 km beträgt.

Sind beide Ehegatten Bedienstete von Europol, so hat jeder von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen für sich und für die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten; für jede unterhaltsberechtigte Person wird die Zahlung nur einmal gewährt. Für die unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Berechnung der Vergütung auf entsprechenden Antrag eines der Ehegatten der Herkunftsort eines der beiden Ehegatten zugrunde gelegt.

(2) Der Vergütung wird gegen Vorlage der Fahrscheine für die Bediensteten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Bediensteten der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt zugrunde gelegt. Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr, so wird der Vergütung für die übrigen Bediensteten ebenfalls der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage erfolgen, so werden Einzelheiten der Vergütung durch besondere Verfügung des Direktors festgelegt.

Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betreffende bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der preisgünstigsten Klasse.

(3) Benutzt ein Bediensteter für die Reise zum Herkunftsort sein Privatfahrzeug, so erhält er eine Vergütung von ►**M10** 0,25 EUR ◀ pro Reisekilometer, die jedoch die Kosten nicht übersteigen darf, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

▼M9

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Bedienstete, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung und der Herkunftsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union liegen. Bedienstete, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, haben einmal je Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die gemäß Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort.

Für den Fall, dass der Ehegatte und die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Personen ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Bediensteten haben, haben sie einmal im

▼ M9

Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der tatsächlichen Reisekosten zu einem anderen Ort.

Dies gilt auch für Bedienstete, bei denen der Dienort außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union liegt; in diesen Fällen kann der Direktor jedoch durch einen gebührend begründeten Beschluss entscheiden, dass der Bedienstete ein zweites Mal innerhalb eines Kalenderjahres Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 hat.

▼ B

C. Umzugskosten

*Artikel 8***▼ M3**

(1) Die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe veranschlagten Beträge einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer) werden dem nach Artikel 16 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichteten Bediensteten erstattet, sofern ihm diese Beträge nicht anderweitig ersetzt werden. Die Beträge werden in den Grenzen eines zuvor genehmigten Kostenvoranschlags erstattet. Den zuständigen Stellen von Europol sind mindestens zwei Kostenvorschläge vorzulegen. Sind die zuständigen Stellen der Auffassung, dass die vorgelegten Kostenvorschläge einen angemessenen Betrag übersteigen, so können sie ein anderes Umzugsunternehmen vorschlagen. Die Erstattung der Umzugskosten, auf die der Bedienstete Anspruch hat, kann dann auf den Betrag begrenzt werden, den dieser Transportunternehmer in seinem Kostenvoranschlag angegeben hat.

Angemessene Kosten, die einem Bediensteten beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst bei Europol außer den Umzugskosten entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege auf besondere Verfügung des Direktors erstattet.

▼ B

(2) Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Bediensteten werden die Kosten für den Umzug vom Ort seiner dienstlichen Verwendung zu seinem Herkunftsort nach demselben Verfahren erstattet.

War der verstorbene Bedienstete unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

(3) Der Umzug muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Probezeit durchgeführt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst muß der Umzug innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

Nach Ablauf der genannten Fristen entstandene Umzugskosten dürfen nur in Ausnahmefällen aufgrund einer besonderen Verfügung des Direktors erstattet werden.

D. Dienstreisekosten

▼ M12*Artikel 9*

(1) Ein Bediensteter, der aufgrund einer entsprechenden Genehmigung eine Dienstreise ausführt, hat Anspruch auf Erstattung der Dienstreisekosten.

(2) In der Dienstreisegenehmigung ist die voraussichtliche Dauer der Dienstreise anzugeben, die bei der Berechnung eines Vorschusses zugrunde zu legen ist, den der Bedienstete auf seine Tagegelder, Fahrtkosten und Hotelkosten erhalten kann.

(3) Alle finanziellen und sonstigen Zuwendungen seitens eines Dritten im Zusammenhang mit einer Dienstreise hat der betreffende Bedienstete Europol mitzuteilen. Diese Zuwendungen werden von dem zu erstattenden Betrag, auf den der Bedienstete ansonsten Anspruch hätte, abgezogen.

(4) Auf Vorschlag des Direktors legt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Vorschriften über die Dienstreisekosten und ihre Erstattung im Einzelnen fest.

▼ B

E. Pauschalerstattung von Ausgaben

► **M12** Artikel 10 ◀

- (1) Dem Direktor und den stellvertretenden Direktoren, denen aufgrund ihrer Aufgaben Repräsentationsausgaben entstehen, kann der Verwaltungsrat eine Aufwandspauschale gewähren, deren Höhe er in Anbetracht der tatsächlichen Kosten festlegt.
- (2) Entstehen einem Bediensteten aufgrund besonderer Weisungen gelegentlich Repräsentationsausgaben im dienstlichen Interesse, so bestimmt der Direktor, in welcher Höhe diese auf Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten sind.

▼ M3

F. Allgemeine Vorschrift

► **M12** Artikel 11 ◀

Ein Bediensteter ist bei seinem Dienstantritt bei Europol verpflichtet, Europol über alle Umstände zu unterrichten, die sich auf seine Ansprüche auf im Statut vorgesehene Zulagen auswirken. Er ist ferner verpflichtet, Europol unverzüglich über jede eventuelle Änderung dieser Umstände zu unterrichten.

▼ M9

G. Wiedereinrichtungsbeihilfe

Artikel 12

- (1) Ein Bediensteter, der infolge einer Entscheidung des Direktors betreffend die Versetzung des Bediensteten an einen anderen Dienstort seinen Wohnsitz wechseln muss, hat Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe; sie beträgt bei Bediensteten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, ein Monatsgrundgehalt und bei Bediensteten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben, ein halbes Monatsgrundgehalt.

Haben beide Ehegatten als Europol-Bedienstete Anspruch auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe, so steht diese nur dem Ehegatten zu, der das höhere Grundgehalt bezieht.

Auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird der Berichtigungskoeffizient angewandt, der für den Dienstort des Bediensteten gilt.

- (2) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Gehalt des Bediensteten am Tage seiner Versetzung an den neuen Ort der dienstlichen Verwendung berechnet.
- (3) Wenn der Bedienstete dies beantragt, wird ihm die Hälfte der Wiedereinrichtungsbeihilfe im Voraus gezahlt. Die andere Hälfte wird aufgrund von Unterlagen gezahlt, aus denen hervorgeht, dass der Bedienstete — und, wenn er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, auch seine Familie — am Ort der dienstlichen Verwendung eine Wohnung genommen hat.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 erhält der Bedienstete, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat und ohne seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung eine Wohnung nimmt, nur die Hälfte der Beihilfe, auf die er sonst Anspruch hätte. Die zweite Hälfte wird ihm gezahlt, wenn seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung eine Wohnung nimmt, soweit dies innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt seiner Versetzung erfolgt. Wird der Bedienstete, bevor seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung eine Wohnung genommen hat, an den Wohnsitz seiner Familie versetzt, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe.



ANHANG 6

Versorgungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>
KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften	1
KAPITEL 2: Altersruhegehalt und Abgangsgeld:	
Abschnitt 1: Altersruhegehalt	2 bis 9
Abschnitt 2: Abgangsgeld	10
KAPITEL 3: Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit	11 bis 14
KAPITEL 4: Hinterbliebenenversorgung	15 bis 27
KAPITEL 5: Vorläufige Versorgungsbezüge	28 bis 31
KAPITEL 6: Zulagen	32 und 33
KAPITEL 7: Beiträge und Zahlung der Versorgungsbezüge	34 bis 37

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

(1) Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor Dienstantritt festgestellt, daß ein Bediensteter krank oder gebrechlich ist, so kann der Direktor verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst vier Jahre nach dem Eintritt in den Dienst von Europol wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

(2) Ein Bediensteter, der zur Ableistung eines Dienstes zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten im Sinne von Artikel 42 des Statuts beurlaubt ist, hat für die unmittelbaren Folgen von Unfällen oder Erkrankungen, die auf einen solchen Dienst zurückzuführen sind, keinen Anspruch auf die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Leistungen. Die auf Hinterbliebenen übertragungsfähigen Ruhegehaltsansprüche, die ein Bediensteter zum Zeitpunkt einer solchen Beurlaubung erworben hat, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(3) Alle Stellen, an denen in diesem Anhang auf eine Witwe oder eine geschiedene Ehefrau Bezug genommen wird, gelten entsprechend für Witwer bzw. geschiedene Ehemänner.

KAPITEL 2

ALTERSRUHEGEHALT UND ABGANGSGELD

Abschnitt 1

Altersruhegehalt

Artikel 2

Das Altersruhegehalt wird nach der Gesamtzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre des Bediensteten berechnet. Jedes nach Maßgabe des Artikels 3 berücksichtigte Dienstjahr ist als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr anzurechnen, jeder volle Monat als ein Zwölftel eines ruhegehaltstfähigen Dienstjahres.

Bei der Festlegung des Ruhegehaltsanspruchs können höchstens fünfunddreißig ruhegehaltstfähige Dienstjahre berücksichtigt werden.

▼ B*Artikel 3*

Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre im Sinne des Artikels 2 wird folgendes berücksichtigt:

- a) die Dauer der in der Eigenschaft als Europol-Bediensteter gemäß dem Statut abgeleisteten Dienstzeit;
- b) die Dauer eines Urlaubs aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 41 des Statuts.

Voraussetzung ist, daß der Bedienstete während dieser Zeiten die vorgesehenen Beiträge entrichtet hat.

Artikel 4

Der Bedienstete, der bereits früher als Bediensteter bei Europol beschäftigt war und von Europol erneut eingestellt wird, erwirbt neue Ruhegehaltsansprüche. Er kann verlangen, daß ihm bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit als Bediensteter, für die Beiträge gezahlt worden sind, angerechnet wird, sofern er die Beiträge wieder einzahlt, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 10 dieses Anhangs und Artikel 77 des Statuts gezahlt worden sind oder die er als Altersruhegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v.H.

Zahlt ein ruhegehaltsberechtigter Bediensteter die in Absatz 1 genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwert seines Altersruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr gezahlt wird, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v.H. in Form eines Ruhegehalts gutgeschrieben, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus dem Dienst ausscheidet.

Hat der Bedienstete beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf ein Abgangsgeld, so verringert sich dieses um den Betrag der Zahlungen nach Artikel 79 des Statuts, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.; hat der Betreffende Anspruch auf ein Altersruhegehalt, so werden die Ruhegehaltsansprüche im Verhältnis zu den nach dem genannten Artikel geleisteten Zahlungen gekürzt.

Artikel 5

Als Existenzminimum für die Berechnung der Versorgungsleistungen gilt das Bruttogrundgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe 13 Besoldungsstufe 1, sofern der Betreffende nicht über anderweitige Ruhegehaltsansprüche verfügt.

Artikel 6

Als versicherungsmathematischer Gegenwert des Altersruhegehalts gilt der Kapitalwert der dem Bediensteten zustehenden Leistung; dieser Betrag errechnet sich nach den Sterblichkeitstafeln, die von den für die Feststellung des Haushaltplans der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Organen gemäß Artikel 35 zuletzt festgelegt worden sind, und auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 3,5 v.H.

Artikel 7

Scheidet ein Bediensteter vor dem 62. Lebensjahr aus dem Dienst aus, so kann er verlangen, daß die Ruhegehaltszahlung

- entweder bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet,
- oder, sofern er das 52. Lebensjahr vollendet hat, sofort beginnt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt je nach dem Alter des Bediensteten zur Zeit des Beginns der Ruhegehaltszahlung nach folgender Tabelle gekürzt:

▼B**Verhältnis zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt im Alter von 62 Jahren**

Lebensalter beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand	Koeffizient
52	0,50678
53	0,53834
54	0,57266
55	0,61009
56	0,65582
57	0,69582
58	0,74508
59	0,79936
60	0,85937
61	0,92593

Artikel 8

Der Anspruch auf Altersruhegehalt wird mit dem ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bedienstete von Amts wegen oder auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt wird; er erhält seine Bezüge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhegehalt erstmalig zu zahlen ist.

Artikel 9

(1) Scheidet ein Bediensteter aus dem Dienst von Europol aus, um

— in den Dienst einer Verwaltungsbehörde oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit Europol ein Abkommen getroffen hat,

— eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche in einem System erwirbt, dessen Verwaltungsorgane ein Abkommen mit Europol getroffen haben,

so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei Europol erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltungsbehörde oder Einrichtung oder auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Bedienstete aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehaltsansprüche erwirbt.

(2) Ein Bediensteter, der vor dem Eintritt in den Dienst von Europol

— bei einer Verwaltungsbehörde oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung tätig war oder;

— eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübte,

kann bei seiner festen Anstellung entweder den versicherungsmathematischen Gegenwert oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund dieser Vortätigkeit erworben hat, an den in Artikel 37 genannten Europol-Fonds zahlen lassen.

In diesem Fall bestimmt Europol unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der der Bedienstete eingestellt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die ihm nach der Versorgungsordnung von Europol für die Vortätigkeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der obengenannten Zahlungen angerechnet werden.

(3) Absatz 2 gilt auch für einen Bediensteten, der nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 41 des Statuts wieder in den Dienst aufgenommen wird.



Abschnitt 2

Abgangsgeld

Artikel 10

Ein Bediensteter, der vor dem 62. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt und Artikel 9 Absatz 1 nicht auf ihn anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung folgender Beträge:

- a) des Betrages der von seinem Grundgehalt einbehaltenen Ruhegehaltsbeiträge zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.;
- b) sofern sein Vertrag nicht nach Artikel 88 des Statuts aus disziplinarischen Gründen beendet worden ist, eines Abgangsgeldes entsprechend der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit, wobei für jedes Dienstjahr ein Monatsbetrag des letzten Bruttogrundgehalts berechnet wird. Als tatsächlich abgeleistete Dienstzeit gilt in Fällen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 auch eine Vortätigkeit unter Berücksichtigung der von Europol nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre;
- c) der gesamten gemäß Artikel 11 Absatz 2 an den in Artikel 37 genannten Europol-Fonds gezahlten Summe zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.

KAPITEL 3

RUHEGEHALT WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT

Artikel 11

Erkennt der Invaliditätsausschuß an, daß ein noch nicht fünfundsechzig Jahre alter Bediensteter während der Zeit, in der er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, dauernd voll dienstunfähig geworden ist und den Pflichten eines Dienstpostens seiner Besoldungsgruppe nicht nachkommen kann, und muß der Bedienstete deshalb seinen Dienst bei Europol aufgeben, so hat er vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 1 Absatz 1 Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 65 des Statuts, solange diese Arbeitsunfähigkeit anhält.

Ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit darf nicht neben einem Altersruhegehalt gezahlt werden.

Artikel 12

Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Versetzung in den Ruhestand nach Artikel 65 des Statuts folgt.

Erfüllt ein ehemaliger Bediensteter nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, so ist er dem ersten frei werdenden Dienstposten zuzuweisen, der seinem früheren Dienstposten und seiner Besoldungsgruppe entspricht, sofern er die dafür erforderliche Eignung besitzt. Lehnt er den ihm angebotenen Dienstposten ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einem seinem früheren Dienstposten und seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstposten, wenn ein solcher Dienstposten erneut frei wird und er die dafür erforderliche Eignung besitzt; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er von Amts wegen entlassen werden.

Beim Tode eines ehemaligen Bediensteten, der Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hat, erlischt der Anspruch am Ende des Kalendermonats, in dem der ehemalige Bedienstete verstorben ist.

Artikel 13

Solange der ehemalige Bedienstete, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ihn Europol in bestimmten Zeitabständen untersuchen lassen, um sich zu vergewissern, daß er die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt.

Bei Dienstunfähigkeit eines Bediensteten mit befristetem Beschäftigungsverhältnis kann dessen einzelstaatliche Heimatbehörde zu dem Zeitpunkt, zu dem der

▼B

Vertrag abgelaufen wäre, ebenfalls eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen, um zu bestimmen, ob der Bedienstete als fähig erachtet werden kann, wieder in ihren Dienst übernommen zu werden.

▼M3

Empfängt ein Bediensteter, der Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bei Europol hat, aufgrund desselben Sachverhalts, auf dem sein Anspruch auf ein von Europol zu zahlendes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beruht, aus einer anderen, einzelstaatlichen Versorgungsregelung für Arbeitnehmer ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder hat er Erwerbseinkünfte, so wird das von Europol zu zahlende Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in dem Maße gekürzt, dass die Nettogesamteinkünfte den höchstzulässigen Versorgungsanspruch nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts nicht übersteigen.

▼B*Artikel 14*

Wird ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, wieder in den Dienst von Europol aufgenommen, so wird die Zeit, in der er dieses Ruhegehalt bezogen hat, bei der Berechnung des Altersruhegehalts berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

KAPITEL 4

HINTERBLIBENENVERSORGUNG*Artikel 15*

Die Witwe eines Bediensteten, der sich bei seinem Tod im aktiven Dienst von Europol oder im Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß dem Statut befand, hat vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 21 und sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das an den Bediensteten gezahlt worden wäre, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters zum Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus der Ehe oder aus einer früheren Ehe des Bediensteten ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat oder wenn der Tod des Bediensteten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anlässlich der Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 16

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt bezog, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern die Ehe mit dem Bediensteten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst von Europol mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das ihr Ehegatte am Tag seines Todes bezog. Das Witwengeld beträgt mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts, darf aber keinesfalls höher als das Altersruhegehalt sein, das der Ehegatte am Tage seines Todes bezog.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Artikel 17

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern die Ehe mit dem Bediensteten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst von Europol mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das ihr Ehegatte bei Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen hätte. Das Witwengeld beträgt mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts, darf aber keinesfalls höher als das Altersruhegehalt sein, auf das der ehemalige Bedienstete bei Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte.

▼B

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der ehemalige Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

▼M3*Artikel 18*

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern sie zum Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Ruhegehalts mit dem Bediensteten verheiratet war, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte am Tag seines Todes bezog oder ohne Antikumulationsbestimmungen bezogen hätte.

Das Witwengeld muss mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts betragen, darf aber keinesfalls höher als das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit sein, das der Ehegatte am Tag seines Todes bezog.

▼B*Artikel 19*

Die in den Artikeln 15, 16 und 17 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern die Ehe mit dem Bediensteten, auch wenn sie nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen wurde, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Artikel 20

(1) Das Waisengeld nach Artikel 69 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts beträgt für das erste verwaiste Kind $\frac{8}{10}$ des Witwengeldes, auf das die Witwe eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit Anspruch gehabt hätte; hierbei bleiben die Kürzungen nach Artikel 23 dieses Anhangs außer Betracht.

Das Waisengeld darf vorbehaltlich des Artikels 21 dieses Anhangs nicht unter dem Existenzminimum liegen.

(2) Das Waisengeld erhöht sich vom zweiten unterhaltsberechtigten Kind an für jedes Kind um den doppelten Betrag der Kinderzulage.

Sind die Voraussetzungen von Anhang 5 Artikel 3 erfüllt, so hat die Waise Anspruch auf die Erziehungszulage.

(3) Der Gesamtbetrag des Waisengeldes und der Kinderzulage wird zu gleichen Teilen auf die berechtigten Waisen aufgeteilt.

Artikel 21

Hinterläßt ein Bediensteter eine Witwe und zugleich Waisen aus früherer Ehe oder andere Anspruchsberechtigte, so wird die Gesamtversorgung so berechnet wie das Witwengeld für eine Witwe, die für unterhaltsberechtigten Personen zu sorgen hat, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Hinterläßt ein Bediensteter Waisen, die aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, so wird die Gesamtversorgung so berechnet, als ob die Kinder aus ein und derselben Ehe hervorgegangen wären, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Bei der Berechnung des Aufteilungssatzes werden die aus einer früheren Ehe eines Ehegatten hervorgegangenen und nach Anhang 5 Artikel 2 als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder in die Gruppe der Kinder einbezogen, die aus der Ehe mit dem Bediensteten oder dem ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hervorgegangen sind.

In dem in Absatz 2 geregelten Fall werden die Verwandten aufsteigender Linie, die nach Anhang 5 Artikel 2 als unterhaltsberechtigten anerkannt sind, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt und bei der Berechnung des Aufteilungssatzes in die Gruppe der Verwandten absteigender Linie einbezogen.

▼ B*Artikel 22*

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Sterbemonat des Bediensteten oder des ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit folgt. Wird jedoch beim Tode des Bediensteten oder des Empfängers von Versorgungsbezügen die Zahlung nach Artikel 48 des Statuts geleistet, so entsteht der Anspruch erst am ersten Tag des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Berechtigte stirbt oder die Voraussetzungen für den Bezug der Versorgung nicht mehr erfüllt.

Artikel 23

Beträgt der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und seinem hinterbliebenem Ehegatten abzüglich der Dauer der Ehe mehr als zehn Jahre, so wird die nach den vorstehenden Vorschriften festgesetzte Hinterbliebenenversorgung für jedes volle Jahr des Altersunterschieds wie folgt gekürzt:

- um 1 v. H. für die Jahre vom elften bis zum neunzehnten Jahr,
- um 2 v. H. für die Jahre vom zwanzigsten bis zum vierundzwanzigsten Jahr,
- um 3 v. H. für die Jahre vom fünfundzwanzigsten bis zum neunundzwanzigsten Jahr,
- um 4 v. H. für die Jahre vom dreißigsten bis zum vierunddreißigsten Jahr,
- um 5 v. H. für die Jahre vom fünfunddreißigsten Jahr an.

Artikel 24

Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat, sofern nicht Artikel 69 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist, Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags ihres Witwengeldes.

Artikel 25

Die geschiedene Ehefrau eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten hat Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften dieses Kapitels, sofern sie nachweisen kann, daß sie zum Zeitpunkt des Todes ihres ehemaligen Ehegatten für sich selbst Anspruch auf eine Unterhaltszahlung zu dessen Lasten hatte, die entweder durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten festgelegt wurde.

Die Hinterbliebenenversorgung darf jedoch die Unterhaltszahlung, die zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten geleistet wurde, nicht übersteigen.

Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tod ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so findet Artikel 24 auf sie Anwendung.

Artikel 26

Haben mehrere geschiedene Ehefrauen oder eine oder mehrere geschiedene Ehefrauen und eine Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird diese entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe aufgeteilt. In diesem Fall findet Artikel 25 Absätze 2 und 3 Anwendung.

Stirbt eine der Berechtigten oder verzichtet sie auf ihren Versorgungsanteil, so wächst dieser Anteil dem Anteil der anderen Berechtigten zu, es sei denn, daß der Anspruch nach Artikel 69 Absatz 2 des Statuts auf Waisen übergeht.

Bei Aufteilung der Versorgungsbezüge nach diesem Artikel werden die Kürzungen wegen Altersunterschieds nach Artikel 23 getrennt vorgenommen.

▼B*Artikel 27*

Hat die geschiedene Ehefrau ihren Versorgungsanspruch nach Artikel 82 des Statuts verloren, so werden der Witwe die vollen Versorgungsbezüge gewährt, sofern nicht Artikel 69 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist.

KAPITEL 5

VORLÄUFIGE VERSORGUNGSBEZÜGE*Artikel 28*

Ist ein Bediensteter, der sich im aktiven Dienst von Europol oder in Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß dem Statut befindet, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so werden dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltungsberechtigt anerkannt sind, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt, die ihnen nach diesem Anhang als Hinterbliebenenversorgung zustehen würden.

Artikel 29

Ist ein ehemaliger Bediensteter, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit empfängt, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltungsberechtigt anerkannt sind, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang als Hinterbliebenenversorgung zustehen würden.

Artikel 30

Ist eine Person, die eine Hinterbliebenenversorgung empfängt oder darauf Anspruch hat, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so ist Artikel 29 auf die Personen anzuwenden, die ihr gegenüber als unterhaltungsberechtigt anerkannt sind.

Artikel 31

Die vorläufigen Versorgungsbezüge nach den Artikeln 28, 29 und 30 werden in endgültige Versorgungsbezüge umgewandelt, wenn der Tod des Bediensteten, des ehemaligen Bediensteten oder der Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung amtlich festgestellt oder der Betreffende durch rechtskräftiges Urteil für verschollen erklärt wird.

KAPITEL 6

ZULAGEN*Artikel 32*

Artikel 75 Absatz 2 des Statuts gilt auch für die Empfänger vorläufiger Versorgungsbezüge.

Artikel 75 des Statuts gilt nicht für Kinder, die später als dreihundert Tage nach dem Tod des Bediensteten oder des ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezog, geboren werden.

Artikel 33

Die Gewährung eines Altersruhegehalts, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, einer Hinterbliebenenversorgung oder vorläufiger Versorgungsbezüge begründet keinen Anspruch auf Auslandszulage, Mietzulage oder Erziehungszulage. Die Hinterbliebenen und die für dienstunfähig erklärten Bediensteten behalten jedoch einen bestehenden Anspruch auf Mietzulage und Erziehungszulage, allerdings maximal nur für die Zeit, für die diese Zulagen dem Bediensteten im aktiven Dienst gewährt worden wären.

▼B

KAPITEL 7

BEITRÄGE UND ZAHLUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE*Artikel 34*

Ein Bediensteter in Urlaub aus persönlichen Gründen, der weiterhin nach Maßgabe des Artikels 41 des Statuts neue Ruhegehaltsansprüche erwirbt, hat den in Artikel 78 des Statuts genannten Beitrag weiterhin abzuführen; bei der Berechnung wird das seiner Besoldungsgruppe und seiner Besoldungsstufe entsprechende Grundgehalt zugrunde gelegt.

Alle Leistungen, auf die der Bedienstete oder seine Rechtsnachfolger nach den Vorschriften der Versorgungsordnung gegebenenfalls Anspruch haben, werden unter Zugrundelegung dieses Grundgehalts berechnet.

Artikel 35

(1) Alle fünf Jahre legen die für die Feststellung des Haushaltsplans von Europol zuständigen Organe nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer anerkannter Versicherungsmathematiker, des Direktors sowie der Personalvertretung die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen fest, die bei der Berechnung der im Statut und in diesem Anhang vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind.

▼M15**▼B***Artikel 36*

Beträge, die ein Bediensteter oder ein ehemaliger Bediensteter mit Anspruch auf ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit Europol zu dem Zeitpunkt schuldet, zu dem Leistungen nach der Versorgungsordnung fällig sind, werden von den ihm oder seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Bezügen abgezogen. Die Einbehaltung kann über mehrere Monate verteilt werden.

Artikel 37

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben und zur Ausführung der Zahlungen im Rahmen dieser Versorgungsordnung wird eigens ein selbständiger provisorischer Versorgungsfonds geschaffen. Der Arbeitnehmerbeitrag (8,25 %) und der Arbeitgeberbeitrag (16,5 %) werden monatlich an den Fonds entrichtet. Die Mittel des Fonds dürfen weder vorübergehend noch endgültig für andere Zwecke als für Anlagen im Hinblick auf die Finanzierung der Ausgaben und die Ausführung der Zahlungen im Rahmen dieser Versorgungsordnung verwendet werden.

(2) Der Fonds wird extern verwaltet.

(3) Die für den Fonds geltenden Vorschriften werden vom Rat erlassen.



ANHANG 7

Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung, des Invaliditätsausschusses und des Disziplinarrates

ABSCHNITT 1

Personalvertretung

Artikel 1

Es wird eine Personalvertretung gebildet, welche die kollektiven Interessen der Europol-Bediensteten in deren Beziehungen zu dem Direktor von Europol vertritt.

Das Verfahren für die Wahl der Personalvertretung wird durch die Vollversammlung der Bediensteten von Europol festgelegt. Die Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Personalvertretung ist gültig, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt hat. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so ist die Wahl im zweiten Durchgang gültig, falls die Mehrheit der bei einer weiteren Vollversammlung anwesenden Wahlberechtigten daran teilnimmt.

Die Personalvertretung setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern und gegebenenfalls deren stellvertretenden Mitgliedern zusammen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Europol kann eine kürzere Amtszeit beschließen, die allerdings nicht weniger als ein Jahr betragen darf. Alle Bediensteten von Europol haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Personalvertretung wählt einen Vorsitzenden.

Die Personalvertretung muß so zusammengesetzt sein, daß die Vertretung aller Bediensteten gewährleistet ist. Der Direktor trägt Sorge für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen der Personalvertretung und den Vertretern der örtlichen Bediensteten.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Personalvertretung gilt als Teil des Dienstes, den sie bei Europol zu leisten haben. Dem Betroffenen darf aus der Ausübung dieser Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsbelastung, die dem Vorsitzenden der Personalvertretung aus seinem Amt erwächst, kann der Direktor diesen teilweise von der Arbeit freistellen.

Artikel 2

Die Personalvertretung tritt auf Verlangen des Direktors oder von sich aus zusammen.

Die Personalvertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder in deren Abwesenheit ihrer stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Stellungnahmen der Personalvertretung sind dem Direktor innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Mitglied der Personalvertretung kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird.

Europol stellt der Personalvertretung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

ABSCHNITT 2

Invaliditätsausschuß

Artikel 3

Der Invaliditätsausschuß setzt sich aus drei Ärzten zusammen:

- einem von Europol benannten Arzt,
- einem von dem betroffenen Bediensteten benannten Arzt,
- einem von diesen beiden Ärzten im gegenseitigen Einvernehmen benannten Arzt.

▼ B

Hat der Bedienstete keinen Arzt benannt, so bestellt der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften von Amts wegen einen Arzt.

Wird binnen zwei Monaten nach der Benennung des zweiten Arztes keine Einigung über die Benennung des dritten Arztes erzielt, so wird dieser auf Veranlassung einer der Parteien vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften von Amts wegen bestellt.

Artikel 4

Die durch die Tätigkeit des Invalideitätsausschusses entstehenden Kosten werden von Europol getragen.

Wohnt der von dem betroffenen Bediensteten benannte Arzt nicht an dessen Dienort, so geht das entstehende Mehrhonorar zu Lasten des Bediensteten; dies gilt nicht für die Fahrtkosten 1. Klasse, die von Europol erstattet werden.

Artikel 5

Der Bedienstete kann dem Invalideitätsausschuß Gutachten oder Zeugnisse des ihn behandelnden Arztes oder derjenigen Ärzte vorlegen, die er gegebenenfalls hinzugezogen hat.

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses werden dem Direktor und dem betroffenen Bediensteten zugeleitet.

Die Arbeiten des Ausschusses sind vertraulich.

ABSCHNITT 3

Disziplinarrat*Artikel 6*

Der Disziplinarrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Ihnen wird ein Sekretär beigegeben.

Artikel 7

(1) Der Direktor bestellt alljährlich den Vorsitzenden des Disziplinarrats. Dieser darf nicht zur gleichen Zeit der Personalvertretung angehören.

Der Direktor stellt ferner eine Liste von Mitgliedern für den Disziplinarrat auf.

Gleichzeitig übermittelt die Personalvertretung dem Direktor eine entsprechende Liste.

(2) Innerhalb von fünf Tagen nach Zuleitung des Berichts, mit dem das Disziplinarverfahren oder das in Artikel 18 des Statuts genannte Verfahren eingeleitet wird, nimmt der Vorsitzende des Disziplinarrats im Beisein des Beschuldigten aus den in Absatz 1 genannten Listen die Auslosung der vier Mitglieder des Disziplinarrats vor; dabei sind aus jeder Liste zwei Mitglieder auszulosen.

Die Mitglieder des Disziplinarrats müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören wie der Bedienstete, dessen Fall dem Disziplinarrat vorliegt. Ein Mitglied soll möglichst derselben Besoldungsgruppe angehören wie der betreffende Bedienstete.

Der Vorsitzende gibt jedem Mitglied die Zusammensetzung des Disziplinarrats bekannt.

(3) Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrats kann der beschuldigte Bedienstete Mitglieder des Disziplinarrats mit Ausnahme des Vorsitzenden wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können Mitglieder des Disziplinarrats berechnigte Ablehnungsgründe geltend machen.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt gegebenenfalls zwecks dessen Ergänzung eine neue Auslosung vor.

▼ B*Artikel 8*

Die Mitglieder des Disziplinarrats üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus.

Die Arbeiten des Disziplinarrates sind vertraulich.

ABSCHNITT 4

Disziplinarverfahren*Artikel 9*

Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Direktors befaßt, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

Der Bericht ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Bediensteten zur Kenntnis bringt.

Artikel 10

Nach Erhalt des Berichtes ist der beschuldigte Bedienstete berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen.

Artikel 11

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt der Vorsitzende eines der Mitglieder, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

Artikel 12

Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Bediensteten vom Zeitpunkt des Erhalts des Berichtes an, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen zur Verfügung.

Er kann sich vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich äußern, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Artikel 13

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch Europol zu.

Artikel 14

Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die dem Bediensteten zur Last gelegten Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen beiden Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Ermittlungen sind vom Berichterstatter durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Aushändigung sämtlicher Unterlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

Artikel 15

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Bediensteten und der Zeugen sowie aufgrund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe die zur Last gelegten Handlungen seines Erachtens nach sich ziehen müssen; er leitet dem Direktor und dem Bediensteten die Stellungnahme innerhalb eines Monats zu; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt hat.

▼B

Wird der beschuldigte Bedienstete strafrechtlich verfolgt, so kann der Disziplinarrat beschließen, die Abgabe seiner Stellungnahme so lange auszusetzen, bis die gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Der Direktor hat seinen Beschluß innerhalb einer Frist von einem Monat zu fassen; er hat zuvor den Bediensteten zu hören.

Artikel 16

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmgleichheit an der Beschlußfassung des Rates nicht teil.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Disziplinarrats und bringt jedem Mitglied sämtliche Informationen und Unterlagen zur Kenntnis, die sich auf den Disziplinarfall beziehen.

Artikel 17

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll zu führen.

Die Zeugen haben das Protokoll über ihre Aussagen zu unterschreiben.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 15 ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

Artikel 18

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Strafen nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) des Statuts erkannt, so hat der Bedienstete die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen Verteidiger, zu tragen.

Artikel 19

Aufgrund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Veranlassung des Direktors oder auf Antrag des Bediensteten wiederaufgenommen werden.

▼ M7

ANHANG 8

Sondervorschriften über den Direktor und die stellvertretenden Direktoren**INHALTSVERZEICHNIS**

	<i>Artikel</i>
KAPITEL 1: Auswahlverfahren	1—12
KAPITEL 2: Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	13
Abschnitt 1: Entlassung auf Antrag	14
Abschnitt 2: Entlassung von Amts wegen.....	15
Abschnitt 3: Stellenenthebung im Interesse Europol.....	16
Abschnitt 4: Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens.....	17
Abschnitt 5: Versetzung in den Ruhestand	18
KAPITEL 3: Disziplinarverfahren	
Abschnitt 1: Disziplinarmaßnahmen.....	19—21
Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für den Fall des Artikels 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens	22—33
KAPITEL 4: Beschwerdeweg und Rechtsschutz	34
KAPITEL 5: Besondere Bestimmungen betreffend den Direktor	35

KAPITEL 1

AUSWAHLVERFAHREN*Artikel 1*

Die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Ernennung des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors, die dem Rat nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens vorzulegen ist, wird nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgearbeitet.

Artikel 2

(1) Das Auswahlverfahren für den Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol soll Europol die Mitarbeit von Personen sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen.

(2) Bei dem Auswahlverfahren sind die in Artikel 24 Absatz 1 des Statuts verankerten Grundsätze umfassend einzuhalten.

Artikel 3

(1) Der Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol gilt für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels jeweils zu den folgenden Zeitpunkten als frei:

- ab Beginn des neunten Monats vor Ablauf der Amtsperiode des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors;
- bei Eingang eines Entlassungsantrags des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors gemäß Artikel 14 beim Rat;
- im Fall einer Verfügung des Rates über die Entlassung von Amts wegen gemäß Artikel 15;
- im Fall einer Verfügung des Rates über die Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß Artikel 16;
- im Fall einer Verfügung des Rates über die Entlassung gemäß Artikel 17;
- ab Beginn des neunten Monats vor dem Tag, an dem der Direktor oder der stellvertretende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet.

▼M7

— bei Tod des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors.

(2) Für jeden zu besetzenden Dienstposten nimmt der Verwaltungsrat eine Ausschreibung vor, in der im Einzelnen die Art des Dienstpostens, einschließlich der Bezüge, der zu erfüllenden Aufgaben und der erforderlichen Eignung, Befähigung und Erfahrung, beschrieben wird.

In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber die Bewerbungen beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung der offiziellen Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Unterabsatz 1 schriftlich einreichen und mit einem Lebenslauf versehen müssen.

Die Ausschreibung enthält auch Informationen über die Sicherheitsüberprüfung, der sich der erfolgreiche Bewerber gemäß den Geheimschutzregelungen auf der Grundlage von Artikel 31 des Europol-Übereinkommens zu unterziehen hat.

Artikel 4

(1) Der Verwaltungsrat veranlasst die Veröffentlichung der Ausschreibung gemäß Artikel 3 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in anderen Medien, einschließlich überregionaler Tageszeitungen und Fachzeitschriften, mit weitestmöglicher Verbreitung in allen Mitgliedstaaten.

(2) Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über einen zu besetzenden Dienstposten des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors. Die nationalen Stellen geben diese Information an die einschlägigen Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die zuständigen nationalen Behörden haben sicherzustellen, dass diese Information die Einrichtungen und alle möglicherweise interessierten Beschäftigten erreicht.

(3) Bei allen zu besetzenden Dienstposten werden interne und externe Bewerbungen berücksichtigt.

(4) Die Bewerber erhalten von Europol eine Empfangsbestätigung.

(5) Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über alle eingegangenen Bewerbungen, damit die Mitgliedstaaten über die nationalen Stellen oder auf anderem Wege dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu den Bewerbern übermitteln können. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten behandeln die erhaltenen Informationen höchst vertraulich.

(6) Als Teil des Zulassungsverfahrens ist mittels Unterlagen vonseiten des betreffenden Mitgliedstaates der Nachweis darüber zu erbringen, dass die Bewerber den sittlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eignung für die Bekleidung des zu besetzenden Dienstpostens genügen.

Artikel 5

(1) Der Verwaltungsrat setzt einen Auswahlausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) ein; dieser arbeitet die dem Rat nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens vorzulegende Stellungnahme des Verwaltungsrates aus. Der Ausschuss trifft eine erste Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen.

(2) Handelt es sich um den Dienstposten eines stellvertretenden Direktors, so gehört der Direktor oder eine von ihm bevollmächtigte Person dem Ausschuss an. Zudem entsenden vier hierzu vom Verwaltungsrat per Los bestimmte Mitgliedstaaten einen Vertreter in den Ausschuss.

(3) Handelt es sich um den Dienstposten des Direktors, so entsenden fünf hierzu vom Verwaltungsrat per Los bestimmte Mitgliedstaaten einen Vertreter in den Ausschuss.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entsandten Mitglieder sind bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens für den Ausschuss tätig.

(5) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen einem Mitglied des Ausschusses und einem der Bewerber um den Dienstposten eine persönliche Beziehung besteht, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Auswahlverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Mitgliedstaat, der dieses Mitglied entsandt hat, dem Verwaltungsrat die Ablösung des Mitglieds vor und entsendet einen anderen Vertreter als Mitglied in den Ausschuss.

(6) Das Sekretariat des Verwaltungsrates nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

▼ M7*Artikel 6*

- (1) In seiner ersten Sitzung ernennt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.
- (2) Der Ausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Unterstützung eines oder mehrerer Beisitzer beantragen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten, der darüber befindet. Die Beisitzer haben nicht den Status von Mitgliedern des Ausschusses.
- (3) Die Aufgaben des Ausschusses umfassen Folgendes:
 - a) Durchführung einer ersten Beurteilung der Bewerber auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung;
 - b) Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit den Bewerbern;
 - c) Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Artikel 7

- (1) Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies für erforderlich hält, ein auf den betreffenden Dienstposten bezogenes Prüfungsverfahren ausrichten. Der Verwaltungsrat entscheidet über die jeweiligen Erfordernisse.

In diesem Fall wird das Prüfungsverfahren vom Ausschuss durchgeführt, um die spezifischen Qualifikationen und Fachkenntnisse der Bewerber für den betreffenden Dienstposten zu prüfen.

- (2) Der Ausschuss lädt alle Bewerber, deren Bewerbung zulässig ist und die die in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen erfüllen, zu einem Vorstellungsgespräch ein, um zu prüfen, ob sie über die geforderten Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Berufserfahrung verfügen und sich für die Wahrnehmung der mit dem zu besetzenden Posten verbundenen Aufgaben eignen. Diese Vorstellungsgespräche dienen auch dazu, die Kenntnisse der Bewerber in den Amtssprachen der Organe der Europäischen Union im Hinblick auf Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und Artikel 1 dieses Anhangs zu prüfen.
- (3) Sofern es vom Ausschuss für erforderlich erachtet wird, kann eine zweite Runde von Vorstellungsgesprächen mit allen oder einigen der Bewerber durchgeführt werden.

Artikel 8

Die Prüfungen und die Vorstellungsgespräche finden in Den Haag statt. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden den Bewerbern, den Mitgliedern des Ausschusses und den Beisitzern nach Anhang 5 des Statuts erstattet.

Artikel 9

Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche erstellt der Ausschuss einen ordnungsgemäß zu begründenden Bericht über die eingegangenen Bewerbungen und das von ihm angewandte Verfahren. Der Ausschuss entscheidet bei der Erstellung des Berichts mit einfacher Mehrheit. Der Bericht zusammen mit den Lebensläufen der Bewerber, deren Bewerbung zulässig ist und die die in der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich nach Abschluss der Vorstellungsgespräche übermittelt.

Artikel 10

- (1) Der Verwaltungsrat erstellt auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses und etwaiger sonstiger Informationen, um die er den Ausschuss ersuchen könnte, eine dem Rat zu unterbreitende Stellungnahme.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vor der Ausarbeitung der Stellungnahme einige oder alle Bewerber anhören, wenn er dies für erforderlich hält. Befindet sich eines der Mitglieder des Verwaltungsrates auch auf der Bewerberliste, so nimmt es nicht an der Ausarbeitung der Stellungnahme des Verwaltungsrates teil.

▼ **M7**

(3) In seiner Stellungnahme unterbreitet der Verwaltungsrat das vollständige Verzeichnis der Bewerber, wobei er aus deren Reihe eine begrenzte Liste der geeignetsten Bewerber erstellt und die vollständigen Bewerbungsunterlagen jedes einzelnen dieser Bewerber beifügt.

(4) Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass die Bewerber auf der begrenzten Liste die Einstellungsbedingungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 24 Absatz 3 des Statuts erfüllen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übermittelt dem Rat die Stellungnahme des Verwaltungsrates, damit der Rat auf der Grundlage sämtlicher sachdienlicher Informationen seinen Beschluss nach Artikel 29 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens fassen kann.

Artikel 11

Die Mitglieder des Ausschusses, die Beisitzer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die beteiligten Europol-Bediensteten behandeln Angaben zu den Bewerbern und den Ergebnissen des Auswahlverfahrens höchst vertraulich.

Artikel 12

Kann die Amtszeit des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors nach Artikel 29 Absätze 1 oder 2 des Europol-Übereinkommens verlängert werden, so kann der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen beschließen, von dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren abzuweichen. In diesen Fällen erstellt der Verwaltungsrat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit eine Stellungnahme, in der er dem Rat die Verlängerung der Amtszeit empfiehlt. Beschließt der Rat, die Amtszeit nicht zu verlängern, oder trifft der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Verwaltungsrates keine Entscheidung zu diesem Punkt, so findet das Verfahren nach diesem Kapitel Anwendung.

KAPITEL 2**ENDGÜLTIGES AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST***Artikel 13*

Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor von Europol scheidet endgültig aus dem Dienst aus durch:

- a) Entlassung auf Antrag;
- b) Entlassung von Amts wegen;
- c) Stellenenthebung im Interesse Europol;
- d) Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens;
- e) Versetzung in den Ruhestand oder
- f) Tod.

Abschnitt 1**Entlassung auf Antrag***Artikel 14*

(1) Beantragt ein Direktor oder ein stellvertretender Direktor seine Entlassung vor Ablauf der Amtszeit, so bringt er schriftlich seinen unmissverständlichen Willen zum Ausdruck, aus dem Dienst bei Europol auszuschieden, und schlägt den Zeitpunkt vor, zu dem seine Entlassung wirksam wird. Der Entlassungsantrag ist an den Vorsitzenden des Rates mit Abschrift an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

(2) Der Rat erlässt die Verfügung, mit der er die Entlassung bestätigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Entlassungsantrags. Der Rat kann die Entlassung verweigern, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Entlassungsantrags ein Disziplinarverfahren gegen die betreffende Person läuft oder innerhalb der darauf folgenden 60 Tage eingeleitet wird.

▼ M7

(3) Die Entlassung wird zu dem vom Rat festgesetzten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt darf nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt liegen, den die betreffende Person in ihrem Entlassungsantrag vorgeschlagen hat. Der Rat kann jedoch verfügen, dass die Entlassung nicht wirksam wird, bevor der Nachfolger seinen Dienst angetreten hat, falls dies für das reibungslose Funktionieren Europols erforderlich ist.

Abschnitt 2

Entlassung von Amts wegen*Artikel 15*

Das Dienstverhältnis des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors kann vom Rat auf Ersuchen des Verwaltungsrates ohne Ankündigung beendet werden, sofern die in Artikel 95 Buchstabe b) oder c) des Statuts genannten Bedingungen erfüllt sind.

Abschnitt 3

Stellenthebung im Interesse Europols*Artikel 16*

(1) Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor kann im Interesse Europols durch Verfügung des Rates entlassen werden. Bevor der Rat eine solche Verfügung mit Zweidrittelmehrheit erlässt, holt er den Standpunkt des Verwaltungsrates ein und hört die betreffende Person an. Diese Stellenenthebung ist keine Disziplinarmaßnahme.

(2) Der seiner Stelle enthobene Direktor oder stellvertretende Direktor erhält bis zum vorgesehenen Ende der Amtszeit folgende Vergütung:

- a) für die Dauer von drei Monaten eine seinem Grundgehalt entsprechende monatliche Vergütung;
- b) vom vierten bis zum sechsten Monat eine monatliche Vergütung in Höhe von 85 v. H. seines Grundgehalts;
- c) danach eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 v. H. des Grundgehalts.

(3) Für die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung hat der Direktor oder der stellvertretende Direktor keinen Anspruch auf das in Artikel 59 des Statuts vorgesehene monatliche Arbeitslosengeld. Hat der Direktor oder stellvertretende Direktor nach Ablauf dieser Zeitspanne Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Artikel 59 des Statuts, so wird die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung nach Absatz 2 von der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Abzug gebracht.

(4) Die Einkünfte der betroffenen Personen aus einer neuen Tätigkeit oder einer Altersrente gemäß Artikel 72 des Statuts während der Zeit, in der sie eine Vergütung gemäß Absatz 2 erhalten, werden von der dort vorgesehenen Vergütung in Abzug gebracht, wenn diese Einkünfte und die Vergütung zusammen die letzten Gesamtdienstbezüge des Bediensteten übersteigen, die auf der Grundlage der am ersten Tag desjenigen Monats geltenden Gehaltstabelle festgelegt werden, für den die Vergütung zu ermitteln ist. Die betroffene Person hat die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und Europol jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

(5) Für die Dauer des Anspruchs auf die Vergütung hat die betroffene Person für sich selbst und für die mitversicherten Personen Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in Artikel 56 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen Krankenfürsorge, unter der Voraussetzung, dass sie den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Vergütung berechnet wird, und dass sie von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gegen dasselbe Risiko abgesichert werden kann.

(6) Nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Zeitspanne findet Artikel 56 Absatz 2 des Statuts entsprechend Anwendung.

▼ **M7**

Abschnitt 4

Entlassung infolge eines Disziplinarverfahrens*Artikel 17*

Das Dienstverhältnis kann nach Abschluss des in Kapitel 3 vorgesehenen Disziplinarverfahrens vom Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens aus disziplinarischen Gründen beendet werden, wenn der Direktor oder ein stellvertretender Direktor vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gröblich verletzt hat.

Abschnitt 5

Versetzung in den Ruhestand*Artikel 18*

Das Dienstverhältnis des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors endet am letzten Tag des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

KAPITEL 3

DISZIPLINARVERFAHREN

Abschnitt 1

Disziplinarmaßnahmen*Artikel 19*

(1) Gegen den Direktor oder einen stellvertretenden Direktor, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch dieses Statut oder das Europol-Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzt, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Zu diesen Pflichtverletzungen gehört unter anderem der Fall, dass der Direktor oder stellvertretende Direktor nachweislich vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 24 Absatz 2 des Statuts genannten Voraussetzungen gemacht hat, sofern diese falschen Angaben für seine Einstellung von entscheidender Bedeutung waren.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Kürzung des monatlichen Grundgehalts um bis zu 25 v. H. für eine Dauer bis zu sechs Monaten,
- d) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf Altersruhegehalt, wobei sich die Auswirkungen dieser Strafe nicht auf die dem Direktor oder stellvertretenden Direktor gegenüber anspruchsberechtigten Personen erstrecken dürfen.

(3) Artikel 88 Absätze 3 bis 6 des Statuts finden im Falle eines Disziplinarverfahrens gegen den Direktor oder einen stellvertretenden Direktor Anwendung.

Artikel 20

(1) Der Direktor kann eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis gegenüber einem stellvertretenden Direktor von sich aus ohne Anhörung eines Disziplinarrats aussprechen. Die betroffene Person ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und vom Direktor vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsrat kann eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis gegenüber dem Direktor von sich aus ohne Anhörung eines Disziplinarrats aussprechen. Die betroffene Person ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und vom Verwaltungsrat vorher zu hören.

▼ M7*Artikel 21*

Wird dem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, dass es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um einen Rechtsverstoß handelt, so kann er vom Verwaltungsrat, der ihm zuvor die Gelegenheit geben muss, seinen Standpunkt darzulegen, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit nach Maßgabe des Artikels 90 des Statuts der Bediensteten mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Dienstes enthoben werden. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist ordnungsgemäß schriftlich zu begründen.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für den Fall des Artikels 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens*Artikel 22*

(1) Unbeschadet des Artikels 20 kann der Rat nach Abschluss des in diesem Abschnitt geregelten Disziplinarverfahrens eine der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Disziplinarmaßnahmen beschließen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nach Anhörung der betroffenen Person durch einen vom Verwaltungsrat auf eigene Veranlassung gefassten Beschluss eingeleitet.

(3) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein. Dieser bereitet die Stellungnahme des Verwaltungsrats zu der Frage vor, ob dem Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens Disziplinarmaßnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 vorzuschlagen sind.

(4) Der Disziplinarrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Verwaltungsrat zu dem Zeitpunkt geführt hat, als der Verwaltungsrat den in Absatz 2 genannten Beschluss gefasst hat, einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz unmittelbar zuvor geführt hat, einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz unmittelbar danach führen wird, und Vertretern zweier weiterer Mitgliedstaaten, die durch Los bestimmt werden. Der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem des betroffenen Direktors bzw. stellvertretenden Direktors oder ist ihm vergleichbar, und ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrats sein. Sie sollten möglichst Erfahrung mit der Durchführung von Disziplinarverfahren haben.

(5) Wer den Vorsitz im Disziplinarrat führt, wird ebenfalls durch Los vom Verwaltungsrat entschieden; hierbei kann es sich jedoch nicht um den Vertreter des den Vorsitz innehabenden Mitgliedstaats handeln.

(6) Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrats kann der beschuldigte Direktor bzw. stellvertretende Direktor ein Mitglied des Disziplinarrats wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können die Mitglieder des Disziplinarrats berechtigte Gründe für ihre eigene Ablehnung vortragen.

Beschließt der Verwaltungsrat, die Ablehnung wegen Befangenheit zu bestätigen oder dem Antrag auf Ablehnung stattzugeben, so nimmt er gegebenenfalls zur Ergänzung des Disziplinarrats eine weitere Auslosung vor, wobei er darauf achtet, dass dem Verwaltungsrat nicht mehr als ein Vertreter pro Mitgliedstaat angehört.

(7) Die gemäß Absatz 4 oder 6 bezeichneten Mitglieder des Disziplinarrats kommen ihrer Aufgabe als Mitglieder dieses Rates so lange nach, bis die Aufgaben des Disziplinarrats im Rahmen des Disziplinarverfahrens abgeschlossen sind.

(8) Wenn im Verlauf des Disziplinarverfahrens jedoch Grund zur Annahme besteht, dass eine persönliche Beziehung zwischen einem Mitglied des Disziplinarrats und dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor besteht oder dass er physisch nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Disziplinarverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Mitgliedstaat, der das Mitglied entsandt hat, dem Verwaltungsrat die Ablösung des Mitglieds vor und entsendet einen anderen Vertreter in den Disziplinarrat.

(9) Die Mitglieder des Disziplinarrats üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus. Die Arbeiten des Disziplinarrats sind geheim.

▼ M7

(10) Das Sekretariat des Verwaltungsrats übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Disziplinarrats.

Artikel 23

(1) Der Verwaltungsrat legt dem Disziplinarrat einen Bericht vor, in dem die in Frage stehenden Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

(2) Der Verwaltungsrat ernennt eine Person, die ihn im Disziplinarverfahren vertritt. Sie darf nicht Mitglied des Disziplinarrates sein.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor zur Kenntnis bringt.

(4) Nach Erhalt des Berichtes ist der beschuldigte Direktor bzw. stellvertretende Direktor berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschriften zu nehmen.

Artikel 24

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats wird ein Mitglied beauftragt, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

Artikel 25

(1) Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Berichtes, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens 15 Tagen zur Verfügung.

(2) Der Direktor oder stellvertretende Direktor kann sich vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich äußern, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Artikel 26

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch dem Verwaltungsrat zu.

Artikel 27

(1) Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die in Frage stehenden Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Gegenäußerung zur Stellungnahme der anderen Seite gegeben wird.

(2) Die Ermittlungen sind vom Berichterstatter durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Vorlage oder Aushändigung sämtlicher Unterlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

Artikel 28

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Direktors oder des betroffenen stellvertretenden Direktors und der Zeugen sowie aufgrund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe seiner Auffassung nach den zur Last gelegten Handlungen angemessen ist; der Disziplinarrat leitet dem Verwaltungsrat und dem Direktor bzw. dem betroffenen stellvertretenden Direktor die Stellungnahme innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist, zu. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlasst hat.

Artikel 29

(1) Das Sekretariat führt über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll.

▼ M7

- (2) Die Zeugen unterschreiben das Protokoll über ihre Aussagen.
- (3) Die ordnungsgemäß begründete Stellungnahme gemäß Artikel 28 ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

Artikel 30

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Maßnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) erkannt, so hat der Direktor bzw. stellvertretende Direktor die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen Verteidiger, zu tragen.

Artikel 31

- (1) Nach Erhalt des Berichts des Disziplinarrats beschließt der Verwaltungsrat, ob dem Rat eine Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens vorzulegen ist, und gibt gegebenenfalls eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe nach Artikel 19 Absatz 2 seiner Auffassung nach den zur Last gelegten Handlungen angemessen ist.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst den Beschluss nach Absatz 1 so rasch wie möglich. Vor Ausarbeitung seiner Stellungnahme gibt er dem betroffenen Direktor bzw. stellvertretenden Direktor Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt dessen Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens dem Rat und leitet dem beschuldigten Direktor bzw. stellvertretenden Direktor eine Abschrift zu.
- (4) Beschließt der Verwaltungsrat, dass dem Rat keine Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens zu übermitteln ist, so hat er nach Artikel 20 das Recht, eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen.

Artikel 32

- (1) Nach Erhalt der Stellungnahme des Verwaltungsrats beschließt der Rat gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens, nachdem er dem Direktor bzw. stellvertretenden Direktor die Gelegenheit gegeben hat, seinen Standpunkt darzulegen, ob eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist.
- (2) Beschließt der Rat, dass eine Disziplinarmaßnahme nach Artikel 19 Absatz 2 zu verhängen ist, so gibt er in seinem Beschluss die genaue Art der Maßnahme und den Zeitpunkt an, ab dem die Maßnahme verhängt wird. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zu begründen und der betroffenen Person sowie Europol mitzuteilen.
- (3) Der Rat fasst den Beschluss nach Absatz 1 ohne unangemessene Verzögerung.

Artikel 33

- (1) Aufgrund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Antrag des betroffenen Direktors bzw. stellvertretenden Direktors wieder aufgenommen werden.
- (2) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Direktor getroffen worden, so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Der Direktor entscheidet, ob dem Antrag des stellvertretenden Direktors stattgegeben wird.
- (3) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Verwaltungsrat getroffen worden, so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob dem Antrag des Direktors bzw. stellvertretenden Direktors stattgegeben wird.
- (4) Ist die endgültige Disziplinarmaßnahme vom Rat getroffen worden, so ist der Antrag beim Verwaltungsrat zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob er dem Rat eine Stellungnahme vorlegt, in der er ihm empfiehlt, dem Antrag des Direktors bzw. stellvertretenden Direktors stattzugeben.

▼ **M7**

KAPITEL 4

BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ*Artikel 34*

(1) Beschwerden des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors nach Artikel 92 Absatz 2 des Statuts der Bediensteten sind an die Stelle zu richten und von ihr zu bearbeiten, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat.

(2) Klagen des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 des Statuts der Bediensteten sind nur zulässig, wenn bei der Stelle, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat, zuvor eine Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht und diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde. Die betroffene Person kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Absatz 1 unverzüglich Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 93 Absatz 4 des Statuts der Bediensteten gegeben sind.

KAPITEL 5

BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN DIREKTOR*Artikel 35*

(1) Wenn der Direktor ein ihm nach dem Personalstatut zustehendes Recht für sich in Anspruch nehmen will, und die Befugnis, die entsprechende Entscheidung zu treffen, durch das Statut der Bediensteten dem Direktor übertragen worden ist, unterrichtet er den Vorsitzenden des Verwaltungsrats hiervon. In solchen Fällen kann der Vorsitzende beschließen, den Fall zur endgültigen Entscheidung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Ist der Direktor vorübergehend für mehr als einen Monat nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder ist die Stelle des Direktors nicht besetzt, so werden seine Aufgaben von einem stellvertretenden Direktor wahrgenommen. Der Verwaltungsrat gibt zu diesem Zweck nach jeder neuen Ernennung eines stellvertretenden Direktors an, in welcher Reihenfolge die stellvertretenden Direktoren den Direktor vertreten.

▼M9*ANHANG 9***Sonder- und Ausnahmenvorschriften für Bedienstete, die in einem Drittland Dienst tun**

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 1*

Diese Anlage legt Sonder- und Ausnahmenvorschriften für Europol-Bedienstete fest, die in einem Drittland Dienst tun.

Artikel 2

Auf Beschluss des Direktors können Bedienstete mit ihrer Zustimmung im dienstlichen Interesse auf einen Dienstposten in einem Drittland versetzt werden.

Eine Versetzung darf die Dauer des Vertrags des Bediensteten nicht überschreiten.

Artikel 3

Um die Teilnahme an zeitlich befristeten Nachschulungslehrgängen zu ermöglichen, kann der Direktor beschließen, einen in einem Drittland Dienst tuenden Bediensteten auf einem zeitlich befristeten Dienstposten am Hauptsitz von Europol zu verwenden. Diese dienstliche Verwendung darf die Dauer des Vertrags des Bediensteten nicht überschreiten. Der Direktor kann aufgrund allgemeiner Durchführungsvorschriften beschließen, dass auf den Bediensteten während dieser vorübergehenden dienstlichen Verwendung weiterhin bestimmte Vorschriften dieses Anhangs — mit Ausnahme der Artikel 5, 8 und 9 — Anwendung finden.

ABSCHNITT 2

Pflichten*Artikel 4*

Der Bedienstete ist verpflichtet, seine Tätigkeit an dem Ort auszuüben, an den er im dienstlichen Interesse versetzt wird.

Artikel 5

Stellt Europol dem Bediensteten eine Wohnung zur Verfügung, die der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen entspricht, so ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

ABSCHNITT 3

Arbeitsbedingungen*Artikel 6*

Dem Bediensteten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von drei Arbeitstagen je Dienstmonat zu.

Artikel 7

(1) Im Jahr des Dienstantritts und im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst in einem Drittland steht dem Bediensteten ein Urlaub von drei Arbeitstagen je voller Dienstmonat, von drei Arbeitstagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als fünfzehn Tagen und von eineinhalb Arbeitstagen bei bis zu fünfzehn Tagen zu.

▼ **M9**

(2) Hat ein Bediensteter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr fünfzehn Arbeitstage nicht überschreiten.

ABSCHNITT 4

Dienstbezüge und Familienzulagen*Artikel 8*

(1) Eine Zulage für die Lebensbedingungen wird nach Maßgabe des Ortes, an dem der Bedienstete dienstlich verwendet wird, als Prozentsatz eines Referenzbetrags festgesetzt. Dieser Referenzbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtbetrag des Grundgehalts sowie der Auslandszulage, der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder nach Abzug der nach dem Statut oder dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge.

Wird der Beamte in einem Land dienstlich verwendet, in dem die Lebensbedingungen gegenüber den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen als gleichwertig angesehen werden können, so wird eine solche Zulage nicht gezahlt.

Die Zulage für die Lebensbedingungen wird wie folgt festgesetzt:

Bei der Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- sanitäre Verhältnisse sowie Verhältnisse in den Krankenhäusern,
- Sicherheitsaspekte,
- klimatische Bedingungen,

jeweils mit dem Koeffizienten 1;

- Grad der Isolierung,
- sonstige örtliche Gegebenheiten,

jeweils mit dem Koeffizienten 0,5.

Jedem dieser Parameter wird folgender Wert zuerkannt:

- 0: bei normalen Bedingungen, die jedoch den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen nicht gleichwertig sein müssen,
- 2: bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen schwierig sind,
- 4: bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen sehr schwierig sind.

Die Zulage wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 10 %, wenn dieser Wert gleich 0 ist,
- 15 %, wenn dieser Wert größer als 0, aber kleiner oder gleich 2 ist,
- 20 %, wenn dieser Wert größer als 2, aber kleiner oder gleich 5 ist,
- 25 %, wenn dieser Wert größer als 5, aber kleiner oder gleich 7 ist,
- 30 %, wenn dieser Wert größer als 7, aber kleiner oder gleich 9 ist,
- 35 %, wenn dieser Wert größer als 9, aber kleiner oder gleich 11 ist,
- 40 %, wenn dieser Wert größer als 11 ist.

Die für die einzelnen Dienstorte vorgesehene Zulage für die Lebensbedingungen wird jährlich überprüft und gegebenenfalls vom Direktor nach Stellungnahme der Personalvertretung geändert.

(2) Gefährden die Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung die körperliche Unversehrtheit des Bediensteten, so wird ihm durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung des Direktors zeitlich begrenzt eine zusätzliche Zulage gezahlt. Diese Zulage wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Absatz 1 Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 5 %, sofern die Behörde ihren Bediensteten empfiehlt, ihre Familien nicht zu dem betreffenden Dienstort umziehen zu lassen;

▼ M9

— 10 %, sofern die Behörde beschließt, die Zahl ihrer Bediensteten an dem betreffenden Dienort vorübergehend zu verringern.

Artikel 9

(1) Überschreiten die durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten, die ein Bediensteter für ein unterhaltsberechtigtes Kind aufwendet, das regelmäßig und vollzeitlich eine Primar- oder Sekundarschule im Land der dienstlichen Verwendung besucht, den Höchstbetrag der Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3, hat der Bedienstete Anspruch auf eine weitere Zulage zur Deckung der durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten in einer Höhe bis zu maximal dem doppelten Höchstbetrag der Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3.

(2) Besucht das Kind regelmäßig und vollzeitlich eine Hochschuleinrichtung, beträgt die Erziehungszulage 150 % des in Anhang 5 Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Betrags.

(3) Die Erziehungszulage wird gegen Vorlage von Belegen gezahlt.

Artikel 10

(1) Dem Bediensteten zu erstattende Kosten werden auf mit einer Begründung versehenen Antrag des Bediensteten entweder in Euro oder in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt.

(2) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe kann nach Wahl des Bediensteten entweder in Euro oder in der Währung des Dienstlandes ausgezahlt werden. Im letztgenannten Fall findet der für den Dienort festgesetzte Europol-Berichtigungskoeffizient auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe, die zu dem entsprechenden Wechselkurs umgerechnet wird, Anwendung.

ABSCHNITT 5

Vorschriften über die Kostenerstattung*Artikel 11*

(1) Einem Bediensteten, dem eine Wohnung nach Artikel 5 und 13 zur Verfügung gestellt wird und der aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, gezwungen ist, am gleichen Dienort eine andere Wohnung zu nehmen, werden durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung des Direktors gegen Vorlage von Belegen entsprechend der gültigen Umzugsregelung die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge erstattet.

(2) In diesem Fall werden dem Bediensteten gegen Vorlage von Belegen die tatsächlichen Wiedereinrichtungskosten bis zur Höhe der Wiedereinrichtungsbeihilfe nach Anhang 5 Artikel 17 des Statuts erstattet.

Artikel 12

(1) Dem Bediensteten, der am Ort der dienstlichen Verwendung im Hotel untergebracht ist, weil ihm die in Artikel 5 vorgesehene Wohnung noch nicht zugewiesen werden konnte oder ihm nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder der aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, seine Wohnung nicht beziehen konnte, werden für sich und seine Familienangehörigen gegen Vorlage der Hotelrechnungen nach vorheriger Zustimmung des Direktors die Hotelkosten erstattet.

Der Bedienstete erhält außerdem das um 50 % herabgesetzte Tagegeld nach Anhang 5 Artikel 9, außer in Fällen höherer Gewalt, über die der Direktor durch Sonderverfügung befindet.

(2) Kann die Unterbringung nicht in einem Hotel erfolgen, so hat der Bedienstete nach vorheriger Zustimmung des Direktors Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Mietkosten für eine vorläufige Wohnung.

Artikel 13

Wird dem Bediensteten von Europol keine Wohnung zur Verfügung gestellt, so werden ihm die Mietkosten erstattet, sofern die Wohnung dem Niveau der von

▼ M9

ihm wahrgenommenen Tätigkeiten und der Zusammensetzung seiner unterhaltsberechtigten Familie entspricht. Die angemessenen Höchstmietkosten für den Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten werden vom Direktor von Europol festgesetzt und entsprechen den angemessenen Höchstmietkosten, die für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften gelten, die einen vergleichbaren Posten am gleichen Ort der dienstlichen Verwendung innehaben.

Artikel 14

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Bediensteten werden die tatsächlich verauslagten Kosten für den Umzug des Mobiliars und der persönlichen beweglichen Habe von dem Ort, an dem es bzw. sie sich zu dieser Zeit befindet, zu seinem Herkunftsort oder die tatsächlich verauslagten Kosten für die Beförderung des Mobiliars und der persönlichen Habe vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort nach Maßgabe der vom Direktor festgelegten Bedingungen von Europol erstattet.

Artikel 15

Steht dem Bediensteten kein Dienstwagen für unmittelbar mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängende Dienstfahrten zur Verfügung, so erhält er für die Benutzung seines privaten Kraftwagens ein Kilometergeld. Die Höhe des Kilometergeldes wird vom Direktor festgesetzt.

ABSCHNITT 6

Soziale Sicherheit*Artikel 16*

Der Bedienstete, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen dem Bediensteten gegenüber unterhaltsberechtigten Personen sind versichert gegen das Risiko der Rückführung in dringenden und äußerst dringenden Krankheitsfällen; die Prämie hierfür wird in voller Höhe von Europol übernommen.

Artikel 17

- (1) Der Ehegatte und die Kinder des Bediensteten sowie die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind gegen Unfälle in den Ländern außerhalb der Europäischen Union versichert.
- (2) Der Bedienstete, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind im Hinblick auf die Haftung für materielle Schäden und physische Schäden an Dritten in den Ländern außerhalb der Europäischen Union versichert.
- (3) Die erforderliche Prämie für Versicherungen nach diesem Artikel wird zur Hälfte vom Bediensteten getragen, die andere Hälfte geht zulasten von Europol.

ABSCHNITT 7

Erziehungszulage für Bedienstete, die von einer Versetzung zurückkehren*Artikel 18*

- (1) Der Direktor kann durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung beschließen, dass ein Bediensteter, der in den Niederlanden keine Auslandszulage erhält und der von seinem Dienst in einem Drittland zurückkehrt, die Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3 erhält, damit ein unterhaltsberechtigtes Kind, das in dem Drittland in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache Unterricht erhielt, in den Niederlanden weiterhin in der Sprache, in der das Kind in dem Drittland unterrichtet wurde, Unterricht erhalten kann.
- (2) Der Anspruch auf Erziehungszulage nach Absatz 1 gilt für einen Höchstzeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Versetzung, jedoch keinesfalls länger als die Dauer des Vertrags des Bediensteten.
- (3) Der Bedienstete beantragt die Leistungen nach diesem Artikel binnen eines Jahres nach der Rückkehr von seinem Dienst in einem Drittland.

▼ **M16***ANHANG 10***Sondervorschriften für den Finanzkontroller, unterstellte Finanzkontroller und Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers**

KAPITEL 1

FUNKTION UND AUFGABEN*Artikel 1*

- (1) Dem Finanzkontroller obliegen die ihm vom Europol-Übereinkommen, der Europol-Finanzordnung sowie alle weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben.
- (2) Gemäß Artikel 20 der Europol-Finanzordnung ist der Finanzkontroller bei der Ausführung seiner Aufgaben nur dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) Den unterstellten Finanzkontrollern obliegen die ihnen vom Europol-Übereinkommen, der Europol-Finanzordnung sowie alle weiteren vom Finanzkontroller zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben.
- (4) Bei der Ausführung ihrer Aufgaben sind die unterstellten Finanzkontroller und alle Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers nur dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Finanzkontroller und einer oder mehrere unterstellte Finanzkontroller werden gemäß Artikel 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens und den zusätzlichen Vorschriften im vorliegenden Anhang benannt.

Artikel 2

- (1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Anhang ist in sämtlichen Bestimmungen des Statuts, die die Ausübung der Kompetenzen oder der Kontrolle über Europol-Bedienstete durch den Direktor betreffen, hinsichtlich des Finanzkontrollers, eines unterstellten Finanzkontrollers und der Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers der Vorsitzende des Verwaltungsrates einzusetzen.
- (2) Entscheidungen des Verwaltungsrates oder seines Vorsitzenden nach diesem Anhang, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, werden vom Direktor als gesetzlichem Vertreter von Europol gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens formalisiert.

KAPITEL 2

VORAUSSETZUNGEN UND AUSWAHLVERFAHREN*Artikel 3*

Gemäß Artikel 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens und Artikel 20 der Europol-Finanzordnung werden der Finanzkontroller und die unterstellten Finanzkontroller aus einem der amtlichen Prüfungsgremien eines Mitgliedstaates ausgewählt.

Artikel 4

Die Einstellung für den Dienstposten des Finanzkontrollers erfolgt nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens und des Kapitels 3 sowie des Anhangs 2 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt einen Auswahlausschuss ein, der aus Vertretern von drei Mitgliedstaaten besteht, wovon einer der vorsitzführende Mitgliedstaat ist und die anderen vom Verwaltungsrat per Los bestimmt werden; diese drei Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Auswahlausschusses.
- b) Der Verwaltungsrat nimmt die Ausschreibung vor.

▼ M16

- c) Der Leiter des Personalreferats nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Auswahlausschusses wahr und leistet die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung; er hat im Auswahlverfahren kein Stimmrecht und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben.
- d) Die gegebenenfalls durchzuführenden Prüfungen werden allein von den Mitgliedern des Auswahlausschusses zusammengestellt, die sich gegen das Erfordernis einer schriftlichen Prüfung entscheiden können; der Auswahlausschuss führt Vorstellungsgespräche mit sämtlichen vorausgewählten Kandidaten.
- e) Das vom Auswahlausschuss erstellte Verzeichnis der erfolgreichen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Eignung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übermittelt.
- f) Der Verwaltungsrat wählt den erfolgreichen Kandidaten nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens einstimmig aus.

Artikel 5

Die Einstellung eines oder mehrerer unterstellter Finanzkontrollierer und des Personals für das Büro des Finanzkontrollierers erfolgt nach Maßgabe des Kapitels 3 sowie des Anhangs 2 des Statuts, im Falle der unterstellten Finanzkontrollierer ferner nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens und unter Berücksichtigung folgender besonderen Bestimmungen:

- a) Zur Einstellung eines unterstellten Finanzkontrollierers setzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Auswahlausschuss ein, dem der Finanzkontrollierer angehört, der den Vorsitz führt, sowie zwei Vertreter von Mitgliedstaaten, wovon einer der vorsitzführende Mitgliedstaat ist und der andere vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wird; ferner gehört dem Ausschuss der Leiter des Personalreferats an, der die Sekretariatsgeschäfte des Auswahlausschusses wahrnimmt; der Sekretär des Auswahlausschusses hat im Auswahlverfahren kein Stimmrecht und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben.
- b) Zur Einstellung anderer Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollierers setzt der Finanzkontrollierer einen Auswahlausschuss ein und übernimmt dessen Vorsitz; der Leiter des Personalreferats nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Auswahlausschusses wahr; er hat im Auswahlverfahren kein Stimmrecht und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben; der vorsitzführende Mitgliedstaat kann auf Wunsch einen Vertreter als Mitglied des Auswahlausschusses entsenden.
- c) Der Auswahlausschuss nimmt die Ausschreibung vor.
- d) Die Prüfungen werden ausschließlich von den Mitgliedern des Auswahlausschusses zusammengestellt, der Vorstellungsgespräche mit allen vorausgewählten Kandidaten führt.
- e) Das vom Auswahlausschuss erstellte Verzeichnis der erfolgreichen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Eignung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übermittelt.
- f) Im Falle der unterstellten Finanzkontrollierer entscheidet der Verwaltungsrat einstimmig nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens und des Artikels 20 Absatz 1 der Europol-Finanzordnung über die Auswahl des erfolgreichen Kandidaten.
- g) Im Falle der sonstigen Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollierers entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates über die Auswahl des erfolgreichen Kandidaten.

KAPITEL 3

DIENSTZEIT, EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN UND UNVEREINBARKEIT*Artikel 6*

- (1) Die erste Dienstzeit des Finanzkontrollierers wird gemäß Artikel 6 des Statuts vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt. Durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates kann der Vertrag gemäß Artikel 6 des Statuts verlängert werden.

▼ M16

(2) Die erste Dienstzeit eines unterstellten Finanzkontrollers wird gemäß Artikel 6 des Statuts vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt. Durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates kann der Vertrag gemäß Artikel 6 des Statuts verlängert werden.

(3) Die erste Dienstzeit der Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers wird gemäß Artikel 6 des Statuts vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates festgelegt. Auf der Grundlage des Berichts des Finanzkontrollers kann der Vertrag durch Beschluss des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß Artikel 6 des Statuts verlängert werden.

Artikel 7

(1) Der Dienstposten des Finanzkontrollers ist als gleichrangig mit dem eines Referatsleiters gemäß Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts anzusehen.

(2) Der Dienstposten eines unterstellten Finanzkontrollers ist als gleichrangig mit dem eines ersten Referenten gemäß Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts anzusehen.

Artikel 8

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig, in welche Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe der Finanzkontroller und die unterstellten Finanzkontroller bei Einstellung eingestuft werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist für alle in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen regelmäßigen Beurteilungen und Entscheidungen über den Finanzkontroller zuständig und wird dabei von seinen Vorgängern im Hinblick auf frühere Dienstzeiten unterstützt.

(3) Der Finanzkontroller ist für alle in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen regelmäßigen Beurteilungen und Entscheidungen über unterstellte Finanzkontroller zuständig, die jeweils vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu bestätigen sind.

Artikel 9

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt die Besoldungsgruppe und die Besoldungsstufe, in die Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers bei der Einstellung eingestuft werden.

(2) Der Finanzkontroller ist für alle in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen regelmäßigen Beurteilungen und Entscheidungen über Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers zuständig, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Berichterstattung des Finanzkontrollers jeweils zu bestätigen sind.

Artikel 10

Nach Ablauf ihrer Dienstzeit dürfen der Finanzkontroller und unterstellte Finanzkontroller für mindestens achtzehn Monate nicht für Dienstposten bei Europol im Verantwortungsbereich des Direktors eingestellt werden.

KAPITEL 4**BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISES***Artikel 11*

Das Beschäftigungsverhältnis des Finanzkontrollers bzw. eines unterstellten Finanzkontrollers endet nach Maßgabe des Kapitels 10 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Finanzkontrollers bzw. eines unterstellten Finanzkontrollers.
- b) Bei der Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Finanzkontrollers bzw. eines unterstellten Finanzkontrollers aus disziplinarischen Gründen sind die besonderen Bestimmungen des Kapitels 5 dieses Anhangs zu Disziplinarverfahren zu berücksichtigen.

▼ **M16***Artikel 12*

Das Beschäftigungsverhältnis eines Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers endet nach Maßgabe des Kapitels 10 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers auf der Grundlage der begründeten Berichterstattung durch den Finanzkontroller.
- b) Bei der Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers aus disziplinarischen Gründen sind die besonderen Bestimmungen des Kapitels 5 dieses Anhangs zu Disziplinarverfahren zu berücksichtigen.

KAPITEL 5

DISZIPLINARVERFAHREN*Artikel 13*

Disziplinarverfahren gegen den Finanzkontroller und einen oder mehrere unterstellte(n) Finanzkontroller werden nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 5 der Finanzordnung sowie des Kapitels 8 und des Anhangs 7 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen durchgeführt:

- a) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört, der gleichzeitig den Vorsitz innehat, sowie die Vertreter dreier Mitgliedstaaten, die vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wurden; der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem des Finanzkontrollers oder des/der unterstellten Finanzkontroller(s) oder ist ihm vergleichbar; ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- b) Eine Änderung des Vorsitzes hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats; aus anderen Gründen entstehende Vakanzen werden durch Auslosung besetzt.
- c) Dem Disziplinarrat wird ein Sekretär beigegeben; wenn dies so bestimmt wird, kann das der Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten sein.
- d) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds mit einstimmigem Beschluss ohne Anhörung des Disziplinarrats eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis aussprechen; der Finanzkontroller bzw. der/die unterstellte(n) Finanzkontroller sind hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher zu hören.
- e) Andere Disziplinarmaßnahmen werden mit einstimmigem Beschluss vom Verwaltungsrat nach Durchführung des im vorliegenden Anhang und in Anhang 7 des Statuts geregelten Disziplinarverfahrens angeordnet; dieses Verfahren wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Anhörung des Finanzkontrollers bzw. des/der unterstellten Finanzkontroller(s) eingeleitet.
- f) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt das Recht zur Dienstenthebung gemäß Artikel 90 des Statuts und das Entscheidungsrecht über den Antrag auf Entfernung des Eintrags einer Disziplinarmaßnahme aus der Personalakte gemäß Artikel 91 des Statuts nach Konsultation mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates aus.
- g) Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Verwaltungsrates befasst, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.
- h) Bei der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt dieser eines seiner Mitglieder mit der Erstellung eines allgemeinen Berichts über die Angelegenheit.
- i) Die begründete Stellungnahme des Disziplinarrats gemäß Anhang 7 Artikel 15 wird dem Finanzkontroller und dem Verwaltungsrat zugeleitet, der einstimmig innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme nach Anhörung des Finanzkontrollers bzw. des/der unterstellten Finanzkontroller(s) entscheidet.
- j) Das Disziplinarverfahren kann durch den Verwaltungsrat auf eigene Initiative oder auf Antrag des Finanzkontrollers bzw. des/der unterstellten Finanzkontroller(s) wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Tatsachen ergeben, die durch schlüssige Beweise erhärtet sind.

▼ **M16***Artikel 14*

Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers werden nach Maßgabe des Kapitels 8 sowie des Anhangs 7 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen durchgeführt:

- a) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein, dem drei Vertreter von Mitgliedstaaten angehören, die vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wurden; der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem der Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers oder ist ihm vergleichbar; ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein; sie bestimmen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- b) Eine Änderung des Vorsitzes hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats; aus anderen Gründen entstehende Vakanzen werden durch Auslosung besetzt.
- c) Dem Disziplinarrat wird ein Sekretär beigegeben; wenn dies so bestimmt wird kann das der Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten sein.
- d) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann von sich aus oder auf Vorschlag eines Verwaltungsratsmitglieds ohne Anhörung des Disziplinarrats eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis aussprechen; der betroffene Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher anzuhören.
- e) Andere Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Durchführung des im vorliegenden Anhang und in Anhang 7 des Statuts geregelten Disziplinarverfahrens angeordnet; das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Anhörung des Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers eingeleitet.
- f) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt das Recht zur Dienstenthebung gemäß Artikel 90 des Statuts und das Entscheidungsrecht über den Antrag auf Entfernung des Eintrags einer Disziplinarmaßnahme aus der Personalakte gemäß Artikel 91 des Statuts aus.
- g) Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates befasst, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.
- h) Bei der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt dieser eines seiner Mitglieder mit der Erstellung eines allgemeinen Berichts über die Angelegenheit.
- i) Die begründete Stellungnahme des Disziplinarrats gemäß Anhang 7 Artikel 15 wird dem Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zugeleitet, der innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme und nach Anhörung des betroffenen Mitarbeiters entscheidet.
- j) Das Disziplinarverfahren kann durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf eigene Initiative oder auf Antrag des betroffenen Bediensteten wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Tatsachen ergeben, die durch schlüssige Beweise erhärtet sind.

KAPITEL 6

SCHADENERSATZPFLICHT*Artikel 15*

- (1) Der Finanzkontroller und der/die unterstellte(n) Finanzkontroller erwirbt/erwerben Versicherungsschutz gegen das Risiko der Schadenersatzpflicht gemäß Artikel 49 Absätze 5 und 6 der Finanzordnung.
- (2) Europol übernimmt die hierfür anfallenden Versicherungskosten.

KAPITEL 7

RECHTSSCHUTZ*Artikel 16*

- (1) Beschwerden des Finanzkontrollers, eines unterstellten Finanzkontrollers oder eines Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers nach Artikel 92 Absatz

▼M16

2 des Statuts sind an die Stelle zu richten und von der Stelle zu bearbeiten, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat.

(2) Klagen des Finanzkontrollers, eines unterstellten Finanzkontrollers oder eines Mitarbeiters des Büros des Finanzkontrollers nach Artikel 93 des Statuts sind nur zulässig, wenn bei der Stelle, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat, zuvor eine Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht und diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde. Die betroffene Person kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde nach Absatz 1 unverzüglich Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 93 Absatz 4 des Statuts gegeben sind.

KAPITEL 8

DEN FINANZKONTROLLER BETREFFENDE BESONDERE BESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*Artikel 17*

Ist der Finanzkontroller für mehr als einen Monat nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder ist der Dienstposten des Finanzkontrollers nicht besetzt, so werden seine Aufgaben von einem unterstellten Finanzkontroller wahrgenommen. Der Verwaltungsrat gibt zu diesem Zweck bei jeder neuen Ernennung eines unterstellten Finanzkontrollers an, in welcher Reihenfolge die unterstellten Finanzkontroller den Finanzkontroller vertreten.

Artikel 18

Alle den Finanzkontroller, unterstellte Finanzkontroller oder Mitarbeiter des Büros des Finanzkontrollers betreffenden Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Anhangs ergangen sind bzw. alle vertraglichen Vereinbarungen, die mit jemandem getroffen wurden, der den Dienstposten des Finanzkontrollers, unterstellten Finanzkontrollers oder eines Mitarbeiters im Büro des Finanzkontrollers innehat, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

▼ **M16***ANHANG 11***Sondervorschriften für den Sekretär des Verwaltungsrates und Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates**

KAPITEL 1

FUNKTION UND AUFGABEN*Artikel 1*

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Verwaltungsrat ein Sekretär und weitere Sekretariatsmitarbeiter beigegeben.
- (2) Bei der Ausführung ihrer Aufgaben sind der Sekretär und die Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates nur dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrates und aufgrund seiner Kompetenzen können sie im Interesse von Europol auch andere Aufgaben übernehmen.

Artikel 2

- (1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Anhang ist in sämtlichen Bestimmungen des Statuts, die die Ausübung der Kompetenzen oder der Kontrolle über Europol-Bedienstete durch den Direktor oder Europol betreffen, hinsichtlich des Sekretärs des Verwaltungsrates und seiner Sekretariatsmitarbeiter der Vorsitzende des Verwaltungsrates einzusetzen.
- (2) Entscheidungen des Verwaltungsrates oder seines Vorsitzenden nach diesem Anhang, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, werden vom Direktor als gesetzlichem Vertreter von Europol gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens formalisiert.

KAPITEL 2

VORAUSSETZUNGEN UND AUSWAHLVERFAHREN*Artikel 3*

Die Dienstposten des Sekretärs des Verwaltungsrates und der Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates sind nicht den Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten.

Artikel 4

Die Einstellung für den Dienstposten des Sekretärs des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe des Kapitels 3 sowie des Anhangs 2 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt einen Auswahlausschuss ein, der aus Vertretern von drei Mitgliedstaaten besteht, wovon einer der vorsitzführende Mitgliedstaat ist und die anderen vom Verwaltungsrat per Los bestimmt werden; diese drei Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Auswahlausschusses.
- b) Der Verwaltungsrat nimmt die Ausschreibung vor.
- c) Der Leiter des Personalreferats nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Auswahlausschusses wahr und leistet die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung; der Sekretär des Auswahlausschusses hat im Auswahlverfahren kein Stimmrecht und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben.
- d) Die gegebenenfalls durchzuführenden Prüfungen werden allein von den Mitgliedern des Auswahlausschusses zusammengestellt, die sich gegen das Erfordernis einer schriftlichen Prüfung entscheiden können; der Auswahlausschuss führt Vorstellungsgespräche mit sämtlichen vorausgewählten Kandidaten.

▼ M16

- e) Das vom Auswahlausschuss erstellte Verzeichnis der erfolgreichen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Eignung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übermittelt.
- f) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Auswahl des erfolgreichen Kandidaten.

Artikel 5

Die Einstellung der Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe des Kapitels 3 sowie des Anhangs 2 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Für die Besetzung des Dienstpostens des ersten Referenten setzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Auswahlausschuss ein, dem der Sekretär des Verwaltungsrates und zwei Vertreter von Mitgliedstaaten angehören, wovon einer der vorsitzführende Mitgliedstaat ist und der andere vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wird, sowie dem Leiter des Personalreferats; eines der erstgenannten Mitglieder übernimmt den Vorsitz des Auswahlausschusses und der Leiter des Personalreferats die Funktion des Sekretärs; der Sekretär des Auswahlausschusses hat kein Stimmrecht im Auswahlverfahren und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben.
- b) Für die Besetzung aller Dienstposten unterhalb des ersten Referenten setzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Auswahlausschuss ein, dem der Sekretär des Verwaltungsrates sowie der Leiter des Personalreferats angehören; Ersterer übernimmt den Vorsitz des Auswahlausschusses und der Leiter des Personalreferats die Funktion des Sekretärs; der Sekretär des Auswahlausschusses hat kein Stimmrecht im Auswahlverfahren und darf auch sonst keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens ausüben; der vorsitzführende Mitgliedstaat kann auf Wunsch einen Vertreter als Mitglied des Auswahlausschusses entsenden.
- c) Der Auswahlausschuss nimmt die Ausschreibung vor.
- d) Die Prüfungen werden ausschließlich von den Mitgliedern des Auswahlausschusses zusammengestellt, der Vorstellungsgespräche mit allen vorausgewählten Kandidaten führt.
- e) Das vom Auswahlausschuss erstellte Verzeichnis der erfolgreichen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Eignung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übermittelt.
- f) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet über die Auswahl des erfolgreichen Kandidaten.

KAPITEL 3**DIENSTZEIT UND EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN***Artikel 6*

- (1) Die erste Dienstzeit des Sekretärs des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des Artikels 6 des Statuts festgelegt. Der Verwaltungsrat kann den Vertrag gemäß Artikel 6 des Statuts verlängern.
- (2) Die erste Dienstzeit der Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates wird nach Maßgabe des Artikels 6 des Statuts vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates festgelegt. Auf der Grundlage des Berichts des Sekretärs des Verwaltungsrates kann der Vertrag durch Beschluss des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß Artikel 6 des Statuts verlängert werden.

Artikel 7

Der Dienstposten des Sekretärs des Verwaltungsrates ist als gleichrangig mit dem eines Referatsleiters gemäß Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts anzusehen.

Artikel 8

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Besoldungsgruppe und die Besoldungsstufe, in die der Sekretär des Verwaltungsrates bei der Einstellung eingestuft wird.

▼ M16

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erstellt mit Unterstützung des Leiters des Personalreferats alle in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen regelmäßigen Beurteilungen des Sekretärs des Verwaltungsrates und bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrates zur Erhöhung der Besoldungsstufe nach jeweils zwei Dienstjahren vor.

Artikel 9

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet auf Vorschlag des Auswahlausschusses über die Besoldungsgruppe und die Besoldungsstufe, in die Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates bei der Einstellung eingestuft werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erstellt auf der Grundlage des Berichts des Sekretärs des Verwaltungsrates alle in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen regelmäßigen Beurteilungen der Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates und entscheidet über die Erhöhung der Besoldungsstufe nach jeweils zwei Dienstjahren.

KAPITEL 4**BEEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISES***Artikel 10*

Das Beschäftigungsverhältnis des Sekretärs des Verwaltungsrates endet nach Maßgabe des Kapitels 10 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Sekretärs des Verwaltungsrates.
- b) Bei der Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Sekretärs des Verwaltungsrates aus disziplinarischen Gründen sind die besonderen Bestimmungen zu Disziplinarverfahren gemäß Kapitel 5 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

Artikel 11

Das Beschäftigungsverhältnis eines Mitarbeiters des Sekretariats des Verwaltungsrates endet nach Maßgabe des Kapitels 10 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters des Sekretariats des Verwaltungsrates.
- b) Bei der Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Mitarbeitern des Sekretariats des Verwaltungsrates aus disziplinarischen Gründen sind die besonderen Bestimmungen zu Disziplinarverfahren gemäß Kapitel 5 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

KAPITEL 5**DISZIPLINARVERFAHREN***Artikel 12*

Disziplinarverfahren gegen den Sekretär des Verwaltungsrates werden nach Maßgabe des Kapitels 8 sowie des Anhangs 7 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen durchgeführt:

- a) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört, der gleichzeitig den Vorsitz innehat, sowie die Vertreter dreier Mitgliedstaaten, die vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wurden; der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem des Sekretärs des Verwaltungsrates oder ist ihm vergleichbar; ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.

▼ **M16**

- b) Eine Änderung des Vorsitzes hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats; aus anderen Gründen entstehende Vakanzen werden durch Auslosung besetzt.
- c) Dem Disziplinarrat wird ein Sekretär beigegeben, wenn dies so bestimmt wird kann das der Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten sein.
- d) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds ohne Anhörung des Disziplinarrats durch Mehrheitsbeschluss eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis aussprechen; der Sekretär des Verwaltungsrates ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher anzuhören.
- e) Andere Disziplinarmaßnahmen werden vom Verwaltungsrat nach Durchführung des im vorliegenden Anhang und Anhang 7 des Statuts geregelten Disziplinarverfahrens mit Mehrheitsbeschluss angeordnet; das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Anhörung des Sekretärs des Verwaltungsrates eingeleitet.
- f) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt das Recht zur Dienstenthebung gemäß Artikel 90 des Statuts und das Entscheidungsrecht über den Antrag auf Entfernung des Eintrags einer Disziplinarmaßnahme aus der Personalakte gemäß Artikel 91 des Statuts nach Konsultation mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates aus.
- g) Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates befasst, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.
- h) Bei der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt dieser eines seiner Mitglieder mit der Erstellung eines allgemeinen Berichts über die Angelegenheit.
- i) Die begründete Stellungnahme des Disziplinarrats gemäß Anhang 7 Artikel 15 wird dem Sekretär des Verwaltungsrates und dem Verwaltungsrat zugeleitet, der mehrheitlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme nach Anhörung des Sekretärs des Verwaltungsrates entscheidet.
- j) Das Disziplinarverfahren kann durch den Verwaltungsrat auf eigene Initiative oder auf Antrag des Sekretärs des Verwaltungsrates wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Tatsachen ergeben, die durch schlüssige Beweise erhärtet sind.

Artikel 13

Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates werden nach Maßgabe des Kapitels 8 sowie des Anhangs 7 des Statuts unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen durchgeführt:

- a) Der Verwaltungsrat setzt einen Disziplinarrat ein, dem drei Vertreter von Mitgliedstaaten angehören, die vom Verwaltungsrat per Los bestimmt wurden; der Dienstgrad bzw. die dienstliche Stellung der Vertreter liegt über dem der Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates oder ist ihm vergleichbar; ein Vertreter kann nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein; sie bestimmen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- b) Eine Änderung des Vorsitzes hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats; aus anderen Gründen entstehende Vakanzen werden durch Auslosung besetzt.
- c) Dem Disziplinarrat wird ein Sekretär beigegeben, wenn dies so bestimmt wird kann das der Leiter des Referats für Rechtsangelegenheiten sein.
- d) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann von sich aus oder auf Vorschlag eines Verwaltungsratsmitglieds ohne Anhörung des Disziplinarrats eine schriftliche Verwarnung oder einen Verweis aussprechen; der betroffene Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher anzuhören.
- e) Andere Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Durchführung des im vorliegenden Anhang und Anhang 7 des Statuts geregelten Disziplinarverfahrens angeordnet; das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Anhörung des Mitarbeiters des Sekretariats des Verwaltungsrates eingeleitet.
- f) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt das Recht zur Dienstenthebung gemäß Artikel 90 des Statuts und das Entscheidungsrecht über den Antrag

▼ M16

- auf Entfernung des Eintrags einer Disziplinarmaßnahme aus der Personalakte gemäß Artikel 91 des Statuts aus.
- g) Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates befasst, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.
 - h) Bei der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt dieser eines seiner Mitglieder mit der Erstellung eines allgemeinen Berichts über die Angelegenheit.
 - i) Die begründete Stellungnahme des Disziplinarrats gemäß Anhang 7 Artikel 15 wird dem Mitarbeiter des Sekretariats des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zugeleitet, der innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme und nach Anhörung des betroffenen Mitarbeiters entscheidet.
 - j) Das Disziplinarverfahren kann durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf eigene Initiative oder auf Antrag des betroffenen Bediensteten wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Tatsachen ergeben, die durch schlüssige Beweise erhärtet sind.

KAPITEL 6

RECHTSSCHUTZ

Artikel 14

- (1) Beschwerden des Sekretärs des Verwaltungsrates oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des Verwaltungsrates nach Artikel 92 Absatz 2 des Statuts sind an die Stelle zu richten und von ihr zu bearbeiten, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat.
- (2) Klagen des Sekretärs des Verwaltungsrates oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des Verwaltungsrates nach Artikel 93 des Statuts sind nur zulässig, wenn bei der Stelle, die die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat, zuvor eine Beschwerde nach Absatz 1 eingereicht und diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde. Die betroffene Person kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde nach Absatz 1 unverzüglich Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 93 Absatz 4 des Statuts gegeben sind.

KAPITEL 7

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Alle Entscheidungen, die der Verwaltungsrat vor Inkrafttreten dieses Anhangs getroffen hat bzw. alle vertraglichen Vereinbarungen, die mit jemandem getroffen wurden, der den Dienstposten des Sekretärs des Verwaltungsrates oder eines Mitarbeiters im Sekretariat des Verwaltungsrates innehat, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.